Europäisches Parlament

2019-2024



Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

2022/0047(COD)

26.1.2023

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz) (COM(2022)0068 – C9-0051/2022 – 2022/0047(COD))

Verfasser der Stellungnahme (*): Adam Bielan

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

AD\1271070DE.docx PE736.701v02-00



KURZE BEGRÜNDUNG

Die zunehmende Bedeutung von Daten für die Industrie und Wirtschaft insgesamt macht es erforderlich, weitere Kanäle zu nutzen, die für den Datenfluss und die Wiederverwendung von Daten für die Gestaltung neuer Produkte und Dienstleistungen eingesetzt werden können. Parallel zur Entwicklung der Bedeutung von Daten für die Wirtschaft ist eine symmetrische Zunahme bei der Digitalisierung einzelner Produkte festzustellen. Zwar ist dies generell positiv zu bewerten, doch könnte die Entwicklung für Akteure mit einem begrenzten Zugang zu Daten mit Herausforderungen verbunden sein. Dazu zählen beispielsweise Autohersteller: Eine Anpassung elektronischer Elemente kann unabhängige Werkstätten oder Hersteller von Ersatzteilen an der Erbringung von Dienstleistungen und am Angebot von Produkten für ihre Kunden hindern, wodurch die Auswahl und der Wettbewerb begrenzt werden. In diesem Zusammenhang ist es entscheidend, dafür zu sorgen, dass die Dritten bereitgestellten Daten Informationen umfassen, die eine Nutzung und Analyse ermöglichen.

Cloud-Dienste sind für die Nutzung verfügbarer Daten unverzichtbar geworden. Im Einklang mit den "digitalen Zielen für 2030" der Kommission bin ich der Ansicht, dass die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Dienstleistungssektors und der europäischen Industrie stark von einer beschleunigten Nutzung von Cloud-Diensten abhängt. Eines der größten Hindernisse, das dazu führen kann, dass die EU ihre Ziele verfehlt, bezieht sich auf die höheren Vorlaufkosten für Unternehmen, die zu Cloud-Diensten wechseln, sowie auf ein begrenztes Angebot von Anbietern von Cloud-Diensten. Zwar werden im Vorschlag der Kommission die richtigen Grundsätze hervorgehoben, doch scheint ihre Umsetzung recht schwierig zu sein: In dem Vorschlag wird nicht berücksichtigt, dass sich die Nutzung von Cloud-Diensten zwischen den Marktteilnehmern unterscheidet. Wie diese Dienste innerhalb des Geflechts der anderen Dienste, Anwendungen und Abhängigkeiten des Kunden eingesetzt werden, ist nur selten gleich. Demgemäß kann das Konzept der Funktionsäquivalenz problematisch sein, da den ursprünglichen Anbietern Pflichten auferlegt werden, die nicht erfüllt werden können, sofern sie nicht Zugang zur Infrastruktur des Anbieters der übernehmenden Cloud-Dienste haben. Selbst wenn dies möglich wäre, würde eine Funktionsäquivalenz das Gleichgewicht hinsichtlich dessen gefährden, was angemessenerweise von zwei am Anbieterwechsel beteiligten Anbietern von Cloud-Diensten erwartet werden kann, sei es mit Blick auf den Austausch sensiblen Know-hows oder den Zwang, für die Leistung des Wettbewerbers Verantwortung zu übernehmen.

Der Kunde trifft letztlich die Entscheidung, wann er zu einem anderen Anbieter wechselt, eine Multi-Cloud-Umgebung einführt oder zu einem lokalen Datenzentrum zurückmigriert. Damit der Kunde vom Online-Computing uneingeschränkt profitieren kann, müssen die Anbieter von Diensten auf der Grundlage der Funktionen und Preise ihrer Dienste im Wettbewerb stehen. Aktuell ist es für Kunden eine Herausforderung, Zugang zu Informationen zu erhalten, die für gute Geschäftsentscheidungen entscheidend sind. Aus diesem Grund habe ich beschlossen, eine Reihe von Pflichten aufzunehmen, nach denen die Anbieter von Cloud-Diensten Kunden vor und beim Abschluss eines Vertrages unterstützen müssen. Ein entscheidendes Element ist in diesem Zusammenhang, die Entwicklung einer nicht einschneidenden Strategie für den Wechsel von Kunden zu unterstützen, durch die der mögliche "Lock-in-Effekt" verhindert wird. Entsprechend sollte der Kunde mit Blick auf eine Reihe von Verpflichtungen wie kurzfristige Verträge oder einen festgelegten Zeitrahmen für den Wechsel weiter die Möglichkeit haben, diese zu nutzen, wenn seine Organisation davon profitiert. Diese Maßnahmen fördern ein berechenbares Umfeld, das für die Planung langfristiger Geschäftsentscheidungen erforderlich ist.

Um den Zugang zu den neuesten Cloud-Diensten für europäische Unternehmen zu erhalten und Innovation zu wahren, müssen schließlich maßgeschneiderte oder sich noch in Entwicklung befindliche Dienste ohne unnötige Belastungen betrieben werden. Für ausgereiftere Dienste, wie IassS, PaaS oder SaaS, muss über die offenen Spezifikationen Interoperabilität hergestellt werden. Entsprechend dem Vorschlag der Kommission würde ein solcher Ansatz unter Federführung der Industrie den Wechsel der Kunden zwischen gleichwertigen Diensten und die Übertragung von Daten vereinfachen.

Dank des Vorschlags der Kommission erhält das Thema Cloud-Dienste seinen verdienten und längst überfälligen Raum in der öffentlichen und legislativen Debatte über die Zukunft des Binnenmarktes. Dabei ist größte Sorgfalt geboten, und der Schwerpunkt ist auf die Bereitstellung flexibler Instrumente für die Kunden zu legen, die diese Funktionen für eine Weiterentwicklung der EU-Wirtschaft ausbauen werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) In den letzten Jahren haben datengetriebene Technologien transformative Wirkung auf alle Wirtschaftssektoren gehabt. Insbesondere die rasche Verbreitung von Produkten, die mit dem Internet der Dinge vernetzt sind, hat den Umfang und den potenziellen Wert von Daten für Verbraucher, Unternehmen und Gesellschaft erhöht. Hochwertige und interoperable Daten aus verschiedenen Bereichen steigern die Wettbewerbsfähigkeit und Innovation und sorgen für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum. Ein und derselbe Datensatz kann potenziell unbegrenzt für verschiedene Zwecke verwendet und weiterverwendet werden, ohne dass dadurch seine Qualität oder Quantität beeinträchtigt wird.

Geänderter Text

(1) In den letzten Jahren haben datengetriebene Technologien transformative Wirkung auf alle Wirtschaftssektoren gehabt. Insbesondere die rasche Verbreitung von Produkten, die mit dem Internet der Dinge vernetzt sind, hat den Umfang und den potenziellen Wert von Daten für Verbraucher, Unternehmen und Gesellschaft erhöht. Hochwertige und interoperable Daten aus verschiedenen Bereichen steigern die Wettbewerbsfähigkeit und Innovation und sorgen für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum. Ein und derselbe Datensatz kann potenziell unbegrenzt für verschiedene Zwecke verwendet und weiterverwendet werden, ohne dass dadurch seine Qualität oder Quantität beeinträchtigt wird, wobei die Auswahl des Nutzers und geltende Rechtsvorschriften zu dessen Schutz zu beachten sind.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Um den Bedürfnissen der digitalen Wirtschaft gerecht zu werden und Hindernisse für einen gut funktionierenden Binnenmarkt für Daten zu beseitigen, muss ein harmonisierter Rahmen geschaffen werden, in dem festgelegt wird, wer – außer dem Hersteller oder einem anderen Dateninhaber – unter welchen Bedingungen und auf welcher Grundlage berechtigt ist, auf die Daten zuzugreifen,

Geänderter Text

(4) Um den Bedürfnissen der digitalen Wirtschaft gerecht zu werden, die Verbraucher zu schützen und ungerechtfertigte Hindernisse für einen gut funktionierenden Binnenmarkt für Daten zu beseitigen, muss ein harmonisierter Rahmen geschaffen werden, in dem festgelegt wird, wer – außer dem Hersteller oder einem anderen Dateninhaber – unter welchen

die durch Produkte oder verbundene
Dienste erzeugt werden. Dementsprechend
sollten die Mitgliedstaaten in den
Angelegenheiten, die in den
Anwendungsbereich der vorliegenden
Verordnung fallen, keine zusätzlichen
nationalen Anforderungen annehmen oder
aufrechterhalten, sofern in dieser
Verordnung nicht ausdrücklich
vorgesehen, da dies die direkte und
einheitliche Anwendung dieser
Verordnung beeinträchtigen würde.

Bedingungen und auf welcher Grundlage berechtigt ist, auf die Daten zuzugreifen, die durch Produkte oder verbundene Dienste erzeugt werden. Dementsprechend sollten die Mitgliedstaaten in den Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung fallen, keine zusätzlichen nationalen Anforderungen annehmen oder aufrechterhalten, sofern in dieser Verordnung nicht ausdrücklich vorgesehen, da dies die direkte und einheitliche Anwendung dieser Verordnung beeinträchtigen würde.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Mit dieser Verordnung wird sichergestellt, dass die Nutzer eines Produkts oder verbundenen Dienstes in der Union zeitnah auf die Daten zugreifen können, die bei der Nutzung dieses Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugt werden, und dass diese Nutzer die Daten verwenden und auch an Dritte ihrer Wahl weitergeben können. Sie verpflichtet den Dateninhaber, die Daten unter bestimmten Umständen den Nutzern und den von ihnen benannten Dritten bereitzustellen. Sie sorgt ferner dafür, dass Dateninhaber den Datenempfängern in der Union Daten zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen und auf transparente Weise bereitstellen. Privatrechtliche Vorschriften sind im Gesamtrahmen der gemeinsamen Datennutzung von entscheidender Bedeutung. Daher werden mit dieser Verordnung die vertragsrechtlichen Vorschriften angepasst und die Ausnutzung vertraglicher Ungleichgewichte verhindert, die Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren

Geänderter Text

(5) Mit dieser Verordnung wird sichergestellt, dass die Nutzer eines Produkts oder verbundenen Dienstes in der Union, einschließlich betroffener Personen und Verbraucher, zeitnah auf die Daten zugreifen können, die bei der Nutzung dieses Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugt werden, und dass diese Nutzer die Daten verwenden und auch an Dritte und für Zwecke ihrer Wahl weitergeben können. Sie verpflichtet den Dateninhaber, die Daten unter bestimmten Umständen den Nutzern und den von ihnen benannten Dritten bereitzustellen. Sie sorgt ferner dafür, dass Dateninhaber den Datenempfängern in der Union Daten zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen und auf transparente Weise bereitstellen. Der Ausdruck der "Bereitstellung von Daten" sollte im Rahmen dieser Verordnung als "dauerhafter Export von Daten" verstanden werden. Privatrechtliche Vorschriften sind im Gesamtrahmen der gemeinsamen Datennutzung von entscheidender Bedeutung. Daher werden

PE736.701v02-00 6/117 AD\1271070DE.docx

Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung erschweren. Mit dieser Verordnung wird auch sichergestellt, dass die Dateninhaber den öffentlichen Stellen der Mitgliedstaaten und den Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union die Daten bereitstellen, die wegen außergewöhnlicher Notwendigkeit für die Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse erforderlich sind. Darüber hinaus soll mit dieser Verordnung der Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten erleichtert und die Interoperabilität von Daten sowie von Mechanismen und Diensten für die gemeinsame Datennutzung in der Union verbessert werden. Diese Verordnung sollte nicht so ausgelegt werden, dass sie eine Rechtsgrundlage für den Dateninhaber anerkennt oder schafft, nach der er Daten besitzen, auf sie zugreifen oder sie verarbeiten darf, oder dass sie dem Dateninhaber ein neues Recht auf Nutzung von Daten verleiht, die bei der Nutzung eines Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugt werden. Ausgangspunkt ist vielmehr die Kontrolle, über die der Dateninhaber tatsächlich oder rechtlich über Daten ausübt, die durch Produkte oder verbundene Dienste erzeugt werden.

mit dieser Verordnung die vertragsrechtlichen Vorschriften angepasst und die Ausnutzung vertraglicher Ungleichgewichte verhindert, die Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG und allen anderen Arten von Unternehmen, einschließlich Jungunternehmen, einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung erschweren. Mit dieser Verordnung wird auch sichergestellt, dass die Dateninhaber den öffentlichen Stellen der Mitgliedstaaten und den Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union die Daten bereitstellen, die wegen außergewöhnlicher Notwendigkeit für die Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse erforderlich sind. Darüber hinaus soll mit dieser Verordnung der Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten erleichtert und die Interoperabilität von Daten sowie von Mechanismen und Diensten für die gemeinsame Datennutzung in der Union verbessert werden. Diese Verordnung sollte nicht so ausgelegt werden, dass sie eine Rechtsgrundlage für den Dateninhaber anerkennt oder schafft, nach der er Daten besitzen, auf sie zugreifen oder sie verarbeiten darf, oder dass sie dem Dateninhaber ein neues Recht auf Nutzung von Daten verleiht, die bei der Nutzung eines Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugt werden. Ausgangspunkt ist vielmehr die Kontrolle, über die der Dateninhaber tatsächlich oder rechtlich über Daten ausübt, die durch Produkte oder verbundene Dienste erzeugt werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die vorliegende Verordnung

Geänderter Text

(9) Die vorliegende Verordnung

AD\1271070DE.docx 7/117 PE736.701v02-00

ergänzt das *Unionsrecht* zur Förderung der Interessen der Verbraucher und zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus, zum Schutz ihrer Gesundheit, Sicherheit und wirtschaftlichen Interessen, *insbesondere* die Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁹, die Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁰ und die Richtlinie 93/13/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶¹, und lässt es unberührt.

ergänzt das *EU-Recht* zur Förderung der Interessen der Verbraucher und zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus, zum Schutz ihrer Gesundheit, Sicherheit und wirtschaftlichen Interessen, *darunter* die Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, die Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und die Richtlinie 93/13/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates, und lässt es unberührt.

⁵⁹ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABI. L 149 vom 11.6.2005, S. 22).

60 Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

61 Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen. Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung

⁵⁹ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22).

60 Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

61 Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen. Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung

und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union. und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14)Physische Produkte, die mittels ihrer Komponenten Daten über ihre Leistung, Nutzung oder Umgebung erlangen, erzeugen oder sammeln und die diese Daten über einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst übermitteln können (häufig als Internet der Dinge bezeichnet), sollten unter diese Verordnung fallen. Zu den elektronischen Kommunikationsdiensten gehören terrestrische Telefonnetze, Fernsehkabelnetze, Satellitennetze und Nahfeldkommunikationsnetze. Derartige Produkte können Fahrzeuge, Haushaltsgeräte und Konsumgüter, Medizin- und Gesundheitsprodukte oder landwirtschaftliche und industrielle Maschinen umfassen. Die Daten stellen die digitalisierten Nutzerhandlungen und vorgänge dar und sollten daher für den Nutzer zugänglich sein; gleichzeitig sollten aus diesen Daten abgeleitete oder gefolgerte Informationen, sofern sie rechtmäßig erlangt wurden, nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Solche Daten sind potenziell wertvoll für die Nutzer und unterstützen Innovationen und die Entwicklung digitaler und anderer Dienste zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit und der Kreislaufwirtschaft, insbesondere indem sie die Wartung und Reparatur der betreffenden Produkte erleichtern.

Geänderter Text

(14)Physische Produkte, die mittels ihrer Komponenten oder eingebetteter Software Daten über ihre Leistung, Nutzung oder Umgebung erlangen, erzeugen oder sammeln und die diese Daten über einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst übermitteln können (häufig als Internet der Dinge bezeichnet), sollten unter diese Verordnung fallen. Zu den elektronischen Kommunikationsdiensten gehören terrestrische Telefonnetze, Fernsehkabelnetze, Satellitennetze und Nahfeldkommunikationsnetze. Derartige Produkte können Fahrzeuge, Haushaltsgeräte und Konsumgüter, Medizin- und Gesundheitsprodukte oder landwirtschaftliche und industrielle Maschinen umfassen. Die Daten stellen die digitalisierten Nutzerhandlungen und vorgänge dar und sollten daher für den Nutzer zugänglich sein; gleichzeitig sollten aus diesen Daten abgeleitete oder gefolgerte Informationen, sofern sie rechtmäßig erlangt wurden, nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Solche Daten sind potenziell wertvoll für die Nutzer und unterstützen Innovationen und die Entwicklung digitaler und anderer Dienste zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit und der Kreislaufwirtschaft, insbesondere indem sie die Wartung und Reparatur der betreffenden Produkte erleichtern.

Begründung

Relevante Daten werden nicht nur von Betriebssystemen, sondern auch von Anwendungen

erzeugt, die auf den Produkten ausgeführt werden. "Eingebettete Software" ist daher umfassender und inklusiver. Diese Begründung würde eine rechtliche Unsicherheit in Bezug auf die Grenzen zwischen dem Betriebssystem und anderer auf dem Produkt ausgeführter Software vermeiden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

Daten, die bei der Nutzung eines Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugt werden, umfassen auch vom Nutzer absichtlich aufgezeichnete Daten. Zu diesen Daten gehören auch Daten, die als Nebenprodukt von Nutzeraktionen, wie z. B. Diagnosedaten, und ohne jegliche Nutzeraktion, z. B. wenn sich das Produkt im Bereitschaftszustand befindet, erzeugt werden sowie Daten, die aufgezeichnet werden, während das Produkt ausgeschaltet ist. Derartige Daten sollten auch solche in der Form und dem Format umfassen, in denen sie vom Produkt erzeugt werden, jedoch nicht Daten, die sich aus einem Softwareprozess ergeben, mit dem abgeleitete Daten aus solchen Daten berechnet werden, da ein solcher Softwareprozess Rechten des geistigen Eigentums unterliegen kann.

Geänderter Text

Daten, die bei der Nutzung eines (17)Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugt werden, umfassen auch vom Nutzer absichtlich aufgezeichnete Daten. Zu diesen Daten gehören auch Daten, die als Nebenprodukt von Nutzeraktionen, wie z. B. Diagnosedaten, von Sensoren erzeugte Daten oder von eingebetteten Anwendungen erfasste Daten und von einem Gerät aufgenommene Daten ohne jegliche Nutzeraktion, z. B. wenn sich das Produkt im Bereitschaftszustand befindet, erzeugt werden sowie Daten, die aufgezeichnet werden, während das Produkt ausgeschaltet ist. Derartige Daten sollten auch solche in der Form und dem Format umfassen, in denen sie vom Produkt erzeugt werden, jedoch nicht Daten, die sich aus einem Softwareprozess ergeben, mit dem abgeleitete Daten aus solchen Daten berechnet werden, da ein solcher Softwareprozess Rechten des geistigen Eigentums unterliegen kann.

Begründung

Varianten von maschinengenerierten Daten wurden in Erwägung 17 eingebunden, um den Anwendungsrahmen dieser Verordnung zu verdeutlichen und für Rechtssicherheit zu sorgen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

PE736.701v02-00 10/117 AD\1271070DE.docx

(20)Wenn mehrere Personen oder Einrichtungen Eigentümer eines Produkts oder Beteiligte eines Leasing- oder Mietvertrags sind und Zugang zu einem verbundenen Dienst haben, sollten angemessene Anstrengungen bei der Konzeption des Produkts oder verbundenen Dienstes oder der entsprechenden Schnittstelle unternommen werden, damit alle Personen Zugang zu den erzeugten Daten haben. Nutzer von **Produkten**, die Daten erzeugen, **müssen** in der Regel ein Nutzerkonto einrichten. Dies ermöglicht die Identifizierung des Nutzers durch den Hersteller sowie die Kommunikation zur Ausführung und Bearbeitung von Datenzugangsverlangen. Hersteller oder Entwickler eines Produkts. das in der Regel von mehreren Personen verwendet wird, sollten den erforderlichen Mechanismus einrichten, der getrennte Nutzerkonten für einzelne Personen oder gegebenenfalls den Zugriff mehrerer Personen auf dasselbe Nutzerkonto ermöglicht. Der Zugang sollte dem Nutzer mithilfe einfacher Verfahren gewährt werden, die eine automatische Ausführung ermöglichen und keine Prüfung oder Freigabe durch den Hersteller oder Dateninhaber erfordern. Dies bedeutet, dass Daten nur bereitgestellt werden sollten, wenn der Nutzer dies tatsächlich wünscht. Ist die automatische Ausführung des Datenzugangsverlangens, beispielsweise über ein Nutzerkonto oder die mit dem Produkt oder dem Dienst bereitgestellte mobile Anwendung nicht möglich, sollte der Hersteller den Nutzer darüber informieren, wie auf die Daten zugegriffen werden kann.

(20)Wenn mehrere Personen oder Einrichtungen Eigentümer oder Nutzer eines Produkts oder Beteiligte eines Leasing- oder Mietvertrags sind und Zugang zu einem verbundenen Dienst haben, sollten angemessene Anstrengungen bei der Konzeption des Produkts oder verbundenen Dienstes oder der entsprechenden Schnittstelle unternommen werden, damit alle Nutzer des Produkts Zugang zu den erzeugten Daten haben. **Produkte**, die Daten erzeugen, **erfordern** in der Regel die Einrichtung eines Nutzerkontos. Dies ermöglicht die Identifizierung des Nutzers durch den Hersteller sowie die Kommunikation zur Ausführung und Bearbeitung von Datenzugangsverlangen. Hersteller oder Entwickler eines Produkts, das in der Regel von mehreren Personen verwendet wird, sollten den erforderlichen Mechanismus einrichten, der getrennte Nutzerkonten für einzelne Personen *und* gegebenenfalls den Zugriff mehrerer Personen auf dasselbe Nutzerkonto ermöglicht. Der Zugang sollte dem Nutzer mithilfe einfacher Verfahren gewährt werden, die eine automatische und vollständige Ausführung ermöglichen und keine Prüfung oder Freigabe durch den Hersteller oder Dateninhaber erfordern. Dies bedeutet, dass Daten nur bereitgestellt werden sollten, wenn der Nutzer dies tatsächlich wünscht. Ist die automatische Ausführung des Datenzugangsverlangens, beispielsweise über ein Nutzerkonto oder die mit dem Produkt oder dem Dienst bereitgestellte mobile Anwendung nicht möglich, sollte der Hersteller den Nutzer zügig darüber informieren, wie auf die Daten zugegriffen werden kann.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

Die Produkte können so konzipiert sein, dass bestimmte Daten direkt von einem Datenspeicher auf dem Gerät oder von einem entfernten Server, an den die Daten übermittelt werden, bereitgestellt werden. Der Zugang zu Datenspeichern auf dem Gerät kann über kabelgebundene oder drahtlose lokale Funknetze ermöglicht werden, die mit einem öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst oder einem Mobilfunknetz verbunden sind. Bei dem Server kann es sich um die eigenen lokalen Serverkapazitäten des Herstellers oder um die eines Dritten oder eines Cloud-Diensteanbieters handeln, der als Dateninhaber fungiert. Er kann so ausgelegt sein, dass der Nutzer oder ein Dritter die Daten auf dem Produkt oder auf einer Rechnerinstanz des Herstellers verarbeiten kann.

Geänderter Text

Die Produkte können so konzipiert sein, dass bestimmte Daten direkt von einem Datenspeicher auf dem Gerät oder von einem entfernten Server, an den die Daten übermittelt werden, bereitgestellt werden. Der Zugang zu Datenspeichern auf dem Gerät kann über kabelgebundene oder drahtlose lokale Funknetze ermöglicht werden, die mit einem öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst oder einem Mobilfunknetz verbunden sind. Bei dem Server kann es sich um die eigenen lokalen Serverkapazitäten des Herstellers oder um die eines Dritten oder eines Cloud-Diensteanbieters handeln. Von Auftragsverarbeitern gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 wird standardmäßig nicht erwartet, dass sie als Dateninhaber agieren, es sei denn, sie sind vom Verantwortlichen speziell damit beauftragt. Er kann so ausgelegt sein, dass der Nutzer oder ein Dritter die Daten auf dem Produkt oder auf einer Rechnerinstanz des Herstellers verarbeiten kann

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Virtuelle Assistenten spielen eine immer wichtigere Rolle bei der Digitalisierung des Verbraucherumfelds und dienen als benutzerfreundliche Schnittstelle für das Abspielen von Inhalten, den Abruf von Informationen oder die Aktivierung materieller Gegenstände, die mit dem Internet der Dinge verbunden sind. Virtuelle Assistenten können beispielsweise in einer Smart-Home-Umgebung als zentrales Zugangstor dienen und erhebliche Mengen relevanter Daten darüber erfassen, wie

Geänderter Text

(22) Virtuelle Assistenten spielen eine immer wichtigere Rolle bei der Digitalisierung des Verbraucherumfelds und dienen als benutzerfreundliche Schnittstelle für das Abspielen von Inhalten, den Abruf von Informationen oder die Aktivierung materieller Gegenstände, die mit dem Internet der Dinge verbunden sind. Virtuelle Assistenten können beispielsweise in einer Smart-Home-Umgebung als zentrales Zugangstor dienen und erhebliche Mengen relevanter Daten darüber erfassen, wie

PE736.701v02-00 12/117 AD\1271070DE.docx

Nutzer mit Produkten interagieren, die mit dem Internet der Dinge verbunden sind, einschließlich solcher, die von Dritten hergestellt werden, und können die Nutzung der vom Hersteller bereitgestellten Schnittstellen wie Touchscreens oder Smartphone-Apps ersetzen. Der Nutzer möchte diese Daten möglicherweise Drittherstellern bereitstellen, um neuartige Smart-Home-Dienste zu ermöglichen. Solche virtuellen Assistenten sollten unter das in dieser Verordnung vorgesehene Datenzugangsrecht fallen, auch in Bezug auf Daten, die vor der Aktivierung des virtuellen Assistenten durch das Aktivierungswort aufgezeichnet wurden, und Daten, die erzeugt werden, wenn ein Nutzer über einen virtuellen Assistenten mit einem Produkt interagiert, der von einer anderen Stelle als dem Hersteller des Produkts bereitgestellt wird. Allerdings fallen nur die Daten, die aus der Interaktion zwischen dem Nutzer und dem Produkt über den virtuellen Assistenten stammen, in den Anwendungsbereich dieser Verordnung. Vom virtuellen Assistenten erstellte Daten, die nicht mit der Verwendung eines Produkts zusammenhängen, sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.

Nutzer mit Produkten interagieren, die mit dem Internet der Dinge verbunden sind, einschließlich solcher, die von Dritten hergestellt werden, und können die Nutzung der vom Hersteller bereitgestellten Schnittstellen wie Touchscreens oder Smartphone-Apps ersetzen. Der Nutzer möchte diese Daten möglicherweise Drittherstellern bereitstellen, um neuartige Smart-Home-Dienste zu ermöglichen. Solche virtuellen Assistenten sollten unter das in dieser Verordnung vorgesehene Datenzugangsrecht fallen, auch in Bezug auf Daten, die vor der Aktivierung des virtuellen Assistenten durch das Aktivierungswort aufgezeichnet wurden, und Daten, die erzeugt werden, wenn ein Nutzer über einen virtuellen Assistenten mit einem Produkt interagiert, der von einer anderen Stelle als dem Hersteller des Produkts bereitgestellt wird, sofern solche Daten erfasst werden. Allerdings fallen nur die Daten, die aus der Interaktion zwischen dem Nutzer und dem Produkt über den virtuellen Assistenten stammen. in den Anwendungsbereich dieser Verordnung. Vom virtuellen Assistenten erstellte Daten, die nicht mit der Verwendung eines Produkts zusammenhängen, sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Vor Abschluss eines Kauf-, Mietoder Leasingvertrags für ein Produkt oder die Erbringung eines verbundenen Dienstes sollten dem Nutzer klare und ausreichende Informationen darüber bereitgestellt werden, wie auf die erzeugten Daten zugegriffen werden kann. Diese Pflicht sorgt für Transparenz in Bezug auf die

Geänderter Text

(23) Vor Abschluss eines Kauf-, Mietoder Leasingvertrags für ein Produkt oder die Erbringung eines verbundenen Dienstes sollten dem Nutzer *vom Dateninhaber* klare und ausreichende Informationen darüber bereitgestellt werden, wie auf die erzeugten Daten zugegriffen werden kann. Diese Pflicht sorgt für Transparenz in

erzeugten Daten und verbessert den einfachen Zugang für den Nutzer. Diese Informationspflicht berührt nicht die Pflicht des Datenverantwortlichen, der betroffenen Person Informationen gemäß den Artikeln 12, 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 zu übermitteln.

Bezug auf die erzeugten Daten und verbessert den einfachen Zugang für den Nutzer. Diese Informationspflicht berührt nicht die Pflicht des Datenverantwortlichen, der betroffenen Person Informationen gemäß den Artikeln 12, 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 zu übermitteln.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

Mit dieser Verordnung wird den Dateninhabern die Pflicht auferlegt, Daten unter bestimmten Umständen bereitzustellen. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, sollte der Dateninhaber auch ein Datenverantwortlicher im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 sein. Wenn Nutzer betroffene Personen sind, sollten die Dateninhaber verpflichtet sein, den Nutzern Zugang zu ihren Daten zu gewähren und die Daten vom Nutzer ausgewählten Dritten im Einklang mit dieser Verordnung bereitzustellen. Mit dieser Verordnung wird jedoch keine Rechtsgrundlage gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 geschaffen, die es dem Dateninhaber ermöglicht, Dritten auf Verlangen eines Nutzers, der keine betroffene Person ist, Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren oder diese bereitzustellen, und sollte nicht so verstanden werden, dass dem Dateninhaber ein neues Recht auf die Nutzung von Daten eingeräumt wird, die bei der eines Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugt wurden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Hersteller der Dateninhaber ist. In diesem Fall sollte eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Hersteller und dem Nutzer die Grundlage für die Nutzung nicht personenbezogener

Geänderter Text

Mit dieser Verordnung wird den Dateninhabern die Pflicht auferlegt, Daten unter bestimmten Umständen bereitzustellen. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, sollte der Dateninhaber auch ein Datenverantwortlicher im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 sein. Wenn Nutzer betroffene Personen sind, sollten die Dateninhaber verpflichtet sein, den Nutzern Zugang zu ihren Daten zu gewähren und die Daten vom Nutzer ausgewählten Dritten im Einklang mit dieser Verordnung bereitzustellen. Mit dieser Verordnung wird jedoch keine Rechtsgrundlage gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 geschaffen, die es dem Dateninhaber ermöglicht, Dritten auf Verlangen eines Nutzers, der keine betroffene Person ist, Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren oder diese bereitzustellen, und sollte nicht so verstanden werden, dass dem Dateninhaber ein neues Recht auf die Nutzung von Daten eingeräumt wird, die bei der eines Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugt wurden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Hersteller der Dateninhaber ist. In diesem Fall sollte eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Hersteller und dem Nutzer die Grundlage für die Nutzung nicht personenbezogener

PE736.701v02-00 14/117 AD\1271070DE.docx

Daten durch den Hersteller bilden. Diese Vereinbarung kann Teil des Kauf-, Mietoder Leasingvertrags für das Produkt sein. Jede Vertragsbedingung in der Vereinbarung, nach der der Dateninhaber die vom Nutzer eines Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugten Daten nutzen darf, sollte für den Nutzer transparent sein, auch in Bezug auf den Zweck, für den der Dateninhaber die Daten zu verwenden beabsichtigt. Diese Verordnung sollte Vertragsbedingungen nicht entgegenstehen, die dazu führen, dass die Nutzung der Daten oder bestimmter Kategorien von Daten durch den Dateninhaber ausgeschlossen oder eingeschränkt wird. Diese Verordnung sollte auch sektorspezifischen Regulierungsanforderungen nach Unionsrecht oder nach mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, die die Nutzung bestimmter Daten durch den Dateninhaber aus genau festgelegten Gründen der öffentlichen Ordnung ausschließen oder einschränken würden.

Daten durch den Hersteller bilden. Diese Vereinbarung kann Teil des Kauf-, Mietoder Leasingvertrags für das Produkt sein. Jede Vertragsbedingung in der Vereinbarung, nach der der Dateninhaber die vom Nutzer eines Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugten Daten nutzen darf, sollte für den Nutzer fair und transparent sein, auch in Bezug auf den speziellen Zweck, für den der Dateninhaber die Daten zu verwenden beabsichtigt. Diese Verordnung sollte Vertragsbedingungen nicht entgegenstehen, die dazu führen, dass die Nutzung der Daten oder bestimmter Kategorien von Daten durch den Dateninhaber ausgeschlossen oder eingeschränkt wird. Diese Verordnung sollte auch sektorspezifischen Regulierungsanforderungen nach Unionsrecht oder nach mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, die die Nutzung bestimmter Daten durch den Dateninhaber aus genau festgelegten Gründen der öffentlichen Ordnung ausschließen oder einschränken würden

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) In konzentrierten Sektoren, in denen die Endnutzer durch eine kleine Zahl von Herstellern versorgt werden, stehen den Nutzern nur begrenzte Möglichkeiten für den Austausch von Daten mit diesen Herstellern zur Verfügung. Unter solchen Umständen können vertragliche Vereinbarungen nicht ausreichen, um das Ziel der Stärkung der Handlungsfähigkeit der Nutzer zu erreichen. Die Daten verbleiben in der Regel unter der Kontrolle der Hersteller, was es den Nutzern

Geänderter Text

(25) In konzentrierten Sektoren, in denen die Endnutzer durch eine kleine Zahl von Herstellern versorgt werden, stehen den Nutzern nur begrenzte Möglichkeiten für den Austausch von Daten mit diesen Herstellern zur Verfügung. Unter solchen Umständen können vertragliche Vereinbarungen nicht ausreichen, um das Ziel der Stärkung der Handlungsfähigkeit der Nutzer zu erreichen. Die Daten verbleiben in der Regel unter der Kontrolle der Hersteller, was es den Nutzern

erschwert, aus den Daten, die sie mit den von ihnen gekauften oder geleasten Geräten erzeugt haben, Wert zu schöpfen. Folglich ist das Potenzial für innovative kleinere Unternehmen, datengestützte Lösungen auf wettbewerbsfähige Weise anzubieten, und für eine vielfältige Datenwirtschaft in Europa begrenzt. Diese Verordnung sollte daher auf den jüngsten Entwicklungen in bestimmten Sektoren aufbauen, wie dem Verhaltenskodex für die gemeinsame Nutzung von Agrardaten im Wege einer vertraglichen Vereinbarung. Sektorspezifische Rechtsvorschriften können vorgeschlagen werden, um sektorspezifischen Bedürfnissen und Zielen Rechnung zu tragen. Darüber hinaus sollte der Dateninhaber die bei der Nutzung des Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugten Daten nicht verwenden, um Einblicke in die wirtschaftliche Lage, die Vermögenswerte und die Produktionsmethoden des Nutzers zu erlangen, und auch nicht anderweitig verwenden, wenn dies die gewerbliche Position des Nutzers auf den Märkten, auf denen dieser tätig ist, untergraben könnte. Dies würde beispielsweise bedeuten, dass Wissen über die Gesamtleistung eines Unternehmens oder eines landwirtschaftlichen Betriebs in Vertragsverhandlungen mit dem Nutzer über den potenziellen Erwerb des Produkts oder landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Nutzers zum seinem Nachteil eingesetzt würde oder dass solche Informationen z. B. in größere aggregierte Datenbanken über bestimmte Märkte (z. B. Datenbanken über Ernteerträge für die kommende Erntesaison) eingegeben würden, da sich eine solche Verwendung indirekt negativ auf den Nutzer auswirken könnte. Dem Nutzer sollte die für die Verwaltung der Berechtigungen erforderliche technische Schnittstelle zur Verfügung gestellt werden, vorzugsweise mit fein abgestimmten Berechtigungsoptionen (z. B. "Zugriff einmalig zulassen" oder "Zugriff nur während der Nutzung der App

erschwert, aus den Daten, die sie mit den von ihnen gekauften, gemieteten oder geleasten Geräten erzeugt haben, Wert zu schöpfen. Folglich ist das Potenzial für innovative kleinere Unternehmen, datengestützte Lösungen auf wettbewerbsfähige Weise anzubieten, und für eine vielfältige Datenwirtschaft in Europa begrenzt. Diese Verordnung sollte daher auf den jüngsten Entwicklungen in bestimmten Sektoren aufbauen, wie dem Verhaltenskodex für die gemeinsame Nutzung von Agrardaten im Wege einer vertraglichen Vereinbarung. Sektorspezifische Rechtsvorschriften sollten vorgeschlagen werden, um sektorspezifischen Bedürfnissen und Zielen Rechnung zu tragen, wie z. B. für Fahrzeuge und den Zugriff auf fahrzeugeigene Daten und Funktionen sowie deren Ressourcen. Diese sektorspezifischen Rechtsvorschriften sollten sektorspezifischen Komplexitäten Rechnung tragen, wenn eine kleine Anzahl von Herstellern Komponenten von einer großen Anzahl Zulieferern einsetzt, die vom Zugriff auf die durch ihre Komponenten erzeugten Daten für die Qualitätsüberwachung, die Produktentwicklung oder die Verbesserung von Aspekten der Sicherheit oder Nachhaltigkeit profitieren würden. Die Bestimmungen sektorspezifischer Rechtsvorschriften sollte Vorrang vor dieser Verordnung haben. Darüber hinaus sollte der Dateninhaber die bei der Nutzung des Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugten Daten nicht verwenden, um Einblicke in die wirtschaftliche Lage, die Vermögenswerte und die Produktionsmethoden des Nutzers zu erlangen, und auch nicht anderweitig verwenden, wenn dies die gewerbliche Position des Nutzers auf den Märkten, auf denen dieser tätig ist, untergraben könnte. Dies würde beispielsweise bedeuten, dass Wissen über die Gesamtleistung eines Unternehmens oder eines

oder des Dienstes zulassen"), einschließlich der Möglichkeit, Berechtigungen zu widerrufen.

landwirtschaftlichen Betriebs in Vertragsverhandlungen mit dem Nutzer über den potenziellen Erwerb des Produkts oder landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Nutzers zum seinem Nachteil eingesetzt würde oder dass solche Informationen z. B. in größere aggregierte Datenbanken über bestimmte Märkte (z. B. Datenbanken über Ernteerträge für die kommende Erntesaison) eingegeben würden, da sich eine solche Verwendung indirekt negativ auf den Nutzer auswirken könnte. Dem Nutzer sollte die für die Verwaltung der Berechtigungen erforderliche technische Schnittstelle zur Verfügung gestellt werden, vorzugsweise mit fein abgestimmten Berechtigungsoptionen (z. B. "Zugriff einmalig zulassen" oder "Zugriff nur während der Nutzung der App oder des Dienstes zulassen"), einschließlich der Möglichkeit, Berechtigungen zu widerrufen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26)Bei Verträgen zwischen einem Dateninhaber und einem Verbraucher als Nutzer eines Produkts oder verbundenen Dienstes, das bzw. der Daten erzeugt, findet auf die Vertragsklauseln die Richtlinie 93/13/EWG Anwendung, damit ein Verbraucher keinen missbräuchlichen Vertragsklauseln unterliegt. Bei missbräuchlichen Vertragsklauseln, die einem Kleinstunternehmen bzw. einem kleinen oder mittleren Unternehmen im Sinne des Artikels 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG63 einseitig auferlegt werden, sieht diese Verordnung vor, dass diese missbräuchlichen Klauseln für dieses Unternehmen unverbindlich sein sollten.

Geänderter Text

Bei Verträgen zwischen einem (26)Dateninhaber und einem Verbraucher als Nutzer eines Produkts oder verbundenen Dienstes, das bzw. der Daten erzeugt, gilt das EU-Verbraucherrecht, einschließlich der Richtlinie 2005/29/EG, die gegen unfaire Geschäftspraktiken Anwendung findet, und die Richtlinie 93/13/EWG, die auf die Vertragsklauseln Anwendung findet, damit ein Verbraucher keinen missbräuchlichen Vertragsklauseln unterliegt. Bei missbräuchlichen Vertragsklauseln, die einem Kleinstunternehmen bzw. einem kleinen oder mittleren Unternehmen im Sinne des Artikels 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG1 einseitig auferlegt werden, sieht diese Verordnung

vor, dass diese missbräuchlichen Klauseln für dieses Unternehmen unverbindlich sein sollten

63 Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27a) Im Hinblick auf einen besseren Schutz von Geschäftsgeheimnissen sollte diese Verordnung nicht dazu dienen, Anbietern verbundener Dienste das Recht zu geben, Daten, die durch die Verwendung von Produkten erzeugt wurden und als Geschäftsgeheimnisse erachtet werden, mit den Empfängern der Daten gemeinsam zu nutzen, ohne den Hersteller solcher Produkte davon in Kenntnis zu setzen. Solche Dateninhaber sollten mit den Herstellern die Bedingungen für das Bereitstellen solcher Arten von Daten vereinbaren.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Ein Dritter, dem Daten bereitgestellt werden, kann ein Unternehmen, eine Forschungseinrichtung oder eine gemeinnützige Organisation sein. Wenn *der Dateninhaber* dem Dritten die Daten *breitstellt*, sollte *er seine Position nicht* missbrauchen, um einen Geänderter Text

(29) Ein Dritter, dem Daten bereitgestellt werden, kann eine Einzelperson, ein Unternehmen, wie der Datenmarktplatz, ein Anbieter von Diensten für die gemeinsame Datennutzung im Sinne von Artikel 10 [Daten-Governance-Gesetz], eine

PE736.701v02-00 18/117 AD\1271070DE.docx

Wettbewerbsvorteil auf Märkten zu erlangen, auf denen der Dateninhaber und der Dritte möglicherweise in direktem Wettbewerb stehen. *Der Dateninhaber sollte* die bei der Nutzung des Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugten Daten daher nicht verwenden, um Einblicke in die wirtschaftliche Lage *des Dritten*, *dessen* Vermögenswerte und Produktionsmethoden zu erlangen, und auch nicht anderweitig verwenden, wenn dies die gewerbliche Position *des Dritten* auf den Märkten, auf denen *dieser* tätig ist, untergraben könnte.

Forschungseinrichtung oder eine gemeinnützige Organisation sein. Wenn dem Dritten die Daten bereitgestellt werden, sollte keine Partei ihre Position missbrauchen, um einen Wettbewerbsvorteil auf Märkten zu erlangen, auf denen der Dateninhaber und der Dritte möglicherweise in direktem Wettbewerb stehen. Betroffene Parteien sollten die bei der Nutzung des Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugten Daten daher nicht verwenden, um Einblicke in die wirtschaftliche Lage einer anderen Partei, deren Vermögenswerte und Produktionsmethoden zu erlangen, und auch nicht anderweitig verwenden, wenn dies die gewerbliche Position einer anderen Partei auf den Märkten, auf denen diese tätig ist, untergraben könnte.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

Daten, die bei der Nutzung eines Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugt werden, sollten Dritten nur auf Verlangen des Nutzers bereitgestellt werden. Die vorliegende Verordnung ergänzt daher das in Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehene Recht. Der Artikel sieht vor, dass betroffene Personen berechtigt sind, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen, maschinenlesbaren und interoperablen Format zu erhalten und sie einem anderen Verantwortlichen zu übertragen, wenn diese Daten auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a oder eines Vertrags gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b verarbeitet werden. Betroffene Personen haben ebenfalls das Recht, zu erwirken, dass die personenbezogenen

Geänderter Text

Daten, die bei der Nutzung eines Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugt werden, sollten Dritten nur auf Verlangen des Nutzers bereitgestellt werden. Die vorliegende Verordnung ergänzt daher das in Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehene Recht. Der Artikel sieht vor, dass betroffene Personen berechtigt sind, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen, maschinenlesbaren und interoperablen Format zu erhalten und sie einem anderen Verantwortlichen zu übertragen, wenn diese Daten auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a oder eines Vertrags gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b verarbeitet werden. Betroffene Personen haben ebenfalls das Recht, zu erwirken, dass die personenbezogenen

Daten von einem Verantwortlichen direkt an einen anderen Verantwortlichen übermittelt werden, jedoch nur sofern dies technisch machbar ist. In Artikel 20 wird präzisiert, dass dies Daten betrifft, die die betroffene Person bereitgestellt hat, ohne jedoch anzugeben, ob dies ein aktives Verhalten der betroffenen Person erfordert oder ob dies auch für Situationen gilt, in denen ein Produkt oder verbundener Dienst durch seine Konzeption passiv das Verhalten einer betroffenen Person oder andere Informationen in Bezug auf eine betroffene Person überwacht. Das Recht nach dieser Verordnung ergänzt das Recht, personenbezogene Daten gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679 auf verschiedene Weise zu erhalten und zu übertragen. Es gewährt Nutzern das Recht auf Zugang und darauf, einem Dritten alle Daten bereitzustellen, die bei der Nutzung eines Produkts und verbundenen Dienstes erzeugt werden, unabhängig davon, ob es sich um personenbezogene Daten handelt, von der Unterscheidung zwischen aktiv bereitgestellten oder passiv aufgezeichneten Daten und von der Rechtsgrundlage für die Verarbeitung. Im Gegensatz zu den in Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen technischen Verpflichtungen wird mit dieser Verordnung die technische Machbarkeit des Zugangs Dritter zu allen Arten von Daten, die in ihren Anwendungsbereich fallen – ob personenbezogen oder nicht personenbezogen -, vorgeschrieben und gewährleistet. Außerdem kann der Dateninhaber eine angemessene Gegenleistung für etwaige Kosten, die durch die Bereitstellung des direkten Zugangs zu den bei der Nutzung des Produkts durch den Nutzer erzeugten Daten entstehen, festlegen, die von Dritten, nicht aber vom Nutzer zu tragen ist. Wenn ein Dateninhaber und ein Dritter nicht in der Lage sind, Bedingungen für einen solchen direkten Zugang zu vereinbaren, sollte die

Daten von einem Verantwortlichen direkt an einen anderen Verantwortlichen übermittelt werden, jedoch nur sofern dies technisch machbar ist. In Artikel 20 wird präzisiert, dass dies Daten betrifft, die die betroffene Person bereitgestellt hat, ohne jedoch anzugeben, ob dies ein aktives Verhalten der betroffenen Person erfordert oder ob dies auch für Situationen gilt, in denen ein Produkt oder verbundener Dienst durch seine Konzeption passiv das Verhalten einer betroffenen Person oder andere Informationen in Bezug auf eine betroffene Person überwacht. Das Recht nach dieser Verordnung ergänzt das Recht, personenbezogene Daten gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679 auf verschiedene Weise zu erhalten und zu übertragen. Es gewährt Nutzern das Recht auf Zugang und darauf, einem Dritten alle Daten bereitzustellen, die bei der Nutzung eines Produkts und verbundenen Dienstes erzeugt werden, unabhängig davon, ob es sich um personenbezogene Daten handelt, von der Unterscheidung zwischen aktiv bereitgestellten oder passiv aufgezeichneten Daten und von der Rechtsgrundlage für die Verarbeitung. Im Gegensatz zu den in Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen technischen Verpflichtungen wird mit dieser Verordnung die technische Machbarkeit des Zugangs Dritter zu allen Arten von Daten, die in ihren Anwendungsbereich fallen – ob personenbezogen oder nicht personenbezogen -, vorgeschrieben und gewährleistet. Diese Verordnung ermöglicht außerdem den direkten Datenaustausch von Nutzern mit Dritten. Mit dieser Verordnung wird verhindert, dass der Dateninhaber oder der Dritte von Verbrauchern direkt oder indirekt eine Gebühr, Gegenleistung oder Kosten für die gemeinsame Nutzung von Daten oder den Zugang zu den Daten verlangt. Die betroffene Person sollte in keiner Weise daran gehindert werden, die in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen

betroffene Person in keiner Weise daran gehindert werden, die in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte, einschließlich des Rechts auf Datenübertragbarkeit, durch Einlegung von Rechtsbehelfen gemäß der genannten Verordnung auszuüben. In diesem Zusammenhang gilt, dass im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 durch eine vertragliche Vereinbarung nicht die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch den Dateninhaber oder den Dritten gestattet werden kann.

Rechte, einschließlich des Rechts auf Datenübertragbarkeit, durch Einlegung von Rechtsbehelfen gemäß der genannten Verordnung auszuüben. In diesem Zusammenhang gilt, dass im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 durch eine vertragliche Vereinbarung nicht die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch den Dateninhaber oder den Dritten gestattet werden kann

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Um die Ausnutzung der Nutzer zu verhindern, sollten Dritte, denen die Daten auf Verlangen des Nutzers bereitgestellt wurden, die Daten nur für die mit dem Nutzer vereinbarten Zwecke verarbeiten und sie nur dann an andere Dritte weitergeben, wenn dies für die Erbringung des vom Nutzer gewünschten Dienstes erforderlich ist.

Geänderter Text

(33) Um die Ausnutzung der Nutzer zu verhindern, sollten Dritte, denen die Daten auf Verlangen des Nutzers bereitgestellt wurden, die Daten nur für die mit dem Nutzer vereinbarten Zwecke verarbeiten und sie nur dann an andere Dritte weitergeben, wenn dies – wie es dem Nutzer zeitnah klar und eindeutig mitgeteilt wurde – für die Erbringung des vom Nutzer gewünschten Dienstes erforderlich ist

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Im Einklang mit dem Grundsatz der Datenminimierung sollte der Dritte nur auf solche zusätzlichen Informationen zugreifen, die für die Erbringung des vom Nutzer gewünschten Dienstes erforderlich sind. Nachdem der Dritte Zugang zu den

Geänderter Text

(34) Im Einklang mit dem Grundsatz der Datenminimierung sollte der Dritte nur auf solche zusätzlichen Informationen zugreifen, die für die Erbringung des vom Nutzer gewünschten Dienstes erforderlich sind. Nachdem der Dritte Zugang zu den

AD\1271070DE.docx 21/117 PE736.701v02-00

Daten erhalten hat, sollte er diese ausschließlich für die mit dem Nutzer vereinbarten Zwecke verarbeiten, ohne dass der Dateninhaber eingreift. Es sollte für den Nutzer genauso einfach sein, den Zugang Dritter zu den Daten zu verweigern oder zu beenden, wie es für ihn ist, den Zugang zu den Daten zu erlauben. Der Dritte sollte den Nutzer nicht in irgendeiner Weise zwingen, täuschen oder *manipulieren*, indem er – auch mittels einer digitalen Schnittstelle- die Autonomie, Entscheidungsfähigkeit oder Wahlmöglichkeiten des Nutzers untergräbt oder beeinträchtigt. In diesem Zusammenhang sollten Dritte bei der Gestaltung ihrer digitalen Schnittstellen nicht auf sogenannte "Dark Patterns" zurückgreifen. "Dark Patterns" sind Gestaltungstechniken, die dazu dienen, die Verbraucher zu Entscheidungen, die negative Folgen für sie haben, zu verleiten oder sie zu täuschen. Diese manipulativen Techniken können eingesetzt werden, um Nutzer, insbesondere schutzbedürftige Verbraucher, zu unerwünschten Verhaltensweisen zu bewegen und zu täuschen, indem sie zu Entscheidungen über die Datenoffenlegung gedrängt werden, sowie um die Entscheidungsfindung der Nutzer des Dienstes unverhältnismäßig in einer Weise zu beeinflussen, die ihre Autonomie, Entscheidungsfähigkeit oder Wahlmöglichkeiten untergräbt und beeinträchtigt. Übliche und rechtmäßige Geschäftspraktiken, die mit dem Unionsrecht im Einklang stehen, als solche sollten nicht als "Dark Patterns" angesehen werden. Dritte sollten ihren Pflichten nach dem einschlägigen Unionsrecht nachkommen, insbesondere den Anforderungen der Richtlinie 2005/29/EG, der Richtlinie 2011/83/EU, der Richtlinie 2000/31/EG und der Richtlinie 98/6/EG.

Daten erhalten hat, sollte er diese ausschließlich für die mit dem Nutzer vereinbarten Zwecke verarbeiten, ohne dass der Dateninhaber eingreift. Es sollte für den Nutzer genauso einfach sein, den Zugang Dritter zu den Daten zu verweigern oder zu beenden, wie es für ihn ist, den Zugang zu den Daten zu erlauben. Der Dritte sollte die Ausübung der Rechte oder Wahlmöglichkeiten der Nutzer nicht unangemessen erschweren, auch nicht indem er – auch mittels einer digitalen Schnittstelle mit dem Nutzer oder eines Teils davon, einschließlich ihrer Struktur, Gestaltung, Funktion oder Art der Bedienung – den Nutzern Wahlmöglichkeiten auf nicht neutrale Weise anbietet oder den Nutzer in irgendeiner Weise zwingt, täuscht oder manipuliert oder die Autonomie, Entscheidungsfähigkeit oder freie Wahlmöglichkeiten des Nutzers untergräbt und beeinträchtigt. In diesem Zusammenhang sollten Dritte bei der Gestaltung ihrer digitalen Schnittstellen nicht auf sogenannte "Dark Patterns" zurückgreifen. "Dark Patterns" sind Gestaltungstechniken, die dazu dienen, die Verbraucher zu Entscheidungen, die negative Folgen für sie haben, zu verleiten oder sie zu täuschen. Diese manipulativen Techniken können eingesetzt werden, um Nutzer, insbesondere schutzbedürftige Verbraucher, zu unerwünschten Verhaltensweisen zu bewegen und zu täuschen, indem sie zu Entscheidungen über die Datenoffenlegung gedrängt werden, sowie um die Entscheidungsfindung der Nutzer des Dienstes unverhältnismäßig in einer Weise zu beeinflussen, die ihre Autonomie, Entscheidungsfähigkeit oder Wahlmöglichkeiten untergräbt und beeinträchtigt. Übliche und rechtmäßige Geschäftspraktiken, die mit dem Unionsrecht im Einklang stehen, als solche sollten nicht als "Dark Patterns" angesehen werden. Dritte sollten ihren Pflichten nach dem einschlägigen Unionsrecht

nachkommen, insbesondere den Anforderungen der Richtlinie 2005/29/EG, der Richtlinie 2011/83/EU, der Richtlinie 2000/31/EG und der Richtlinie 98/6/EG.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

Angesichts des derzeitigen Stands der Technik ist es übermäßig aufwendig, weitere Konzeptionspflichten für Produkte und verbundene Dienste aufzuerlegen, die von Kleinst- und Kleinunternehmen hergestellt oder konzipiert werden. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn ein Kleinstoder Kleinunternehmen mit der Herstellung oder Konzeption eines Produkts beauftragt wird. In solchen *Fällen* ist das Unternehmen, das dem Kleinst- oder Kleinunternehmen den Auftrag erteilt hat, in der Lage, dem Auftragnehmer einen angemessenen Ausgleich zu verschaffen. Ein Kleinstoder Kleinunternehmen kann jedoch als Dateninhaber den Anforderungen dieser Verordnung unterliegen, wenn es nicht der Hersteller des Produkts oder ein Erbringer verbundener Dienste ist

Geänderter Text

(37)Diese Verordnung hindert Kleinstund Kleinunternehmen nicht daran, sich an Verfahren für die gemeinsame Datennutzung zu beteiligen, jedoch ist es angesichts des derzeitigen Stands der Technik übermäßig aufwendig, weitere Konzeptionspflichten für Produkte und verbundene Dienste aufzuerlegen, die von Kleinst- und Kleinunternehmen hergestellt oder konzipiert werden. Wenn ein Kleinstoder Kleinunternehmen mit der Herstellung oder Konzeption eines Produkts beauftragt wird, ist das Unternehmen, das dem Kleinst- oder Kleinunternehmen den Auftrag erteilt hat, in der Lage, dem Auftragnehmer einen angemessenen Ausgleich zu verschaffen. Ein Kleinst- oder Kleinunternehmen kann jedoch als Dateninhaber den Anforderungen dieser Verordnung unterliegen, wenn es nicht der Hersteller des Produkts oder ein Erbringer verbundener Dienste ist. Um die Beteiligung von Kleinst- und Kleinunternehmen an der Datenwirtschaft zu verstärken, sollten die Mitgliedstaaten Beratung für diese Unternehmen zur Verfügung stellen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42

AD\1271070DE.docx 23/117 PE736.701v02-00

Vorschlag der Kommission

Um Anreize für weitere Investitionen in die Erzeugung wertvoller Daten zu schaffen, einschließlich Investitionen in einschlägige technische Instrumente, enthält diese Verordnung den Grundsatz, dass der Dateninhaber eine angemessene Gegenleistung verlangen kann, wenn er rechtlich verpflichtet ist, dem Datenempfänger Daten bereitzustellen. Diese Bestimmungen sollten nicht als Bezahlung für die Daten selbst verstanden werden, sondern im Falle von Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen als Ausgleich für die Kosten und Investitionen, die für die Bereitstellung der Daten erforderlich sind.

Geänderter Text

(42)Um Anreize für weitere Investitionen in die Erzeugung wertvoller Daten zu schaffen, einschließlich Investitionen in einschlägige technische Instrumente, enthält diese Verordnung den Grundsatz, dass der Dateninhaber eine angemessene Gegenleistung verlangen kann, wenn er rechtlich verpflichtet ist, in Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen dem Datenempfänger Daten bereitzustellen. Diese Bestimmungen sollten nicht als Bezahlung für die Daten selbst verstanden werden, sondern im Falle von Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen und Forschungseinrichtungen, die die Daten auf einer gemeinnützigen Grundlage oder im Zusammenhang mit einer in den Unionsvorschriften oder den nationalen Rechtsvorschriften anerkannten Mission von öffentlichem Interesse verwenden, als Ausgleich für die Kosten und Investitionen, die für die Bereitstellung der Daten erforderlich sind. Mit dieser Verordnung wird verhindert, dass der Dateninhaber oder der Dritte von Verbrauchern oder betroffenen Personen direkt oder indirekt eine Gebühr, Gegenleistung oder Kosten für die gemeinsame Nutzung von Daten oder den Zugang zu den Daten verlangt.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

(43) In begründeten Fällen, einschließlich der Notwendigkeit, die Beteiligung der Verbraucher und den Wettbewerb zu gewährleisten oder Innovationen auf bestimmten Märkten zu fördern, können Rechtsvorschriften der Union oder nationale Rechtsvorschriften

Geänderter Text

(43) In *hinreichend* begründeten Fällen, einschließlich der Notwendigkeit, die Beteiligung der Verbraucher und den Wettbewerb zu gewährleisten oder Innovationen auf bestimmten Märkten zu fördern, können Rechtsvorschriften der Union oder nationale Rechtsvorschriften

PE736.701v02-00 24/117 AD\1271070DE.docx

zur Umsetzung des Unionsrechts eine regulierte Gegenleistung für die Bereitstellung bestimmter Arten von Daten vorschreiben zur Umsetzung des Unionsrechts eine regulierte Gegenleistung für die Bereitstellung bestimmter Arten von Daten vorschreiben

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

(44) Um Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen vor übermäßigen wirtschaftlichen Belastungen zu schützen, die es ihnen wirtschaftlich zu schwer machen, innovative Geschäftsmodelle zu entwickeln und zu betreiben, sollte die von ihnen zu tragende Gegenleistung für die Bereitstellung von Daten die unmittelbaren Kosten der Bereitstellung der Daten nicht übersteigen und nicht diskriminierend sein.

Geänderter Text

(44)Um Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen vor übermäßigen wirtschaftlichen Belastungen zu schützen, die es ihnen wirtschaftlich zu schwer machen, innovative Geschäftsmodelle zu entwickeln und zu betreiben, sollte die von ihnen zu tragende Gegenleistung für die Bereitstellung von Daten die unmittelbaren Kosten der Bereitstellung der Daten nicht übersteigen und nicht diskriminierend sein. Dasselbe System sollte für die Forschungseinrichtungen gelten, die Daten auf einer gemeinnützigen Grundlage oder im Zusammenhang mit einer in den Unionsvorschriften oder in nationalen Rechtsvorschriften anerkannten Mission von öffentlichem Interesse verwenden.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

(48) Alternative Möglichkeiten zur Beilegung innerstaatlicher und grenzüberschreitender Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Daten sollten Dateninhabern und Datenempfängern gleichermaßen zur Verfügung stehen, sodass das Vertrauen in die gemeinsame Datennutzung gestärkt

Geänderter Text

(48) Alternative Möglichkeiten zur Beilegung innerstaatlicher und grenzüberschreitender Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Daten sollten Dateninhabern und Datenempfängern gleichermaßen zur Verfügung stehen, sodass das Vertrauen in die gemeinsame Datennutzung gestärkt wird. In Fällen, in denen sich die Parteien nicht auf faire, angemessene und nichtdiskriminierende Bedingungen für die Bereitstellung von Daten einigen können, sollten die Streitbeilegungsstellen den Parteien eine einfache, schnelle und kostengünstige Lösung anbieten. wird. In Fällen, in denen sich die Parteien nicht auf faire, angemessene und nichtdiskriminierende Bedingungen für die Bereitstellung von Daten einigen können, sollten die Streitbeilegungsstellen den Parteien eine einfache, schnelle und kostengünstige Lösung anbieten. Dieser Prozess kann die Ausübung der Rechte von Nutzern nicht untergraben und für den Fall, dass eine Streitigkeit zwischen Dateninhabern und Datenempfängern oder Dritten Auswirkungen auf Nutzer hat, sollten die Nutzer wirksam und zügig entschädigt werden.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 52

Vorschlag der Kommission

(52)Bei den Vorschriften über Vertragsbedingungen sollte der Grundsatz der Vertragsfreiheit als wesentliches Konzept in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen berücksichtigt werden. Daher sollten nicht alle Vertragsbedingungen einer Missbräuchlichkeitsprüfung unterzogen werden, sondern nur die Klauseln, die Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen einseitig auferlegt werden. Dies betrifft Situationen ohne Verhandlungsspielraum, in denen eine Partei eine bestimmte Vertragsklausel einbringt und das Kleinstunternehmen bzw. das kleine oder mittlere Unternehmen den Inhalt dieser Klausel trotz Verhandlungsversuchs nicht beeinflussen kann. Eine Vertragsklausel, die lediglich von einer Partei eingebracht und von dem Kleinstunternehmen bzw. dem kleinen oder mittleren Unternehmen akzeptiert wird. oder eine Klausel, die zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt und anschließend in geänderter Weise vereinbart wird, sollte nicht als einseitig

Geänderter Text

(52)Bei den Vorschriften über Vertragsbedingungen zwischen Unternehmen sollte der Grundsatz der Vertragsfreiheit als wesentliches Konzept in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen berücksichtigt werden. Daher sollten nicht alle Vertragsbedingungen einer Missbräuchlichkeitsprüfung unterzogen werden, sondern nur die Klauseln, die Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen einseitig auferlegt werden. Dies betrifft Situationen ohne Verhandlungsspielraum, in denen eine Partei eine bestimmte Vertragsklausel einbringt und das Kleinstunternehmen bzw. das kleine oder mittlere Unternehmen den Inhalt dieser Klausel trotz Verhandlungsversuchs nicht beeinflussen kann. Eine Vertragsklausel, die lediglich von einer Partei eingebracht und von dem Kleinstunternehmen bzw. dem kleinen oder mittleren Unternehmen akzeptiert wird, oder eine Klausel, die zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt und anschließend in geänderter Weise

PE736.701v02-00 26/117 AD\1271070DE.docx

auferlegt gelten.

vereinbart wird, sollte nicht als einseitig auferlegt gelten. Alle vertraglichen Vereinbarungen müssen fairen, angemessenen und nicht diskriminierenden (FRAND) Bedingungen entsprechen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 53

Vorschlag der Kommission

(53) Darüber hinaus sollten die Vorschriften über missbräuchliche Vertragsklauseln nur für diejenigen Bestandteile eines Vertrags gelten, die sich auf die Bereitstellung von Daten beziehen, d. h. Vertragsklauseln über den Datenzugang und die Datennutzung sowie die Haftung oder Rechtsbehelfe bei Verletzung und Beendigung datenbezogener Pflichten. Andere Teile desselben Vertrags, die nicht mit der Bereitstellung von Daten zusammenhängen, sollten nicht der in dieser Verordnung festgelegten Missbräuchlichkeitsprüfung unterliegen.

Geänderter Text

Vorschriften über missbräuchliche
Vertragsklauseln zwischen Unternehmen
nur für diejenigen Bestandteile eines
Vertrags gelten, die sich auf die
Bereitstellung von Daten beziehen, d. h.
Vertragsklauseln über den Datenzugang
und die Datennutzung sowie die Haftung
oder Rechtsbehelfe bei Verletzung und
Beendigung datenbezogener Pflichten.
Andere Teile desselben Vertrags, die nicht
mit der Bereitstellung von Daten
zusammenhängen, sollten nicht der in
dieser Verordnung festgelegten
Missbräuchlichkeitsprüfung unterliegen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 54

Vorschlag der Kommission

(54) Kriterien für die Ermittlung missbräuchlicher Vertragsklauseln sollten nur auf überzogene Vertragsbedingungen angewandt werden, bei denen eine stärkere Verhandlungsposition missbraucht wird. Die überwiegende Mehrheit der Vertragsbedingungen, die für eine Partei wirtschaftlich günstiger sind als für die andere, einschließlich derjenigen, die in Verträgen zwischen Unternehmen üblich

Geänderter Text

(54) Kriterien für die Ermittlung missbräuchlicher Vertragsklauseln *zwischen Unternehmen* sollten nur auf überzogene Vertragsbedingungen angewandt werden, bei denen eine stärkere Verhandlungsposition missbraucht wird. Die überwiegende Mehrheit der Vertragsbedingungen, die für eine Partei wirtschaftlich günstiger sind als für die andere, einschließlich derjenigen, die in

sind, sind ein normaler Ausdruck des Grundsatzes der Vertragsfreiheit und gelten weiterhin. Verträgen zwischen Unternehmen üblich sind, sind ein normaler Ausdruck des Grundsatzes der Vertragsfreiheit und gelten weiterhin.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 55

Vorschlag der Kommission

Ist eine Vertragsbedingung nicht in der Liste der Klauseln aufgeführt, die stets als missbräuchlich gelten oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie missbräuchlich sind, so findet die allgemeine Missbräuchlichkeitsbestimmung Anwendung. In diesem Zusammenhang sollten die als missbräuchlich aufgeführten Klauseln als Maßstab für die Auslegung der allgemeinen Missbräuchlichkeitsbestimmung dienen. Schließlich können von der Kommission erstellte und empfohlene Mustervertragsbedingungen für Verträge über die gemeinsame Datennutzung zwischen Unternehmen für Wirtschaftsunternehmen auch bei der Aushandlung von Verträgen hilfreich sein.

Geänderter Text

Ist eine Vertragsbedingung nicht in der Liste der Klauseln aufgeführt, die stets als missbräuchlich gelten oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie zwischen Unternehmen missbräuchlich sind, so findet die allgemeine Missbräuchlichkeitsbestimmung Anwendung. In diesem Zusammenhang sollten die als missbräuchlich aufgeführten Klauseln als Maßstab für die Auslegung der allgemeinen Missbräuchlichkeitsbestimmung dienen. Schließlich können von der Kommission erstellte und empfohlene Mustervertragsbedingungen für Verträge über die gemeinsame Datennutzung zwischen Unternehmen für Wirtschaftsunternehmen auch bei der Aushandlung von Verträgen hilfreich sein.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 56

Vorschlag der Kommission

(56) Im Falle außergewöhnlicher Notwendigkeit kann es erforderlich sein, dass öffentliche Stellen oder Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union Daten nutzen, die im Besitz eines Unternehmens sind, um auf öffentliche Notlagen oder andere Ausnahmesituationen zu reagieren.

Geänderter Text

(56) Im Falle außergewöhnlicher Notwendigkeit kann es erforderlich sein, dass öffentliche Stellen oder Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union Daten nutzen, die im Besitz eines Unternehmens sind, um auf öffentliche Notlagen oder andere Ausnahmesituationen zu reagieren.

PE736.701v02-00 28/117 AD\1271070DE.docx

Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen könnten auch als öffentliche Stellen oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts eingerichtet sein. Um die Belastung der Unternehmen zu begrenzen, sollten Kleinst- und Kleinunternehmen von der Pflicht befreit werden, öffentlichen Stellen und Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union im Fall außergewöhnlicher Notwendigkeit Daten bereitzustellen.

Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen könnten auch als öffentliche Stellen oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts eingerichtet sein. Um kohärente Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten und ein berechenbares Umfeld für private Einrichtungen sicherzustellen, bestimmen die Mitgliedstaaten und die Kommission n ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich die Stellen, die Zugang zu Daten im Besitz der Unternehmen beantragen können. Um die Belastung der Unternehmen zu begrenzen, sollten Kleinst- und Kleinunternehmen von der Pflicht befreit werden, öffentlichen Stellen und Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union im Fall außergewöhnlicher Notwendigkeit Daten bereitzustellen.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 61

Vorschlag der Kommission

Ein verhältnismäßiger, begrenzter und vorhersehbarer Rahmen auf Unionsebene ist für die Bereitstellung von Daten durch Dateninhaber für öffentliche Stellen und Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union im Fall außergewöhnlicher Notwendigkeit erforderlich, um sowohl Rechtssicherheit zu gewährleisten als auch den Verwaltungsaufwand für Unternehmen so gering wie möglich zu halten. Zu diesem Zweck sollten Datenverlangen öffentlicher Stellen sowie von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union an Dateninhaber hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Granularität transparent und verhältnismäßig sein. Der Zweck des Verlangens und die beabsichtigte Nutzung der verlangten Daten sollten konkret und eindeutig erläutert werden, wobei der verlangenden Stelle eine angemessene

Geänderter Text

Ein verhältnismäßiger, begrenzter und vorhersehbarer Rahmen auf Unionsebene ist für die Bereitstellung von Daten durch Dateninhaber für öffentliche Stellen und Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union im Fall außergewöhnlicher Notwendigkeit erforderlich, um sowohl Rechtssicherheit zu gewährleisten als auch den Verwaltungsaufwand für Unternehmen so gering wie möglich zu halten. Zu diesem Zweck sollten Datenverlangen öffentlicher Stellen sowie von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU an Dateninhaber hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Granularität transparent und verhältnismäßig sein und auf der von der zuständigen Behörde erteilten Genehmigung beruhen. Die Kommission sollte ihr eigenes Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen für die

Flexibilität bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im öffentlichen Interesse einzuräumen ist. Das Verlangen sollte auch den berechtigten Interessen der Unternehmen, an die es gerichtet wird, Rechnung tragen. Der Aufwand für die Dateninhaber sollte so gering wie möglich gehalten werden, indem die verlangenden Stellen verpflichtet werden, den Einmaligkeitsgrundsatz einzuhalten, der verhindert, dass dieselben Daten mehrmals oder von mehreren öffentlichen Stellen oder Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union verlangt werden, wenn diese Daten zur Bewältigung eines öffentlichen Notstands benötigt werden. Zur Gewährleistung der Transparenz sollten Datenverlangen, die von öffentlichen Stellen und von Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union gestellt werden, unverzüglich von der die Daten verlangenden Stelle veröffentlicht werden, und es sollte sichergestellt werden, dass alle Verlangen, die durch einen öffentlichen Notstand gerechtfertigt sind, online öffentlich zugänglich sind.

jeweiligen Organe, Agenturen und Einrichtungen der EU festlegen. Der Zweck des Verlangens und die beabsichtigte Nutzung der verlangten Daten sollten konkret und eindeutig erläutert werden, wobei der verlangenden Stelle eine angemessene Flexibilität bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im öffentlichen Interesse einzuräumen ist. Das Verlangen sollte auch den berechtigten Interessen der Unternehmen, an die es gerichtet wird, Rechnung tragen. Der Aufwand für die Dateninhaber sollte so gering wie möglich gehalten werden, indem die verlangenden Stellen verpflichtet werden, den Einmaligkeitsgrundsatz einzuhalten, der verhindert, dass dieselben Daten mehrmals oder von mehreren öffentlichen Stellen oder Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union verlangt werden, wenn diese Daten zur Bewältigung eines öffentlichen Notstands benötigt werden. Zur Gewährleistung der Transparenz sollten Datenverlangen, die von öffentlichen Stellen und von Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union gestellt werden, unverzüglich und, sofern nicht durch andere Rechtsvorschriften eingeschränkt, innerhalb von zehn Arbeitstagen von der die Daten verlangenden Stelle veröffentlicht werden, und es sollte sichergestellt werden, dass alle Verlangen, die durch einen öffentlichen Notstand gerechtfertigt sind, online öffentlich zugänglich sind.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 62

Vorschlag der Kommission

(62) Mit der Datenbereitstellungspflicht soll sichergestellt werden, dass öffentliche Stellen und Organe, Einrichtungen und

Geänderter Text

(62) Mit der Datenbereitstellungspflicht soll sichergestellt werden, dass öffentliche Stellen und Organe, Einrichtungen und

PE736.701v02-00 30/117 AD\1271070DE.docx

sonstige Stellen der Union über das erforderliche Wissen zur Bewältigung oder Verhinderung öffentlicher Notstände oder zur Erholung danach oder zur Aufrechterhaltung der Kapazitäten zur Erfüllung bestimmter, gesetzlich ausdrücklich vorgesehener Aufgaben verfügen. Bei den von diesen Stellen erlangten Daten kann es sich um Geschäftsgeheimnisse handeln. Daher sollte die Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁵ nicht für Daten gelten, die im Rahmen dieser Verordnung bereitgestellt werden, und diese sollten nicht als offene Daten betrachtet werden, die Dritten zur Weiterverwendung zur Verfügung stehen. Dies sollte jedoch die Anwendbarkeit der Richtlinie (EU) 2019/1024 auf die Weiterverwendung amtlicher Statistiken, für deren Erstellung gemäß dieser Verordnung erlangte Daten verwendet wurden, unberührt lassen, sofern sich die Weiterverwendung nicht auf die zugrunde liegenden Daten erstreckt. Darüber hinaus sollte dies die Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung der Daten für Forschungszwecke oder für die Erstellung amtlicher Statistiken unberührt lassen, sofern die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Öffentliche Stellen sollten auch Daten, die sie gemäß dieser Verordnung erlangt haben, mit anderen öffentlichen Stellen austauschen dürfen, um die außergewöhnliche Notwendigkeit auszuräumen, wegen der sie verlangt wurden.

sonstige Stellen der Union über das erforderliche Wissen zur Bewältigung oder Verhinderung öffentlicher Notstände oder zur Erholung danach oder zur Aufrechterhaltung der Kapazitäten zur Erfüllung bestimmter, gesetzlich ausdrücklich vorgesehener Aufgaben verfügen. Bei den von diesen Stellen erlangten Daten kann es sich um Geschäftsgeheimnisse handeln. Daher sollte die Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁵ nicht für Daten gelten, die im Rahmen dieser Verordnung bereitgestellt werden, und diese sollten nicht als offene Daten betrachtet werden, die Dritten zur Weiterverwendung zur Verfügung stehen. Dies sollte jedoch die Anwendbarkeit der Richtlinie (EU) 2019/1024 auf die Weiterverwendung amtlicher Statistiken, für deren Erstellung gemäß dieser Verordnung erlangte Daten verwendet wurden, unberührt lassen, sofern sich die Weiterverwendung nicht auf die zugrunde liegenden Daten erstreckt. Darüber hinaus sollte dies die Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung der Daten für Forschungszwecke oder für die Erstellung amtlicher Statistiken unberührt lassen, sofern die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Öffentliche Stellen sollten Daten, die sie gemäß dieser Verordnung erlangt haben, mit anderen öffentlichen Stellen austauschen dürfen, um die außergewöhnliche Notwendigkeit auszuräumen, wegen der sie verlangt wurden, solange alle Stellen dieselben Regeln und Einschränkungen einhalten wie derjenige, der die Daten ursprünglich angefordert hat. Zudem sollte das Unternehmen, dessen Daten übermittelt werden sollen, sofern es im guten Glauben handelt, die Möglichkeit haben, Einwände gegen eine geplante Datenübermittlung zu erheben, um seine Sicherheit, Integrität oder Vertraulichkeit zu schützen.

⁶⁵ Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABI. L 172 vom 26.6.2019, S. 56). ⁶⁵ Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABI. L 172 vom 26.6.2019, S. 56).

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 66

Vorschlag der Kommission

(66)Bei der Weiterverwendung von Daten, die von Dateninhabern bereitgestellt werden, sollten öffentliche Stellen und Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union sowohl die geltenden Rechtsvorschriften als auch die vertraglichen Pflichten des Dateninhabers einhalten. Ist die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen des Dateninhabers gegenüber öffentlichen Stellen oder Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union unbedingt erforderlich, um den Zweck zu erfüllen, für den die Daten verlangt wurden, so sollte dem Dateninhaber die Vertraulichkeit dieser Informationen zugesichert werden.

Geänderter Text

(66)Bei der Weiterverwendung von Daten, die von Dateninhabern bereitgestellt werden, sollten öffentliche Stellen und Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union sowohl die geltenden Rechtsvorschriften als auch die vertraglichen Pflichten des Dateninhabers einhalten. Ist die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen des Dateninhabers gegenüber öffentlichen Stellen oder Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union unbedingt erforderlich, um den Zweck zu erfüllen, für den die Daten verlangt wurden, so sollte dem Dateninhaber die Vertraulichkeit dieser Informationen zugesichert werden. Die öffentlichen Stellen und die Organe, Agenturen und sonstigen Stellen der EU sollten für die Sicherheit der erhaltenen Daten verantwortlich sein.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 67

Vorschlag der Kommission

(67) Wenn es um den Schutz eines bedeutenden öffentlichen Guts geht, wie etwa zur Bewältigung öffentliche

Geänderter Text

(67) Wenn es um die Bewältigung öffentliche Notstände gemäß dieser Verordnung geht, sollte von der

PE736.701v02-00 32/117 AD\1271070DE.docx

Notstände, sollte von der öffentlichen Stelle oder dem Organ, der Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union nicht erwartet werden, dass sie den Unternehmen für die erlangten Daten einen Ausgleich gewähren. Öffentliche Notstände sind seltene Ereignisse, und nicht alle derartigen Notstände erfordern die Nutzung von Daten, die im Besitz von Unternehmen sind. Es ist daher nicht wahrscheinlich, dass die Geschäftstätigkeit der Dateninhaber durch die Inanspruchnahme dieser Verordnung durch öffentliche Stellen oder Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellern der Union beeinträchtigt wird. Da jedoch Fälle einer außergewöhnlichen Notwendigkeit, bei denen es sich nicht um die Bewältigung eines öffentlichen Notstands handelt, häufiger auftreten könnten, darunter Fälle der Verhinderung eines öffentlichen Notstands oder der Erholung davon, sollten Dateninhaber in solchen Fällen Anspruch auf einen angemessenen Ausgleich haben, der die technischen und organisatorischen Kosten, die durch die Erfüllung des Verlangens entstehen, und eine angemessene Marge für die Bereitstellung der Daten für die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder sonstige Stelle der Union nicht übersteigen sollte. Der Ausgleich sollte nicht als Bezahlung für die Daten selbst und nicht als obligatorisch verstanden werden.

öffentlichen Stelle oder dem Organ, der Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union nicht erwartet werden, dass sie den Unternehmen für die erlangten Daten einen Ausgleich gewähren. Öffentliche Notstände sind seltene Ereignisse, und nicht alle derartigen Notstände erfordern die Nutzung von Daten, die im Besitz von Unternehmen sind. Es ist daher nicht wahrscheinlich, dass die Geschäftstätigkeit der Dateninhaber durch die Inanspruchnahme dieser Verordnung durch öffentliche Stellen oder Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellern der Union beeinträchtigt wird. Da jedoch Fälle einer außergewöhnlichen Notwendigkeit, bei denen es sich nicht um die Bewältigung eines öffentlichen Notstands handelt. häufiger auftreten könnten, darunter Fälle der Verhinderung eines öffentlichen Notstands oder der Erholung davon, sollten Dateninhaber in solchen Fällen Anspruch auf einen angemessenen Ausgleich haben, der die technischen und organisatorischen Kosten, die durch die Erfüllung des Verlangens entstehen, und eine angemessene Marge für die Bereitstellung der Daten für die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder sonstige Stelle der Union nicht übersteigen sollte. Möchte die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der EU die Höhe des vom Dateninhaber geforderten Ausgleichs anfechten, so ist die in Artikel 31 genannte zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Dateninhaber niedergelassen ist, mit der Angelegenheit zu befassen. Der Ausgleich sollte nicht als Bezahlung für die Daten selbst und nicht als obligatorisch verstanden werden.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 69

Vorschlag der Kommission

(69) Die Fähigkeit der Kunden von Datenverarbeitungsdiensten, einschließlich Cloud- und Edge-Diensten, von einem Datenverarbeitungsdienst zu einem anderen zu wechseln, ist eine wesentliche Voraussetzung für einen vom Wettbewerb geprägten Markt mit geringeren Marktzutrittsschranken für neue Diensteanbieter.

Geänderter Text

(69)Die Fähigkeit der Kunden von Datenverarbeitungsdiensten, einschließlich Cloud- und Edge-Diensten, von einem Datenverarbeitungsdienst zu einem anderen zu wechseln, ohne dass es zu Ausfallzeiten kommt, oder Dienste mehrerer Anbieter ohne unangemessene Kosten im Zusammenhang mit der Datenübermittlung simultan zu verwenden, ist eine wesentliche Voraussetzung für einen vom Wettbewerb geprägten Markt mit geringeren Marktzutrittsschranken für neue Diensteanbieter sowie für das Sicherstellen einer besseren Resilienz der Nutzer dieser Dienste. Garantien für den wirksamen Wechsel sollten auch für Kunden gelten, die von Angeboten mit großen kostenlosen Kontingenten profitieren, verstärkt werden, damit dies für Kunden nicht zu einer Abhängigkeit führt. Die Erleichterung eines Multi-Cloud-Ansatzes für Kunden von Diensten der Datenverarbeitung kann außerdem dazu beitragen, ihre digitale Betriebsstabilität zu verstärken, wie es für Anbieter von Finanzdienstleistungen in der Verordnung über die Betriebsstabilität digitaler Systeme des Finanzsektors (DORA) anerkannt wird.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 69 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(69a) Wechselentgelte sind Gebühren, die von Anbieter von Cloud-Computing-Dienstleistungen von ihren Kunden für den Wechsel erheben. In der Regel sind diese Gebühren dazu gedacht, Kosten, die für den ursprünglichen Anbieter aufgrund des Wechsels anfallen, an den Kunden weiterzugeben, der den Wechsel

PE736.701v02-00 34/117 AD\1271070DE.docx

wünscht. Beispiele für übliche Wechselentgelte sind Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung der Daten von einem Anbieter zu dem anderen oder zu einem System in den eigenen Räumlichkeiten ("Entgelte für den ausgehenden Datenverkehr") oder Kosten, die für spezifische Unterstützungstätigkeiten während des Wechsels anfallen. Unangemessen hohe Entgelte für den ausgehenden Datenverkehr und andere ungerechtfertigte Gebühren, die in keinem Zusammenhang mit den tatsächlichen Kosten des Wechsels stehen, behindern einen Wechsels des Anbieters durch den Kunden, schränken den freien Datenfluss ein, können den Wettbewerb einschränken zu einer Abhängigkeit des Kunden von einem Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten führen, indem Anreize verringert werden, einen anderen oder zusätzlichen Anbieter von Diensten auszuwählen. Aufgrund der in dieser Verordnung vorgesehenen neuen Verpflichtungen könnte der ursprüngliche Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten bestimmte Aufgaben auslagern und Drittunternehmen benennen, um diesen Verpflichtungen nachzukommen. Der Kunde hat nicht für die durch die Auslagerung von Diensten, die der ursprüngliche Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten während des Wechsels eingestellt hat, entstandenen Kosten nicht aufzukommen, denn diese Kosten sind als als ungerechtfertigt anzusehen. Das Datengesetz hindert einen Kunden nicht daran, Dritte für Unterstützung beim Wechsel des Anbieters zu entlohnen. Die Gebühren für den ausgehenden Datenverkehr werden von den vorherigen Anbietern von Diensten der Datenverarbeitung von den Kunden erhoben, wenn diese ihre Daten aus dem Netzwerk des Anbieters der Cloud an einen externen Speicherort verlagern möchten, insbesondere beim

Wechsel von einem Anbieter zu einem anderen oder zu mehreren übernehmenden Anbietern, wenn sie ihre Daten von einem Speicherort an einen anderen verlagern möchten und dabei denselben Anbieter von Cloud-Diensten verwenden. Daher sollte im Sinne des Wettbewerbs die schrittweise Abschaffung der Entgelte im Zusammenhang mit dem Wechsel von Datenverarbeitungsdiensten insbesondere die Abschaffung von "Entgelten für den ausgehenden Datenverkehr" enthalten, die der Datenverarbeitungsdienst vom Kunden erhebt.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 70

Vorschlag der Kommission

(70)Mit der Verordnung (EU) 2018/1807 des Europäischen Parlaments und des Rates werden Diensteanbieter angehalten, Verhaltensregeln für die Selbstregulierung zu entwickeln und umzusetzen, die bewährte Verfahren umfassen, unter anderem zur Erleichterung des Wechsels des Anbieters von Datenverarbeitungsdiensten und der Übertragung von Daten. Angesichts der begrenzten Wirksamkeit der daraufhin entwickelten Selbstregulierungsrahmen und des allgemeinen Fehlens offener Standards und Schnittstellen ist es erforderlich, eine Reihe von regulatorischen Mindestverpflichtungen für die Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten festzulegen, um vertragliche, wirtschaftliche und technische Hindernisse für einen wirksamen Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten zu beseitigen.

Geänderter Text

(70)Mit der Verordnung (EU) 2018/1807 des Europäischen Parlaments und des Rates werden Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten angehalten, Verhaltensregeln für die Selbstregulierung zu entwickeln und umzusetzen, die bewährte Verfahren umfassen, unter anderem zur Erleichterung des Wechsels des Anbieters von Datenverarbeitungsdiensten und der Übertragung von Daten. Angesichts der begrenzten Akzeptanz der daraufhin entwickelten Selbstregulierungsrahmen und des allgemeinen Fehlens offener Standards und Schnittstellen ist es erforderlich, eine Reihe von regulatorischen Mindestverpflichtungen für die Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten festzulegen, um vertragliche, geschäftliche, organisatorische, wirtschaftliche und technische Hindernisse, darunter auch eine gebremste Geschwindigkeit der Datenübermittlung bei einem Wechsel des Kunden, für einen wirksamen Wechsel

PE736.701v02-00 36/117 AD\1271070DE.docx

zwischen Datenverarbeitungsdiensten zu beseitigen.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 71

Vorschlag der Kommission

(71) Datenverarbeitungsdienste sollten Dienste umfassen, die einen breiten Fernzugang zu einem skalierbaren und elastischen Pool gemeinsam nutzbarer und verteilter Rechenressourcen auf Abruf ermöglichen. Zu diesen Rechenressourcen zählen Ressourcen wie Netze, Server oder sonstige virtuelle oder physische Infrastrukturen, Betriebssysteme, Software, einschließlich Werkzeuge zur Entwicklung von Software, Speicher, Anwendungen und Dienste. Dass sich der Nutzer von Datenverarbeitungsdiensten selbst ohne Interaktion mit dem Diensteanbieter Rechenkapazitäten wie Serverzeit oder Netzwerkspeicherplatz zuweisen kann, könnte als Verwaltung auf Abruf beschrieben werden. Der Begriff "breiter Fernzugang" wird verwendet, um zu beschreiben, dass die Rechenkapazitäten über das Netz bereitgestellt und über Mechanismen zugänglich gemacht werden, die den Einsatz heterogener Thin- oder Thick-Client-Plattformen (von Webbrowsern bis hin zu mobilen Geräten und Arbeitsplatzrechnern) fördern. Der Begriff "skalierbar" bezeichnet Rechenressourcen, die unabhängig von ihrem geografischen Standort vom Anbieter des Datenverarbeitungsdienstes flexibel zugeteilt werden, damit Nachfrageschwankungen bewältigt werden können. Der Begriff "elastischer Pool" wird verwendet, um die Rechenressourcen zu beschreiben, die entsprechend der Nachfrage bereitgestellt und freigegeben werden, damit die verfügbaren Ressourcen je nach Arbeitsaufkommen rasch auf- bzw.

Geänderter Text

Datenverarbeitungsdienste sollten (71)Dienste umfassen, die einen ortsunabhängigen und bedarfsgesteuerten Netzwerkzugriff auf einen konfigurierbaren, skalierbaren und elastischen Pool gemeinsam verteilter Rechenressourcen ermöglichen. Zu diesen Rechenressourcen zählen Ressourcen wie Netze, Server oder sonstige virtuelle oder physische Infrastrukturen, Software, einschließlich Werkzeuge zur Entwicklung von Software, Speicher, Anwendungen und Dienste. Die Bereitstellungsmodelle für Datenverarbeitungsdienste sollten private und öffentliche Cloud-Dienste umfassen. Solche Dienste und Bereitstellungsmodelle sollten dieselben wie die in internationalen Normen definierten sein. Dass sich der Nutzer von Datenverarbeitungsdiensten selbst ohne Interaktion mit dem Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten Rechenkapazitäten wie Serverzeit oder Netzwerkspeicherplatz zuweisen kann, könnte als minimaler Verwaltungsaufwand und minimale Interaktion zwischen Anbieter und Kunde beschrieben werden. Der Begriff "ubiquitär" wird verwendet, um zu beschreiben, dass die Rechenkapazitäten über das Netz bereitgestellt und über Mechanismen zugänglich gemacht werden, die den Einsatz heterogener Thin- oder Thick-Client-Plattformen (von Webbrowsern bis hin zu mobilen Geräten und Arbeitsplatzrechnern) fördern. Der Begriff "skalierbar" bezeichnet Rechenressourcen, die unabhängig von ihrem geografischen Standort vom Anbieter von

abgebaut werden können. Der Begriff "gemeinsam nutzbar" wird verwendet, um die Rechenressourcen zu beschreiben, die einer Vielzahl von Nutzern bereitgestellt werden, die über einen gemeinsamen Zugang auf den Dienst zugreifen, wobei jedoch die Verarbeitung für jeden Nutzer separat erfolgt, obwohl der Dienst von derselben elektronischen Einrichtung erbracht wird. Der Begriff "verteilt" wird verwendet, um die Rechenressourcen zu beschreiben, die sich auf verschiedenen vernetzten Computern oder Geräten befinden und die untereinander durch Nachrichtenaustausch kommunizieren und sich koordinieren. Der Begriff "hochgradig verteilt" wird verwendet, um Datenverarbeitungsdienste zu beschreiben, bei denen Daten näher an dem Ort verarbeitet werden, an dem sie erzeugt oder gesammelt werden, z. B. in einem vernetzten Datenverarbeitungsgerät. Edge-Computing, eine Form dieser hochgradig verteilten Datenverarbeitung, dürfte neue Geschäftsmodelle und Cloud-Dienste hervorbringen, die von Anfang an offen und interoperabel sein sollten.

Datenverarbeitungsdiensten flexibel zugeteilt werden, damit Nachfrageschwankungen bewältigt werden können. Der Begriff "elastisch" wird verwendet, um die Rechenressourcen zu beschreiben, die entsprechend der Nachfrage bereitgestellt und freigegeben werden, damit die verfügbaren Ressourcen je nach Arbeitsaufkommen rasch auf- bzw. abgebaut werden können. Der Begriff "gemeinsam genutzter Pool" wird verwendet, um die Rechenressourcen zu beschreiben, die einer Vielzahl von Nutzern bereitgestellt werden, die über einen gemeinsamen Zugang auf den Dienst zugreifen, wobei jedoch die Verarbeitung für jeden Nutzer separat erfolgt, obwohl der Dienst von derselben elektronischen Einrichtung erbracht wird. Der Begriff "verteilt" wird verwendet, um die Rechenressourcen zu beschreiben, die sich auf verschiedenen vernetzten Computern oder Geräten befinden und die untereinander durch Nachrichtenaustausch kommunizieren und sich koordinieren. Der Begriff "hochgradig verteilt" wird verwendet, um Datenverarbeitungsdienste zu beschreiben, bei denen Daten näher an dem Ort verarbeitet werden, an dem sie erzeugt oder gesammelt werden, z. B. in einem vernetzten Datenverarbeitungsgerät. Edge-Computing, eine Form dieser hochgradig verteilten Datenverarbeitung, dürfte neue Geschäftsmodelle und Cloud-Dienste hervorbringen, die von Anfang an offen und interoperabel sein sollten. Digitale Dienste, die als Internetplattform im Sinne von Artikel 3 Buchstabe i [des Gesetzes über digitale Dienstel und als Online-Inhaltedienst im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1128 gelten, sollten nicht als "Datenverarbeitungsdienste" im Sinne dieser Verordnung betrachtet werden.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung

PE736.701v02-00 38/117 AD\1271070DE.docx

Erwägung 71 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(71a) Datenverarbeitungsdienste gehören zu einem oder mehreren der folgenden drei Bereitstellungsmodelle für Datenverarbeitungsdienste: IaaS (infrastructure-as-a-service), PaaS (platform-as-a-service) und SaaS (software-as-a-service). Bei diesen Modellen zur Erbringung von Diensten handelt es sich um eine spezifische, vorgefertigte Kombination von IT-Ressourcen, die von einem Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten angeboten wird. Drei grundlegende Modelle von angebotenen Cloud-Computing-Diensten werden durch neue Variationen ergänzt, die jeweils aus einer getrennten Kombination von IT-Ressourcen bestehen, wie z. B. "Speicherung als Dienstleistung" und "Datenbank als Dienstleistung". Für die Zwecke dieser Verordnung können Datenverarbeitungsdienste in eine detailliertere und eine nicht erschöpfende Vielzahl unterschiedlicher "gleichwertiger Dienste" eingeteilt werden, d. h. in Kategorien von Datenverarbeitungsdiensten, die dasselbe Hauptziel und dieselben Hauptfunktionen sowie dieselbe Art von Datenverarbeitungsmodellen haben, die nicht mit den operativen Merkmalen des Dienstes in Zusammenhang stehen. So könnten zum Beispiel könnten zwei Datenbanken dasselbe vorrangige Ziel verfolgen, aber nach Berücksichtigung ihres Datenverarbeitungsmodells, ihres Verbreitungsmodells und ihres gezielten Anwendungsfalls müssen diese Datenbanken in eine granuläre Unterkategorie gleichwertiger Dienste fallen. Gleichwertige Dienste können unterschiedliche und konkurrierende Merkmale wie Leistung, Sicherheit, Robustheit und Dienstqualität aufweisen.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 71 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(71b) Die Extraktion der Daten, die dem Kunden gehören, vom ursprünglichen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten bleibt eine der Herausforderungen, die die Wiederherstellung der Dienstfunktionen in der Infrastruktur des neuen Anbieters behindern. Um die Ausstiegsstrategie ordnungsgemäß zu planen, unnötige und aufwändige Aufgaben zu vermeiden und sicherzustellen, dass der Kunde keine seiner Daten infolge des Wechsels verliert, nimmt der ursprüngliche Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten in den Vertrag die obligatorischen Informationen über den Umfang der Daten auf, die der Kunde exportieren kann, sobald er beschließt, zu einem anderen Dienst, einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten oder zu einer vor Ort tätigen IKT-Infrastruktur zu wechseln. Der Anwendungsbereich der exportierbaren Daten sollte mindestens Ein- und Ausgabedaten umfassen, einschließlich relevanter Datenformate, Datenstrukturen und Metadaten, die direkt oder indirekt durch die Nutzung des Datenverarbeitungsdienstes durch den Kunden oder gemeinsam generiert werden und dem Kunden eindeutig zugeordnet werden können. Die exportierbaren Daten sollten Datenverarbeitungsdienste, Vermögenswerte Dritter oder Daten, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder ein Geschäftsgeheimnis oder vertrauliche Informationen darstellen, wie Daten, die sich auf die Integrität und Sicherheit des vom Datenverarbeitungsdienst bereitgestellten Dienstes beziehen, ausschließen und auch Daten

PE736.701v02-00 40/117 AD\1271070DE.docx

ausschließen, die vom Anbieter für den Betrieb, die Wartung und die Verbesserung des Dienstes verwendet werden.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 72

Vorschlag der Kommission

(72)Ziel dieser Verordnung ist es, den Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten zu erleichtern, wozu alle Bedingungen und Maßnahmen gehören, damit ein Kunde in der Lage ist, einen Vertrag mit einem Datenverarbeitungsdienst zu kündigen, einen oder mehrere neue Verträge mit verschiedenen Anbietern von Datenverarbeitungsdiensten zu schließen, alle seine digitalen Vermögenswerte, einschließlich Daten, zu den betreffenden anderen Anbietern zu übertragen und deren Nutzung in der neuen Umgebung unter Aufrechterhaltung der Funktionsäquivalenz fortzusetzen. Digitale Vermögenswerte beziehen sich auf Elemente in digitalem Format, für die der Kunde das Nutzungsrecht hat, darunter Daten, Anwendungen, virtuelle Maschinen und andere Erscheinungsformen von Virtualisierungstechnik wie Container. Funktionsäquivalenz bedeutet die Aufrechterhaltung eines *Mindestfunktionsumfangs* eines Dienstes nach dem Wechsel und sollte als technisch machbar angesehen werden, wenn sowohl der vorherige *Dienst* als auch der übernehmende Dienst (teilweise oder vollständig) dieselbe Dienstart abdeckt. Auch Metadaten, die bei der Nutzung eines Dienstes durch den Kunden erzeugt werden, sollten nach den Bestimmungen dieser Verordnung zum Anbieterwechsel übertragbar sein.

Geänderter Text

Ziel dieser Verordnung ist es, den (72)Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten zu erleichtern, wozu alle relevanten Bedingungen und Maßnahmen gehören, damit ein Kunde in der Lage ist, einen Vertrag mit einem Datenverarbeitungsdienst zu kündigen, einen oder mehrere neue Verträge mit verschiedenen Anbietern von Datenverarbeitungsdiensten zu schließen, alle seine digitalen Vermögenswerte, einschließlich Daten, zu den betreffenden anderen Anbietern zu übertragen und deren Nutzung in der neuen Umgebung unter Aufrechterhaltung fortzusetzen und in den Genuss der Funktionsäquivalenz zu kommen. Es sei darauf hingewiesen, dass die Datenverarbeitungsdienste in den Anwendungsbereich fallen, wenn der Datenverarbeitungsdienst, wie er in dieser Verordnung definiert ist, Teil des Kerngeschäfts eines Anbieters ist. Digitale Vermögenswerte beziehen sich auf Elemente in digitalem Format, für die der Kunde das Nutzungsrecht hat, darunter Daten, Anwendungen, virtuelle Maschinen und andere Erscheinungsformen von Virtualisierungstechnik wie Container. **Der** Wechsel ist ein kundengesteuerter Vorgang, der drei Hauptschritte umfasst: i) Datenextraktion, d. h. das Herunterladen der Daten von einem System des vorherigen Anbieters; ii) Umwandlung, wenn die Daten eine Struktur haben, die nicht zum System des Zielspeicherorts passt; iii) Hochladen der Daten in einen neuen Zielspeicherort. In

einer bestimmten, in dieser Verordnung beschriebenen Situation gilt auch die Herauslösung eines bestimmten Dienstes aus dem Vertrag und der Wechsel zu einem anderen Anbieter als Anbieterwechsel. Der Wechsel wird manchmal im Namen des Kunden von einem Dritten durchgeführt. Dementsprechend sollten alle in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten des Kunden, einschließlich der Verpflichtung, nach Treu und Glauben zusammenzuarbeiten, so verstanden werden, dass sie unter diesen Umständen für einen entsprechenden Dritten gelten. Die Anbieter von Cloud-Computing-Diensten und die Kunden haben ein unterschiedliches Maß an Verantwortung, das von den jeweiligen Schritten des Verfahrens abhängig ist. So ist beispielsweise der vorherige Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten dafür verantwortlich, die Daten in ein maschinenlesbares Format zu extrahieren, doch sind es der Kunde und der übernehmende Anbieter, die die Daten in die neue Umgebung hochladen, es sei denn, es wurde eine spezielle professionelle Übergangsdienstleistung in Anspruch genommen. Hindernisse für den Anbieterwechsel sind anders geartet und hängen von dem jeweiligen Schritt des Wechselvorgangs ab. Funktionsäquivalenz bedeutet die Möglichkeit, auf der Grundlage der Kundendaten einen Mindestfunktionsumfang eines Dienstes in der Umgebung eines neuen Datenverarbeitungsdienstes nach einem Wechsel wiederherzustellen, wobei der übernehmende Dienst als Reaktion auf dieselben Eingaben für gemeinsame Funktionen, der dem Kunden im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung geliefert wird, ein vergleichbares Ergebnis liefert. Unterschiedliche Dienste können nur dann eine Funktionsäquivalenz für die gemeinsamen Kernfunktionen erreichen, wenn sowohl der vorherige als

PE736.701v02-00 42/117 AD\1271070DE.docx

auch der übernehmende Dienstleister unabhängig voneinander dieselben Kernfunktionen anbieten. Die vorliegende Verordnung enthält keine Verpflichtung zur Erleichterung der Funktionsäquivalenz, für Datenverarbeitungsdienste der Bereitstellungsmodelle PaaS oder SaaS. Relevante Metadaten, die bei der Nutzung eines Dienstes durch den Kunden erzeugt werden, sollten nach den Bestimmungen dieser Verordnung zum Anbieterwechsel übertragbar sein und fallen unter die Bestimmung von exportierbaren Daten. Die Datenverarbeitungsdienste werden in verschiedenen Branchen verwendet und weisen Unterschiede hinsichtlich der Komplexität und der Art des Dienstes auf. Dies ist insbesondere mit Blick auf den Übertragungsvorgang und den entsprechenden Zeitrahmen zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 72 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(72a) Um eine Anbieterbindung zu lösen, zumal durch diese der Wettbewerb und die Entwicklung neuer Dienste beeinträchtigt wird, ist ein ambitioniertes und innovationsförderndes regulatorisches Konzept für Interoperabilität erforderlich. Die Interoperabilität zwischen gleichwertigen Datenverarbeitungsdiensten erfordert mehrere Schnittstellen und Infrastrukturebenen sowie Software; sie beschränkt sich selten auf die einfache Frage, ob sie erreicht werden kann oder nicht. Der Aufbau einer entsprechenden Interoperabilität unterliegt vielmehr einer Kosten-Nutzen-Analyse, um zu ermitteln, ob es sinnvoll ist, die halbwegs vorhersehbaren Ergebnisse anzustreben.

Die ISO/IEC 19941:2017 bildet einen wichtigen Bezugspunkt hinsichtlich der Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung, da sie technische Erwägungen zur Klärung der Komplexität eines solchen Verfahrens umfasst.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 74

Vorschlag der Kommission

Die Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten sollten verpflichtet sein, jede erforderliche Hilfe und Unterstützung zu leisten, um den Wechselvorgang erfolgreich und wirksam zu gestalten, ohne dass diese Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten neue Kategorien von Diensten innerhalb der IT-Infrastruktur verschiedener Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten oder auf deren Grundlage entwickeln müssen, um die Funktionsäguivalenz in einer anderen Umgebung als ihren eigenen Systemen zu gewährleisten. Die Diensteanbieter sind jedoch verpflichtet, jede erforderliche Hilfe und Unterstützung anzubieten, um den Wechselvorgang wirksam zu gestalten. Bestehende Rechte im Zusammenhang mit der Kündigung von Verträgen, einschließlich derjenigen, die mit der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁷ eingeführt wurden, sollten davon unberührt bleiben.

Geänderter Text

Die Anbieter von (74)Datenverarbeitungsdiensten sollten verpflichtet werden, keine Hindernisse zu errichten und alle relevanten Hindernisse zu beseitigen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten und im Verhältnis zu ihren jeweiligen Verpflichtungen jedwede Hilfe und Unterstützung anzubieten, die erforderlich ist, um den Wechselvorgang erfolgreich, sicher und wirksam zu gestalten. Diese Verordnung verpflichtet die Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten nicht dazu, neue Kategorien von Datenverarbeitungsdiensten, auch innerhalb der IT-Infrastruktur verschiedener Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten oder auf deren Grundlage, zu entwickeln, um die Funktionsäquivalenz in einer anderen Umgebung als ihren eigenen Systemen zu sicherzustellen. Ein vorheriger Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten hat keinen Zugang und keinen Einblick in die Umgebung des übernehmenden Anbieters von Datenverarbeitungsdiensten und sollte nicht verpflichtet sein, den Kundendienst gemäß den Anforderungen an die Funktionsäquivalenz innerhalb der Infrastruktur des übernehmenden Anbieters wieder aufzubauen. Stattdessen sollte der vorherige Anbieter im Rahmen seiner Befugnisse alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die

PE736.701v02-00 44/117 AD\1271070DE.docx

Verwirklichung der Funktionsäquivalenz zu erleichtern, indem er Kapazitäten, angemessene Informationen, eine Dokumentation, technische Unterstützung und gegebenenfalls die erforderlichen Instrumente bereitstellt. Die Informationen, die die Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten dem Kunden zur Verfügung stellen müssen, sollten die Ausarbeitung der Ausstiegsstrategie des Kunden unterstützen und Verfahren für die Einleitung des Wechsels vom Cloud-Computing-Dienst, die maschinenlesbaren Datenformate für den Export der Nutzerdaten, die für den Datenexport vorgesehenen Instrumente, einschließlich mindestens einer offenen Standardschnittstelle für die Datenübertragbarkeit, Informationen über bekannte technische Beschränkungen und Einschränkungen, die sich auf den Wechselvorgang auswirken könnten, und die geschätzte Zeit, die für den Abschluss des Wechsels erforderlich ist, umfassen. Der schriftliche Vertrag, in dem die Rechte des Kunden und die Pflichten des Anbieters von Cloud-Computing-Diensten festgelegt sind, sollte sich nur auf Informationen erstrecken, die dem Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Verfügung stehen. Bestehende Rechte im Zusammenhang mit der Kündigung von Verträgen, einschließlich derjenigen, die mit der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁷ eingeführt wurden, sollten davon unberührt bleiben. Jede verbindliche Frist im Rahmen dieser Verordnung darf die Einhaltung anderer Fristen, die in branchenspezifischen Rechtsvorschriften festgelegt sind, nicht beeinträchtigen. Kapitel VI dieser Verordnung darf nicht so verstanden werden, dass ein Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten daran gehindert wird, seinen Kunden neue und verbesserte Dienste, Merkmale und

Funktionen anzubieten oder auf dieser Grundlage mit anderen Anbietern von Datenverarbeitungsdiensten in Wettbewerb zu treten.

⁶⁷ Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 1).

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 75

Vorschlag der Kommission

Um den Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten zu erleichtern. sollten die Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten die Verwendung von Instrumenten für die Umsetzung und/oder für die Einhaltung der Vorschriften in Erwägung ziehen, insbesondere derjenigen, die von der Kommission in Form eines Cloud-Regelwerks veröffentlicht wurden. Insbesondere Standardvertragsklauseln sind von Vorteil, um das Vertrauen in Datenverarbeitungsdienste zu stärken, ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen Nutzern und Diensteanbietern zu schaffen und die Rechtssicherheit in Bezug auf die Bedingungen für den Wechsel zu anderen Datenverarbeitungsdiensten zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund sollten Nutzer und Diensteanbieter die Verwendung von Standardvertragsklauseln in Erwägung ziehen, die von einschlägigen Gremien oder Sachverständigengruppen, die nach Unionsrecht eingerichtet wurden. ausgearbeitet wurden.

Geänderter Text

Um den Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten zu erleichtern. sollten die Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten die Verwendung von Instrumenten für die Umsetzung und/oder für die Einhaltung der Vorschriften in Erwägung ziehen, insbesondere derjenigen, die von der Kommission in Form eines Cloud-Regelwerks veröffentlicht wurden. Insbesondere Standardvertragsklauseln sind von Vorteil, um das Vertrauen in Datenverarbeitungsdienste zu stärken, ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen Nutzern und Anbietern von Datenverarbeitungsdiensten zu schaffen und die Rechtssicherheit in Bezug auf die Bedingungen für den Wechsel zu anderen Datenverarbeitungsdiensten zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund sollten Nutzer und Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten die Verwendung von Standardvertragsklauseln in Erwägung ziehen, die von einschlägigen Gremien oder Sachverständigengruppen, die nach Unionsrecht eingerichtet wurden,

PE736.701v02-00 46/117 AD\1271070DE.docx

⁶⁷ Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 1).

ausgearbeitet wurden.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 75 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(75a) Um den Wechsel zwischen Cloud-Computing-Diensten zu erleichtern, sollten alle Beteiligten, einschließlich der vorherigen und der übernehmenden Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten, nach Treu und Glauben zusammenarbeiten, um einen wirksamen Wechsel und die sichere und rechtzeitige Übermittlung der erforderlichen Daten in einem allgemein verwendeten, maschinenlesbaren Format und mittels einer offenen Standardschnittstelle für die Datenübertragbarkeit zu ermöglichen und Dienstunterbrechungen zu vermeiden.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 75 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(75b) Datenverarbeitungsdienste, die wesentlich angepasst wurden, um einen Kundenbedarf zu erfüllen (außer Serie), oder Datenverarbeitungsdienste, die im Probebetrieb sind oder nur einen Testund Evaluierungsdienst für Produktangebote des Unternehmens bieten, sollten von den für den Wechsel von Datenverarbeitungsdiensten geltenden Pflichten befreit werden.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 75 c (neu)

Geänderter Text

(75c) Unbeschadet des Rechts des Kunden, eine Klage bei Gericht einzulegen, sollten sie Zugang zu zertifizierten Streitbeilegungsstellen haben, um Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Wechsel der Anbieters von Datenverarbeitungsdiensten beizulegen.

Änderungsantrag 46

Offene

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 76

Vorschlag der Kommission

(76)Interoperabilitätsspezifikationen und normen, die gemäß Anhang II Nummern 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2021 im Bereich der Interoperabilität und Übertragbarkeit entwickelt wurden, ermöglichen eine nahtlose Cloud-Umgebung mit mehreren Anbietern, was eine wesentliche Voraussetzung für offene Innovation in der europäischen Datenwirtschaft ist. Da nicht nachgewiesen wurde, dass technische Spezifikationen oder Normen, die eine wirksame Cloud-Interoperabilität auf den Ebenen der Verarbeitung von Daten auf Plattformen (Platform-as-a-Service, PaaS) oder in Anwendungen (Software-as-a-Service, SaaS) erleichtern, mit marktgesteuerten Verfahren festgelegt werden können, sollte die Kommission auf der Grundlage dieser Verordnung und im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 europäische Normungsgremien mit der Entwicklung solcher Normen beauftragen können, insbesondere für Dienstarten, für die solche Normen noch nicht existieren. Darüber hinaus wird die Kommission die

Marktteilnehmer anhalten, einschlägige

offene Interoperabilitätsspezifikationen zu

Geänderter Text

(76)Offene Interoperabilitäts- und Übertragbarkeitsspezifikationen und normen, die gemäß Anhang II Nummern 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2021 im Bereich der Interoperabilität und Übertragbarkeit entwickelt wurden, ermöglichen eine Cloud-Umgebung mit mehreren Anbietern, was eine wesentliche Voraussetzung für offene Innovation in der europäischen Datenwirtschaft ist. Da nicht nachgewiesen wurde, dass technische Spezifikationen oder Normen, die eine wirksame Cloud-Interoperabilität und Übertragbarkeit auf den Ebenen der Verarbeitung von Daten auf Plattformen (Platform-as-a-Service, PaaS) oder in Anwendungen (Software-as-a-Service, SaaS) erleichtern, mit marktgesteuerten Verfahren festgelegt werden können, sollte die Kommission wo technisch möglich auf der Grundlage dieser Verordnung und im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 europäische Normungsgremien mit der Entwicklung solcher Normen für vergleichbare Dienste beauftragen können, für die solche Normen noch nicht existieren. Darüber hinaus wird die Kommission die Marktteilnehmer anhalten, einschlägige

PE736.701v02-00 48/117 AD\1271070DE.docx

entwickeln. *Die Kommission* kann im Wege delegierter Rechtsakte durch einen Verweis in einem Zentralspeicher der Union für Normen für die Interoperabilität von Datenverarbeitungsdiensten die Verwendung europäischer Normen für die Interoperabilität oder offener Interoperabilitätsspezifikationen für bestimmte Dienstarten vorschreiben. Auf europäische Normen und offene Interoperabilitätsspezifikationen wird nur verwiesen, wenn sie den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien entsprechen, die dieselbe Bedeutung haben wie die Anforderungen in Anhang II Nummern 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2021 und die in der Norm ISO/IEC 19941:2017 definierten Interoperabilitätsaspekte.

offene Interoperabilitäts- und Übertragbarkeitsspezifikationen zu entwickeln. Nach Konsultation der Interessenträger und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen und europäischen Normen und Selbstregulierungsinitiativen kann *die Kommission* im Wege delegierter Rechtsakte durch einen Verweis in einem Zentralspeicher der Union für Normen für die Interoperabilität von Datenverarbeitungsdiensten die Verwendung europäischer Normen für die Interoperabilität und Übertragbarkeit oder offener Interoperabilitäts- und Übertragbarkeitsspezifikationen für bestimmte gleichwertige Dienste vorschreiben. Die Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten sollten die Vereinbarkeit mit diesen Normen für die Interoperabilitäts- und Übertragbarkeitsspezifikationen sicherstellen und dabei der Art, Sicherheit und Integrität der von ihnen gehosteten Daten Rechnung tragen. Auf europäische Normen für die Interoperabilität und Übertragbarkeit von Datenverarbeitungsdiensten und offene Interoperabilitätsspezifikationen wird nur verwiesen, wenn sie den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien entsprechen, die dieselbe Bedeutung haben wie die Anforderungen in Anhang II Nummern 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2021 und die in der Norm ISO/IEC 19941:2017 definierten Interoperabilitätsaspekte.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 79

Vorschlag der Kommission

(79) Normung und semantische Interoperabilität sollten eine wichtige Rolle bei der Bereitstellung technischer Geänderter Text

(79) Normung und semantische *und syntaktische* Interoperabilität sollten eine wichtige Rolle bei der Bereitstellung

Lösungen zur Gewährleistung der Interoperabilität spielen. Um die Bewertung der Konformität mit den geltenden Interoperabilitätsanforderungen zu erleichtern, sollte bei jenen Interoperabilitätslösungen, die den harmonisierten Normen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates oder Teilen davon entsprechen, von einer Konformitätsvermutung ausgegangen werden. Die Kommission sollte gemeinsame Spezifikationen in Bereichen annehmen, in denen es keine harmonisierten Normen gibt oder diese unzureichend sind, um die Interoperabilität in Bezug auf gemeinsame europäische Datenräume.

Anwendungsprogrammierschnittstellen, *Cloud-Wechsel* sowie intelligente Verträge weiter zu verbessern. Darüber hinaus könnten in den verschiedenen Sektoren auch gemeinsame Spezifikationen im Einklang mit den sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten auf der Grundlage der besonderen Bedürfnisse dieser Sektoren angenommen werden. Weiterverwendbare Datenstrukturen und -modelle (in Form von Kernvokabularen), Ontologien, Metadaten-Anwendungsprofile, Referenzdaten in Form eines Kernvokabulars, Taxonomien, Codelisten, Befugnislisten und Lexika sollten ebenfalls Teil der technischen Spezifikationen für die semantische Interoperabilität sein. Darüber hinaus sollte die Kommission in die Lage versetzt werden, die Entwicklung harmonisierter Normen für die Interoperabilität von Datenverarbeitungsdiensten in Auftrag zu geben.

technischer Lösungen zur Gewährleistung der Übertragbarkeit und der Interoperabilität spielen. Um die Bewertung der Konformität mit den geltenden Interoperabilitätsanforderungen zu erleichtern, sollte bei jenen Interoperabilitätslösungen, die den harmonisierten Normen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates oder Teilen davon entsprechen, von einer Konformitätsvermutung ausgegangen werden. Die Kommission sollte gemeinsame Spezifikationen in Bereichen annehmen, in denen es keine harmonisierten Normen gibt oder diese unzureichend sind, um die Interoperabilität in Bezug auf gemeinsame europäische

Datenräume, Anwendungsprogrammierschnittstellen sowie intelligente Verträge weiter zu verbessern. Darüber hinaus könnten in den verschiedenen Sektoren auch gemeinsame Spezifikationen im Einklang mit den sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten auf der Grundlage der besonderen Bedürfnisse dieser Sektoren angenommen werden. Weiterverwendbare Datenstrukturen und modelle (in Form von Kernvokabularen), Ontologien, Metadaten-Anwendungsprofile, Referenzdaten in Form eines Kernvokabulars, Taxonomien, Codelisten, Befugnislisten und Lexika sollten ebenfalls Teil der technischen

Codelisten, Befugnislisten und Lexika sollten ebenfalls Teil der technischen Spezifikationen für die semantische Interoperabilität sein. Nach Konsultation der Interessenträger und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen und europäischen Normen und Selbstregulierungsinitiativen sollte die Kommission darüber hinaus in die Lage versetzt werden, in Bereichen, in denen es keine harmonisierten Normen gibt, gemeinsame Spezifikationen anzunehmen und die Entwicklung harmonisierter Normen für die Interoperabilität und Übertragbarkeit von Datenverarbeitungsdiensten in Auftrag zu

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 81

Vorschlag der Kommission

(81) Um die effiziente Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten eine oder mehrere zuständige Behörden benennen. Benennt ein Mitgliedstaat mehr als eine zuständige Behörde, so sollte er auch eine koordinierende zuständige Behörde benennen. Die zuständigen Behörden sollten *miteinander* zusammenarbeiten. Die für die Überwachung der Einhaltung des Datenschutzes zuständigen Behörden und die nach sektorspezifischen Rechtsvorschriften benannten zuständigen Behörden sollten in ihren Zuständigkeitsbereichen für die Anwendung dieser Verordnung verantwortlich sein

Geänderter Text

Um die effiziente Durchführung (81)dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten eine oder mehrere zuständige Behörden benennen. Benennt ein Mitgliedstaat mehr als eine zuständige Behörde, so sollte er auch eine koordinierende zuständige Behörde benennen. Die zuständigen Behörden sollten im Einklang mit den Grundsätzen der guten Verwaltungspraxis und der gegenseitigen Unterstützung wirksam und zeitnah zusammenarbeiten, um die wirksame Durchführung und Durchsetzung dieser Verordnung sicherzustellen. Die für die Überwachung der Einhaltung des Datenschutzes zuständigen Behörden und die nach sektorspezifischen Rechtsvorschriften benannten zuständigen Behörden sollten in ihren Zuständigkeitsbereichen für die Anwendung dieser Verordnung verantwortlich sein.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 82

Vorschlag der Kommission

(82) Zur Durchsetzung ihrer Rechte gemäß dieser Verordnung sollten natürliche und juristische Personen das Recht haben, bei Verletzung *ihrer Rechte aus* dieser Verordnung durch Beschwerde bei den zuständigen Behörden Rechtsmittel einzulegen. Diese Behörden sollten zur Zusammenarbeit verpflichtet sein, damit

Geänderter Text

(82) Zur Durchsetzung ihrer Rechte gemäß dieser Verordnung sollten natürliche und juristische Personen *oder Dritte, die in ihrem Namen handeln dürfen,* das Recht haben, bei Verletzung dieser Verordnung durch Beschwerde bei den zuständigen Behörden *und vor Gericht* Rechtsmittel einzulegen. Diese Behörden

die Beschwerde angemessen bearbeitet und gelöst wird. Um den Mechanismus des Netzwerks für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz zu nutzen und Verbandsklagen zu ermöglichen, werden mit dieser Verordnung die Anhänge der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁸ und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁹ geändert.

sollten zur Zusammenarbeit verpflichtet sein, damit die Beschwerde angemessen und zügig bearbeitet und gelöst wird. Um den Mechanismus des Netzwerks für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz zu nutzen und Verbandsklagen zu ermöglichen, werden mit dieser Verordnung die Anhänge der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁸ und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁹ geändert. Die für die Durchsetzung dieser Verordnung zuständigen Behörden sollten mit dem Netzwerk für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz zusammenarbeiten, was Fragen des Verbraucherschutzes betrifft, jedoch nicht in Fragen der Datenverarbeitung. Eine Verweisung an das Netzwerk für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz darf nicht dazu führen, dass die wirksame oder zügige Durchsetzung dieser Verordnung nicht sichergestellt ist.

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 85

⁶⁸ Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABI. L 345 vom 27.12.2017, S. 1).

⁶⁹ Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1).

Änderungsantrag 50

⁶⁸ Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABI. L 345 vom 27.12.2017, S. 1).

⁶⁹ Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1).

Geänderter Text

Damit den technischen Aspekten (85)von Datenverarbeitungsdiensten Rechnung getragen wird, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um einen Mechanismus zur Überwachung der von den Anbietern von Datenverarbeitungsdiensten auf dem Markt verlangten Wechselentgelte einzuführen, um die wesentlichen Anforderungen an Betreiber von Datenräumen und Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten im Hinblick auf die Interoperabilität zu präzisieren und die Fundstellen offener Interoperabilitätsspezifikationen und europäischer Normen für die Interoperabilität von Datenverarbeitungsdiensten zu veröffentlichen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Experten, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁷⁰ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Damit den technischen Aspekten (85)von Datenverarbeitungsdiensten Rechnung getragen wird, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um einen Mechanismus zur Überwachung der von den Anbietern von Datenverarbeitungsdiensten auf dem Markt verlangten Wechselentgelte einzuführen, um die wesentlichen Anforderungen an Betreiber von Datenräumen und Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten im Hinblick auf die Interoperabilität zu präzisieren und die Fundstellen offener Interoperabilitäts- und Übertragbarkeitsspezifikationen und europäischer Normen für die Interoperabilität von Datenverarbeitungsdiensten zu veröffentlichen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Experten, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁷⁰ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Änderungsantrag 51

⁷⁰ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

⁷⁰ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Diese Verordnung enthält harmonisierte Vorschriften über die Bereitstellung von Daten, die bei der Nutzung eines Produktes oder verbundenen Dienstes erzeugt werden, für den Nutzer dieses Produktes oder Dienstes, über die Bereitstellung von Daten durch Dateninhaber für Datenempfänger und über die Bereitstellung von Daten durch Dateninhaber für öffentliche Stellen oder Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, soweit diese Daten wegen außergewöhnlicher Notwendigkeit zur Wahrnehmung einer Aufgabe von öffentlichem Interesse benötigt werden.

Geänderter Text

Diese Verordnung enthält (1) harmonisierte Vorschriften über die Bereitstellung von Daten, die bei der Nutzung eines Produktes oder verbundenen Dienstes erzeugt werden, für den Nutzer dieses Produktes oder Dienstes, über die Bereitstellung von Daten durch Dateninhaber für Datenempfänger und über die Bereitstellung von Daten durch Dateninhaber für öffentliche Stellen oder Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, soweit diese Daten wegen außergewöhnlicher Notwendigkeit zur Wahrnehmung einer Aufgabe von öffentlichem Interesse benötigt werden, über die Erleichterung des Wechsels zwischen Datenverarbeitungsdiensten und über die geplante Entwicklung von Interoperabilitätsnormen für Daten, die übertragen und genutzt werden sollen.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die vorliegende Verordnung (2a)ergänzt das Unionsrecht zur Förderung der Interessen der Verbraucher und zur Sicherstellung eines hohen Verbraucherschutzniveaus, zum Schutz der Gesundheit, Sicherheit und wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher, einschließlich der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 93/13/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates, und lässt dessen Anwendbarkeit unberührt. Keine

PE736.701v02-00 54/117 AD\1271070DE.docx

Bestimmung dieser Verordnung sollte so angewandt oder ausgelegt werden, dass ein hohes Verbraucherschutzniveau gemindert oder eingeschränkt wird.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. "Daten" jede digitale Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen oder Informationen *auch in* Form *von Ton-*, *Bild- oder audiovisuellem Material*;

Geänderter Text

1. "Daten" jede digitale Darstellung, auch in Form von Ton-, Bild- oder audiovisuellem Material von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen oder Informationen, in der Form und dem Format, in dem sie erzeugt werden;

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. "Metadaten" Daten, die von einem Datenverarbeitungsdienst generiert werden, einschließlich Daten zu Datum, Uhrzeit und Geolokalisierung, Dauer der Tätigkeit und Verbindungen zu anderen natürlichen oder juristischen Personen, die von der Person, die den Dienst in Anspruch nimmt, eingegangen wurden;

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. "nicht personenbezogene Daten" Daten, bei denen sich nicht um

personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 handelt;

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

5. "Nutzer" eine natürliche oder juristische Person, die ein Produkt besitzt, mietet oder least oder *eine Dienstleistung* in Anspruch nimmt;

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. "Nutzer" eine natürliche oder juristische Person, einschließlich einer betroffenen Person, die ein Produkt besitzt, mietet oder least oder damit verbundene Dienste in Anspruch nimmt;

Geänderter Text

5a. "Verbraucher" jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen;

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

6. "Dateninhaber" eine juristische oder natürliche Person, die nach dieser Verordnung, nach anwendbarem Unionsrecht oder nach den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts berechtigt oder verpflichtet bzw. im Falle nicht personenbezogener Daten und durch die Kontrolle über die technische Konzeption

Geänderter Text

6. "Dateninhaber" eine juristische oder natürliche Person, die nach dieser Verordnung, nach anwendbarem Unionsrecht oder nach den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts bzw. im Falle nicht personenbezogener Daten und durch die Kontrolle über die technische Konzeption des *Produkts* und damit

PE736.701v02-00 56/117 AD\1271070DE.docx

des *Produktes* und damit verbundener Dienste *in* der *Lage ist, bestimmte* Daten *bereitzustellen*; verbundener Dienste zum Zeitpunkt der Generierung der Daten durch die Nutzung oder das vertraglich vereinbarte Recht zur Verarbeitung und Bereitstellung bestimmter Daten berechtigt oder verpflichtet ist;

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

"Datenempfänger" eine juristische 7. oder natürliche Person, die zu Zwecken innerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handelt, ohne Nutzer eines Produktes oder verbundenen Dienstes zu sein, und der vom Dateninhaber Daten bereitgestellt werden, einschließlich eines Dritten, dem der Dateninhaber auf Verlangen des Nutzers oder im Einklang mit einer Rechtspflicht aus anderen Rechtsvorschriften der Union oder aus nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts Daten bereitstellt:

Geänderter Text

"Datenempfänger" eine juristische oder natürliche Person, die zu Zwecken innerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handelt, ohne Nutzer eines Produktes oder verbundenen Dienstes zu sein, und der vom Dateninhaber auf Verlangen des Nutzers oder im Einklang mit einer Rechtspflicht aus anderen Rechtsvorschriften der Union oder aus nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts Daten bereitgestellt werden, was auch einen Dritte einschließt, dem die Daten direkt von dem Nutzer oder der betroffenen Person bereitgestellt werden;

Begründung

Mit dieser Änderung wird für Kohärenz mit anderen Teilen des Textes gesorgt. Es ist vor allem wichtig, dass bei dem Konzept keine Fälle ausgeschlossen werden, in denen der Nutzer Daten direkt an Dritte weitergibt, ohne dass dies über einen Dateninhaber geschieht.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

10. "öffentlicher Notstand" eine außergewöhnliche Situation, die sich

Geänderter Text

10. "öffentlicher Notstand" eine außergewöhnliche Situation, die *nach den*

AD\1271070DE.docx 57/117 PE736.701v02-00

negativ auf die Bevölkerung der Union, eines Mitgliedstaats oder eines Teils davon auswirkt und das Risiko schwerwiegender und dauerhafter Folgen für die Lebensbedingungen oder die wirtschaftliche Stabilität oder die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung wirtschaftlicher Vermögenswerte in der Union oder in dem bzw. den betroffenen Mitgliedstaaten birgt;

Jeweiligen Verfahren nach nationalem Recht oder nach Unionsrecht ermittelt und amtlich festgestellt wird und die sich negativ auf die Bevölkerung der Union, eines Mitgliedstaats oder eines Teils davon auswirkt und das nachweisliche Risiko lebensbedrohlicher, schwerwiegender und dauerhafter Folgen für die Lebensbedingungen oder die wirtschaftliche Stabilität oder die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung wirtschaftlicher Vermögenswerte in der Union oder in dem bzw. den betroffenen Mitgliedstaaten birgt;

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Produkte werden so konzipiert und hergestellt und verbundene Dienste so erbracht, dass die bei ihrer Nutzung erzeugten Daten standardmäßig für den Nutzer einfach, sicher und – soweit relevant und *angemessen* – direkt zugänglich sind.

Geänderter Text

(1) Produkte werden so konzipiert und hergestellt und verbundene Dienste so erbracht, dass die bei ihrer Nutzung erzeugten Daten, die sich unter der Kontrolle des Dateninhabers befinden, standardmäßig für den Nutzer unentgeltlich, geschützt, einfach, sicher und – soweit relevant – in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format direkt zugänglich sind. Sofern der Dateninhaber die Daten im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union und den nationalen Rechtsvorschriften rechtmäßig verarbeitet und die einschlägigen Cybersicherheitsanforderungen erfüllt hat, haftet er gegenüber dem Datenempfänger nicht für direkte oder indirekte Schäden, die sich aus den dem Datenempfänger zugänglich gemachten Daten ergeben, einen Bezug zu ihnen aufweisen oder mit ihnen zusammenhängen.

Die in Unterabsatz 1 festgelegten Anforderungen müssen ohne

PE736.701v02-00 58/117 AD\1271070DE.docx

Beeinträchtigung der Funktionalität des Produkts und der damit verbundenen Dienste und im Einklang mit den in der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegten Datensicherheitsanforderungen erfüllt werden.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Verbraucher haben das Recht, vom Inhaber der Daten unentgeltlich und ungehindert eine Kopie der durch ihre Nutzung des Produkts und der damit verbundenen Dienste erzeugten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Der Dateninhaber kann ein Datenverlangen ablehnen, wenn der Zugang zu den Daten durch Unionsrecht oder nationales Recht eingeschränkt ist.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1c) Der Nutzer kann dem Dateninhaber oder dem vom Dateninhaber benannten Dritten jederzeit die Zustimmung zur Verwendung seiner Daten erteilen oder entziehen.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Vor Abschluss eines Kauf-, Mietoder Leasingvertrags für ein Produkt oder verbundenen Dienst werden dem Nutzer mindestens folgende Informationen in einem klaren und verständlichen Format bereitgestellt:

Geänderter Text

(2) Vor Abschluss eines Kauf-, Mietoder Leasingvertrags für ein Produkt oder
verbundenen Dienst sollten den
Verbrauchern Einwilligungsoptionen für
die Datenverarbeitung im Sinne von
Artikel 4 Nummer 11 der Verordnung
(EU) 2016/679 vorgelegt werden. Darüber
hinaus werden dem Nutzer mindestens
folgende Informationen rechtzeitig und
deutlich erkennbar in einem leicht
zugänglichen, klaren und verständlichen
Format bereitgestellt:

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) *Art* und Umfang der Daten, die voraussichtlich bei der Nutzung des Produktes oder verbundenen Dienstes erzeugt werden;

Geänderter Text

a) *Typ, Struktur, Format* und *geschätzter* Umfang der Daten, die voraussichtlich bei der Nutzung des Produktes oder verbundenen Dienstes erzeugt werden;

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) voraussichtlicher Zeitraum, in dem der Dateninhaber die Daten speichern und dem Nutzer zur Verfügung stellen wird;

PE736.701v02-00 60/117 AD\1271070DE.docx

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ab) der Zweck, für den Daten verarbeitet werden;

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) wie der Nutzer auf diese Daten zugreifen kann;

Geänderter Text

c) wie und mit welchen technischen Mitteln der Nutzer auf diese Daten zugreifen und eine für den Verbraucher kostenfreie Kopie dieser Daten erhalten kann;

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) *die* Kommunikationsmittel, mit *denen* der Nutzer den Dateninhaber schnell kontaktieren und effizient mit diesem kommunizieren kann;

Geänderter Text

f) ein Kommunikationsmittel, mit dem der Nutzer den Dateninhaber direkt und schnell kontaktieren und effizient mit diesem kommunizieren kann:

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) wie der Nutzer veranlassen kann, dass die Daten an einen Dritten weitergegeben werden;

Geänderter Text

g) wie der Nutzer veranlassen kann, dass die Daten an einen Dritten weitergegeben werden, und wie Nutzer, die Verbraucher sind, die Daten

kostenfrei anfordern können;

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) das Recht des Nutzers, bei der in Artikel 31 genannten zuständigen Behörde Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Kapitels einzulegen.

Geänderter Text

h) das Recht des Nutzers, bei der in Artikel 31 genannten zuständigen Behörde Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Kapitels einzulegen, einschließlich einer Liste der zuständigen Behörden je Mitgliedstaat.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Der Dateninhaber darf die Ausübung der Rechte oder die Wahlmöglichkeiten der Nutzer nicht unangemessen erschweren, auch nicht dadurch, dass er den Nutzern in nicht neutraler Weise Wahlmöglichkeiten anbietet oder die Autonomie, die Entscheidungsfreiheit oder die freie Wahl des Nutzers durch die Struktur, die Gestaltung, die Funktion oder die Funktionsweise einer Benutzeroberfläche oder eines Teils davon unterläuft oder beeinträchtigt.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Soweit der Nutzer nicht direkt vom Produkt aus auf die Daten zugreifen kann,

Geänderter Text

(1) Soweit der Nutzer nicht direkt vom Produkt aus auf die Daten *oder den*

PE736.701v02-00 62/117 AD\1271070DE.docx

stellt der Dateninhaber dem Nutzer die bei der Nutzung eines Produktes oder verbundenen Dienstes erzeugten Daten unverzüglich, kostenlos und gegebenenfalls kontinuierlich und in Echtzeit zur Verfügung. Dies geschieht auf einfaches Verlangen auf elektronischem Wege, soweit dies technisch machbar ist.

verbundenen Dienst zugreifen kann, stellt der Dateninhaber dem Nutzer die bei der Nutzung eines Produktes oder verbundenen Dienstes erzeugten Daten, die unter der Kontrolle des Dateninhabers stehen, sowie die jeweiligen Metadaten unverzüglich, kostenlos, in einem strukturierten, allgemein verwendeten und maschinenlesbaren Format und gegebenenfalls kontinuierlich und in Echtzeit zur Verfügung. Die Daten werden in der Form bereitgestellt, in der sie von dem Produkt erzeugt wurden, wobei nur die geringen Anpassungen vorgenommen werden, die erforderlich sind, um sie für Nutzer nutzbar zu machen. Dies geschieht auf einfaches Verlangen auf elektronischem Wege, soweit dies technisch machbar ist. Sofern der Dateninhaber die Daten im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union und den nationalen Rechtsvorschriften rechtmäßig verarbeitet und die einschlägigen Cybersicherheitsanforderungen erfüllt hat, haftet er gegenüber dem Datenempfänger nicht für direkte oder indirekte Schäden, die sich aus den dem Datenempfänger zugänglich gemachten Daten ergeben, einen Bezug zu ihnen aufweisen oder mit ihnen zusammenhängen.

Wenn der geräteinterne Zugang technisch unterstützt wird, stellt der Hersteller diese Zugangsmöglichkeit in nichtdiskriminierender Weise zur Verfügung. Stehen ein geräteinterner und ein geräteexterner Zugang zur Verfügung, so wählt der Nutzer oder Dritte die von ihm bevorzugte Methode.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Der Dateninhaber kann ein Datenverlangen ablehnen, wenn der Zugang zu den Daten durch Unionsrecht oder nationales Recht eingeschränkt ist.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Der Nutzer darf die aufgrund eines Verlangens nach Absatz 1 erlangten Daten nicht zur Entwicklung eines Produktes nutzen, das mit dem Produkt, von dem die Daten stammen, im Wettbewerb steht.

Geänderter Text

(4) Der Nutzer *bzw. ein Dritter* darf die aufgrund eines Verlangens nach Absatz 1 erlangten Daten nicht zur Entwicklung eines Produktes nutzen, das mit dem Produkt, von dem die Daten stammen, im Wettbewerb steht.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Auf Verlangen eines Nutzers oder einer im Namen eines Nutzers handelnden Partei stellt der Dateninhaber die bei der Nutzung eines Produktes oder verbundenen Dienstes erzeugten Daten einem Dritten unverzüglich, für den Nutzer kostenlos, in derselben Qualität, die dem Dateninhaber zur Verfügung steht, und gegebenenfalls kontinuierlich und in Echtzeit bereit.

Geänderter Text

Auf Verlangen eines Nutzers oder einer im Namen eines Nutzers handelnden Partei stellt der Dateninhaber die bei der Nutzung eines Produktes oder eines verbundenen Dienstes erzeugten Daten, die von dem Dateninhaber kontrolliert werden, sowie die einschlägigen Metadaten einem Dritten unverzüglich, in strukturiertem, weit verbreitetem und maschinenlesbarem Format und für den Nutzer kostenlos, in derselben Qualität, die dem Dateninhaber zur Verfügung steht, und gegebenenfalls kontinuierlich und in Echtzeit und auf der Grundlage sicherer Zugangsmechanismen, vorbehaltlich der Einhaltung der geltenden Gesetze für die Auslagerung von datengesteuerten Diensten, bereit. Solche Daten werden in der Form bereitgestellt, in der sie von dem

PE736.701v02-00 64/117 AD\1271070DE.docx

Produkt erzeugt wurden, wobei nur geringe Anpassungen vorgenommen werden, die erforderlich sind, um sie digital verarbeitbar und interpretierbar zu machen, und enthalten zumindest einen grundlegenden Kontext, Metadaten und einen Zeitstempel.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Der Dateninhaber kann ein Verlangen nach Daten ablehnen, wenn der Zugang zu den Daten durch Unionsrecht oder nationales Recht eingeschränkt ist.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Ein Unternehmen, das zentrale Plattformdienste erbringt und für mindestens einen dieser Dienste nach Artikel [...] der [Verordnung XXX über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte)⁷³] als Gatekeeper benannt wurde, kommt nicht als zulässiger Dritter im Sinne dieses Artikels in Betracht und darf daher nicht

Geänderter Text

(2) Ein Unternehmen, das zentrale Plattformdienste erbringt und für mindestens einen dieser Dienste nach Artikel 3 der [Verordnung (EU) 2022/1925 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte) [1]] als Gatekeeper benannt wurde, kommt nicht als zulässiger Dritter im Sinne dieses Artikels in Betracht und darf daher nicht

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 4

AD\1271070DE.docx 65/117 PE736.701v02-00

⁷³ ABl. [...].

Vorschlag der Kommission

(4) Der Dritte darf keine Zwangsmittel einsetzen oder *offensichtliche* Lücken in der technischen Infrastruktur des Dateninhabers, mit der die Daten geschützt werden sollen, ausnutzen, um Zugang zu Daten zu erlangen.

Geänderter Text

(4) Der Dritte darf keine Zwangsmittel einsetzen oder Lücken in der technischen Infrastruktur des Dateninhabers, mit der die Daten geschützt werden sollen, ausnutzen, um Zugang zu Daten zu erlangen.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Der Dateninhaber darf die Nutzbarkeit des Produkts oder des zugehörigen Dienstes nicht davon abhängig machen, dass der Nutzer ihm die Verarbeitung von Daten gestattet, die für die Funktionalität des Produkts oder die Erbringung des zugehörigen Dienstes nicht erforderlich sind.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Ein Dritter verarbeitet die ihm nach Artikel 5 bereitgestellten Daten nur für die Zwecke und unter den Bedingungen, die er mit dem Nutzer vereinbart hat, und – soweit personenbezogene Daten betroffen sind – vorbehaltlich der Rechte der betroffenen Person, und löscht die Daten, sobald sie für den vereinbarten Zweck nicht mehr benötigt werden.

Geänderter Text

(1) Ein Dritter verarbeitet die ihm nach Artikel 5 bereitgestellten Daten nur für die Zwecke und unter den Bedingungen, die er mit dem Nutzer vereinbart hat, und – soweit personenbezogene Daten betroffen sind – vorbehaltlich der Rechte der betroffenen Person, und löscht die Daten *unverzüglich*, sobald sie für den vereinbarten Zweck nicht mehr benötigt werden.

Änderungsantrag 83

PE736.701v02-00 66/117 AD\1271070DE.docx

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Werden die nicht personenbezogenen Daten bereitgestellt, um zu kommerziellen oder nicht kommerziellen Zwecken weiterverwendet zu werden, was auch einen bilateralen oder multilateralen Datenaustausch mit nichtdiskriminierendem Zugang zu kommerziellen oder nichtkommerziellen Zwecken einschließen kann, verarbeitet der Dritte die Daten im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) den Nutzer in irgendeiner Weise zwingen, täuschen oder manipulieren, indem er – auch mittels einer digitalen Schnittstelle mit dem Nutzer – die Autonomie, Entscheidungsfähigkeit oder Wahlmöglichkeiten des Nutzers untergräbt oder beeinträchtigt;

Geänderter Text

a) die Ausübung der Rechte oder Wahlmöglichkeiten der Nutzer unangemessen erschweren, auch nicht indem er den Nutzern Wahlmöglichkeiten auf nicht neutrale Weise anbietet, oder den Nutzer in irgendeiner Weise zwingen, täuschen oder manipulieren indem er – auch mittels einer digitalen Schnittstelle mit dem Nutzer oder eines Teils davon, einschließlich ihrer Struktur, Gestaltung, Funktion oder Art der Bedienung – die Autonomie, Entscheidungsfähigkeit oder Wahlmöglichkeiten des Nutzers untergräbt oder beeinträchtigt;

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die erhaltenen Daten einem anderen

Geänderter Text

c) die erhaltenen Daten einem anderen

AD\1271070DE.docx 67/117 PE736.701v02-00

Dritten in roher, aggregierter oder abgeleiteter Form bereitstellen, es sei denn, dies ist erforderlich, um den vom Nutzer gewünschten Dienst zu erbringen;

Dritten in roher, aggregierter oder abgeleiteter Form bereitstellen, es sei denn, dies ist der einzige Zweck der Vereinbarung mit dem Nutzer und erleichtert die Entwicklung einer nicht konkurrierenden Software oder es ist erforderlich, um den vom Nutzer gewünschten Dienst zu erbringen, und der Nutzer wurde zuvor ausdrücklich in klarer, leicht zugänglicher Weise und an optisch hervorgehobener Stelle darauf hingewiesen;

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Umfang der Pflichten zur Datenweitergabe von Unternehmen an Verbraucher und zwischen Unternehmen

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Pflichten dieses Kapitels gelten nicht für Daten, die bei der Nutzung von Produkten oder verbundenen Diensten erzeugt werden, die von Unternehmen hergestellt bzw. erbracht werden, die als Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne des Artikels 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG gelten, sofern diese Unternehmen keine Partnerunternehmen oder verbundenen Unternehmen im Sinne des Artikels 3 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG haben, die nicht als Kleinst- oder Kleinunternehmen gelten.

Geänderter Text

Umfang der Pflichten zur Datenweitergabe zwischen Unternehmen

Geänderter Text

(1) Die Pflichten dieses Kapitels in Bezug auf die Datenweitergabe zwischen Unternehmen gelten nicht für Daten, die bei der Nutzung von Produkten oder verbundenen Diensten erzeugt werden, die von Unternehmen hergestellt bzw. erbracht werden, die als Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne des Artikels 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG gelten, sofern diese Unternehmen keine Partnerunternehmen oder verbundenen Unternehmen im Sinne des Artikels 3 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG haben, die nicht als Kleinst- oder Kleinunternehmen gelten.

PE736.701v02-00 68/117 AD\1271070DE.docx

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Ist ein Dateninhaber nach Artikel 5 oder nach anderen Rechtsvorschriften der Union oder nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts verpflichtet, einem Datenempfänger Daten bereitzustellen, so geschieht dies zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen und in transparenter Weise im Einklang mit den Bestimmungen dieses Kapitels und des Kapitels IV.

Geänderter Text

Ist ein Dateninhaber nach Artikel 5 (1) oder nach anderen Rechtsvorschriften der Union oder nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts verpflichtet, einem Datenempfänger Daten bereitzustellen, so geschieht dies zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen und in transparenter Weise im Einklang mit den Bestimmungen dieses Kapitels und des Kapitels IV und unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679. Sofern der Dateninhaber die Daten im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union und den nationalen Rechtsvorschriften rechtmäßig verarbeitet und die einschlägigen Cybersicherheitsanforderungen erfüllt hat, haftet er gegenüber dem Datenempfänger nicht für direkte oder indirekte Schäden, die sich aus den dem Datenempfänger zugänglich gemachten Daten ergeben, sich auf sie beziehen oder mit ihnen zusammenhängen.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Bei der Bereitstellung von Daten darf ein Dateninhaber nicht zwischen vergleichbaren Kategorien von Datenempfängern, einschließlich seiner Partnerunternehmen oder verbundenen Unternehmen im Sinne des Artikels 3 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG,

Geänderter Text

(3) Bei der Bereitstellung von Daten darf ein Dateninhaber nicht zwischen vergleichbaren Kategorien von Datenempfängern, einschließlich seiner Partnerunternehmen oder verbundenen Unternehmen im Sinne des Artikels 3 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG,

diskriminieren. Ist ein Datenempfänger der Ansicht, dass die Bedingungen, unter denen ihm Daten bereitgestellt werden, diskriminierend sind, so obliegt dem Dateninhaber der Nachweis, dass keine Diskriminierung vorliegt. diskriminieren. Ist ein Datenempfänger begründetermaßen der Ansicht, dass die Bedingungen, unter denen ihm Daten bereitgestellt werden, diskriminierend sind, so obliegt dem Dateninhaber der Nachweis, dass keine Diskriminierung vorliegt.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Jede Gegenleistung, die zwischen einem Dateninhaber und einem Datenempfänger für die Bereitstellung von Daten vereinbart wird, muss angemessen sein.

Geänderter Text

(1) Jede Gegenleistung, die zwischen einem Dateninhaber und einem Datenempfänger für die Bereitstellung von Daten im Rahmen von Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen vereinbart wird, muss angemessen sein. Diese Verordnung verbietet es dem Dateninhaber oder Dritten, Verbrauchern oder betroffenen Personen direkt oder indirekt eine Gebühr, eine Entschädigung oder Kosten für die gemeinsame Nutzung von Daten oder für den Zugriff auf diese zu berechnen.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Ist der Datenempfänger ein Kleinstunternehmen oder ein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne des Artikels 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG, so darf die vereinbarte Gegenleistung nicht höher sein als die Kosten, die mit der Bereitstellung der Daten für den Datenempfänger unmittelbar zusammenhängen und dem Verlangen zuzurechnen sind. Artikel 8

Geänderter Text

(2) Ist der Datenempfänger ein Kleinstunternehmen oder ein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne des Artikels 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG oder eine Forschungsorganisation und ist der Dateninhaber kein kleines oder mittleres Unternehmen, so darf die vereinbarte Gegenleistung nicht höher sein als die Kosten, die mit der Bereitstellung der

PE736.701v02-00 70/117 AD\1271070DE.docx

Absatz 3 gilt entsprechend.

Daten für den Datenempfänger unmittelbar zusammenhängen und dem Verlangen zuzurechnen sind. Artikel 8 Absatz 3 gilt entsprechend.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Der Dateninhaber stellt dem Datenempfänger Informationen zur Verfügung, denen die Grundlage für die Berechnung der Gegenleistung so detailliert zu entnehmen ist, dass der Datenempfänger überprüfen kann, ob die Anforderungen des Absatzes 1 und gegebenenfalls des Absatzes 2 erfüllt sind.

Geänderter Text

(4) Der Dateninhaber stellt dem Datenempfänger Informationen zur Verfügung, denen die Grundlage für die Berechnung der Gegenleistung so detailliert zu entnehmen ist, dass der Datenempfänger überprüfen kann, ob die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Der Dateninhaber sollte die Möglichkeit haben, dem Datennutzer einen zusätzlichen Mehrwert-Datendienst zur Verfügung zu stellen und eine Gebühr dafür zu erheben.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Dateninhaber und Datenempfänger haben Zugang zu Streitbeilegungsstellen, die nach Absatz 2 dieses Artikels zugelassen sind, um Streitigkeiten in Bezug auf die Festlegung fairer,

Geänderter Text

(1) Dateninhaber und Datenempfänger haben Zugang zu Streitbeilegungsstellen, die nach Absatz 2 dieses Artikels zugelassen sind, um Streitigkeiten in Bezug auf die Festlegung fairer,

AD\1271070DE.docx 71/117 PE736.701v02-00

angemessener und nichtdiskriminierender Bedingungen für die Bereitstellung von Daten und die transparente Art und Weise der Bereitstellung von Daten gemäß den Artikeln 8 und 9 beizulegen. angemessener und nichtdiskriminierender Bedingungen für die Bereitstellung von Daten und die transparente Art und Weise der Bereitstellung von Daten gemäß den Artikeln 8, 9 und 13 beizulegen.

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unbeschadet der Rechte zur (1a)Streitbeilegung, die in den europäischen und nationalen Rechtsvorschriften festgelegt sind, hat der Nutzer Zugang zu gemäß Absatz 2 dieses Artikels zertifizierten Streitbeilegungsstellen, um Streitigkeiten mit Dateninhabern oder Datenempfängern oder Dritten im Zusammenhang mit der Verletzung von Rechten des Nutzers nach dieser Verordnung beizulegen. Der Nutzer hat das Recht, Dritten die Verfolgung seiner Rechtsansprüche in seinem Namen zu ermöglichen. Dies lässt das Recht von Einzelpersonen unberührt, jederzeit nach dem geltenden Recht ein Verfahren vor einem Gericht einzuleiten.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Ein Datenempfänger, der dem Dateninhaber zwecks Erlangung der Daten ungenaue oder falsche Informationen gegeben, Täuschungen und Zwangsmittels eingesetzt oder offensichtliche Lücken in der dem Schutz der Daten dienenden technischen Infrastruktur des Dateninhabers missbraucht, die bereitgestellten Daten für nicht genehmigte

Geänderter Text

(2) Ein Datenempfänger, der dem Dateninhaber zwecks Erlangung der Daten ungenaue oder falsche Informationen gegeben, Täuschungen und Zwangsmittels eingesetzt oder offensichtliche Lücken in der dem Schutz der Daten dienenden technischen Infrastruktur des Dateninhabers missbraucht, die bereitgestellten Daten für nicht genehmigte

PE736.701v02-00 72/117 AD\1271070DE.docx

Zwecke genutzt oder ohne Zustimmung des Dateninhabers an eine andere Partei weitergegeben hat, *muss* – sofern der Dateninhaber oder der Nutzer nichts anderes anweist – unverzüglich Zwecke genutzt oder ohne Zustimmung des Dateninhabers an eine andere Partei weitergegeben hat, haftet für jeglichen Schaden, der durch den Missbrauch oder die Weitergabe dieser Daten verursacht wurde, und kann – sofern der Dateninhaber oder der Nutzer nichts anderes anweist – unverzüglich

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Eine Vertragsklausel in einer Datenweitergabevereinbarung, die zum Nachteil einer Partei oder gegebenenfalls zum Nachteil des Nutzers die Anwendung dieses Kapitels ausschließt, davon abweicht oder seine Wirkung abändert, ist für diese Partei nicht bindend.

Geänderter Text

(2) Eine Vertragsklausel in einer Datenweitergabevereinbarung, die zum Nachteil einer Partei oder gegebenenfalls zum Nachteil des Nutzers die Anwendung dieses Kapitels ausschließt, davon abweicht oder seine Wirkung abändert, ist für diese Partei nicht bindend. Diese Verpflichtungen hindern die Parteien nicht daran, einen gegenseitigen Vertrag über eine Datenweitergabe zu schließen.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Eine Vertragsklausel in Bezug auf den Datenzugang und die Datennutzung oder die Haftung und Rechtsbehelfe bei Verletzung oder Beendigung datenbezogener Pflichten, die ein Unternehmen einem Kleinstunternehmen oder einem kleinen oder mittleren Unternehmen im Sinne des Artikels 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG einseitig auferlegt hat, ist für letzteres Unternehmen nicht bindend, wenn sie missbräuchlich ist.

Geänderter Text

(1) Eine Vertragsklausel in Bezug auf den Datenzugang und die Datennutzung oder die Haftung und Rechtsbehelfe bei Verletzung oder Beendigung datenbezogener Pflichten, die ein Unternehmen einem Kleinstunternehmen oder einem kleinen oder mittleren Unternehmen im Sinne des Artikels 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG einseitig auferlegt hat oder die von einem Unternehmen einseitig auferlegt wurde, das die Quelle der in seinem Besitz befindlichen Daten ist, ist für letzteres

Unternehmen, bzw. den Datenempfänger oder Nutzer nicht bindend, wenn sie missbräuchlich ist, sofern dieses Unternehmen keine Partnerunternehmen oder verbundenen Unternehmen im Sinne von Artikel 3 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG hat, die nicht als Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen gelten;

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Auf Verlangen stellt der Dateninhaber einer öffentlichen Stelle oder einem Organ, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union, die eine außergewöhnliche Notwendigkeit der Nutzung der verlangten Daten nachweist, Daten bereit

Geänderter Text

(1) Auf ausdrückliches Verlangen stellt der Dateninhaber, der eine juristische Person ist, einer öffentlichen Stelle oder einem Organ, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union, die eine außergewöhnliche Notwendigkeit der Nutzung der verlangten Daten nachweist, Daten, einschließlich der zugehörigen Metadaten, bereit.

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Für die Zwecke des Antrags nach Absatz 1 konsultiert die öffentliche Stelle die in Artikel 31 genannte zuständige Behörde, um zu überprüfen, ob der Antrag die Anforderungen des vorliegenden Kapitels erfüllt.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Einleitung

PE736.701v02-00 74/117 AD\1271070DE.docx

Vorschlag der Kommission

Eine außergewöhnliche Notwendigkeit der Datennutzung im Sinne dieses Kapitels liegt *unter einem der* folgenden *Umstände* vor:

Geänderter Text

Eine außergewöhnliche Notwendigkeit der Datennutzung im Sinne dieses Kapitels ist zeitlich befristet und im Umfang begrenzt und liegt nur unter den folgenden Umständen vor:

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) das Datenverlangen ist *zeitlich* befristet, im Umfang begrenzt und erforderlich, um einen öffentlichen Notstand zu verhindern oder die Erholung von einem öffentlichen Notstand zu unterstützen;

Geänderter Text

b) das Datenverlangen ist erforderlich, um einen öffentlichen Notstand zu verhindern oder die Erholung von einem öffentlichen Notstand zu unterstützen;

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe c – Einleitung

Vorschlag der Kommission

c) aufgrund des Fehlens verfügbarer Daten ist die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union daran gehindert, eine bestimmte, gesetzlich ausdrücklich vorgesehene Aufgabe im öffentlichen Interesse zu erfüllen, und

Geänderter Text

c) die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union handelt als letztes Mittel auf der Grundlage von Unionsrecht oder nationalem Recht und hat bestimmte Daten ermittelt, die nachweislich erforderlich sind, um eine bestimmte, gesetzlich ausdrücklich vorgesehene Aufgabe im öffentlichen Interesse zu erfüllen, und

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe c – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

die öffentliche Stelle oder das 1. Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union kann diese Daten nicht auf andere Weise erlangen, auch nicht durch Datenerwerb auf dem Markt zu Marktpreisen oder aufgrund bestehender Datenbereitstellungspflichten, und durch den Erlass neuer Rechtsvorschriften kann die rechtzeitige Verfügbarkeit der Daten nicht gewährleistet werden, oder

Geänderter Text

die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union kann diese Daten nicht auf andere Weise erlangen, auch nicht durch Datenerwerb auf dem Markt zu Marktpreisen oder aufgrund bestehender Datenbereitstellungspflichten, und durch den Erlass neuer Rechtsvorschriften kann die rechtzeitige Verfügbarkeit der Daten nicht gewährleistet werden,

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe c – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

die Erlangung der Daten nach dem in diesem Kapitel festgelegten Verfahren würde den Verwaltungsaufwand der Dateninhaber oder anderer Unternehmen erheblich verringern.

entfällt

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

angeben, welche Daten benötigt a) werden:

Daten in ihrem a) Zuständigkeitsbereich anfordern und angeben, welche Daten und relevanten *Metadaten* benötigt werden;

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

PE736.701v02-00 AD\1271070DE.docx 76/117

- b) die außergewöhnliche Notwendigkeit nachweisen, für die die Daten verlangt werden;
- b) die *spezifische* außergewöhnliche Notwendigkeit nachweisen, für die die Daten verlangt werden;

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) die Identität des Dritten im Sinne von Absatz 4 und Artikel 21 dieser Verordnung offenlegen;

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) alle einschlägigen IKT-Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf die Übertragung und Speicherung von Daten anwenden;

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) wenn möglich, dem Dateninhaber darüber Bericht erstatten, wie die Daten verarbeitet wurden;

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

eb) angeben, wann die Daten voraussichtlich von der anfragenden Stelle im Einklang mit Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c vernichtet werden.

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) **soweit wie möglich** nur nicht personenbezogene Daten betreffen;

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) ohne ungebührliche Verzögerung online veröffentlicht werden.

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(4) Absatz 3 hindert eine öffentliche Stelle oder ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union nicht daran, nach diesem Kapitel erlangte Daten mit anderen öffentlichen Stellen und mit Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union zur Wahrnehmung der in Artikel 15 genannten Aufgaben auszutauschen oder die Daten einem Dritten bereitzustellen, den sie im Rahmen einer öffentlich zugänglichen Vereinbarung mit technischen Inspektionen oder anderen Aufgaben betraut hat. Dabei gelten die in

Geänderter Text

d) nur nicht personenbezogene Daten betreffen;

Geänderter Text

f) ohne ungebührliche Verzögerung und wenn möglich binnen zehn Arbeitstagen online veröffentlicht werden.

Geänderter Text

(4) Absatz 3 hindert eine öffentliche Stelle oder ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union nicht daran, *zuzustimmen*, nach diesem Kapitel erlangte Daten mit anderen öffentlichen Stellen und mit Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union zur Wahrnehmung der in Artikel 15 genannten Aufgaben auszutauschen oder die Daten einem Dritten bereitzustellen, den sie im Rahmen einer öffentlich zugänglichen Vereinbarung mit technischen Inspektionen oder anderen Aufgaben betraut hat. Dabei

PE736.701v02-00 78/117 AD\1271070DE.docx

Artikel 19 genannten Pflichten der öffentlichen Stellen und der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union gelten die in Artikel 19 genannten Pflichten der öffentlichen Stellen und der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union *auch für diesen Dritten*.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Wenn eine öffentliche Stelle oder ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union Daten nach diesem Absatz *übermittelt* oder *bereitstellt*, teilt sie dies dem Dateninhaber, von dem sie die Daten erhalten hat, mit.

Geänderter Text

Wenn eine öffentliche Stelle oder ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union beabsichtigt, Daten nach diesem Absatz zu übermitteln oder bereitzustellen, teilt sie dies dem Dateninhaber, von dem sie die Daten erhalten hat, mit. Innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung ist der Dateninhaber berechtigt, einen begründeten Einwand gegen diese Übermittlung oder Zurverfügungstellung von Daten vorzulegen. Im Fall einer Zurückweisung des begründeten Einwands durch die öffentliche Stelle kann der Dateninhaber die Angelegenheit der in Artikel 31 genannten zuständigen Behörde zur Kenntnis bringen.

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Dritte darf die Daten, die er von einer öffentlichen Stelle oder einem Organ, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union erhält, nicht dazu verwenden, ein Produkt oder einen Dienst zu entwickeln, das bzw. der mit dem Produkt oder dem Dienst konkurriert, von dem die abgerufenen Daten stammen, oder die Daten zu diesem Zweck mit

einem anderen Dritten teilen.

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Ein Dateninhaber, der ein Datenzugangsverlangen nach diesem Kapitel erhält, stellt der anfragenden öffentlichen Stelle oder dem Organ, der Einrichtung oder der sonstigen Stelle der Union die Daten unverzüglich bereit.

Geänderter Text

(1) Ein Dateninhaber, der ein Datenzugangsverlangen nach diesem Kapitel erhält, stellt der anfragenden öffentlichen Stelle oder dem Organ, der Einrichtung oder der sonstigen Stelle der Union die Daten unverzüglich bereit, wobei die erforderlichen technischen, organisatorischen und rechtlichen Maßnahmen berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Unbeschadet besonderer Erfordernisse bezüglich der Verfügbarkeit von Daten, die in sektorspezifischen Rechtsvorschriften festgelegt sind, kann der Dateninhaber im Falle von Daten, die zur Bewältigung eines öffentlichen Notstands erforderlich sind, innerhalb von *fünf* Arbeitstagen und in anderen Fällen einer außergewöhnlichen Notwendigkeit innerhalb von *15* Arbeitstagen nach Eingang das Verlangen aus einem der folgenden Gründe ablehnen oder dessen Änderung beantragen:

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe a

Geänderter Text

(2) Unbeschadet besonderer Erfordernisse bezüglich der Verfügbarkeit von Daten, die in sektorspezifischen Rechtsvorschriften festgelegt sind, kann der Dateninhaber im Falle von Daten, die zur Bewältigung eines öffentlichen Notstands erforderlich sind, innerhalb von 10 Arbeitstagen und in anderen Fällen einer außergewöhnlichen Notwendigkeit innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang das Verlangen aus einem der folgenden Gründe ablehnen oder dessen Änderung beantragen:

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Daten sind nicht verfügbar;

a) der Dateninhaber erhebt die verlangten Daten gegenwärtig nicht oder hat sie früher nicht erhoben, erlangt oder anderweitig erzeugt und bewahrt sie zum Zeitpunkt des Verlangens nicht auf;

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) darf die Daten nicht nutzen, um ein Produkt oder einen Dienst zu entwickeln, das bzw. der mit dem Produkt oder dem Dienst im Wettbewerb steht, von dem die erhaltenen Daten stammen;

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) darf die Daten nicht nutzen, um daraus Einblicke in die wirtschaftliche Lage, Vermögenswerte und Produktionsoder Betriebsmethoden des Dateninhabers zu erlangen, und darf die Daten nicht zu diesem Zweck an einen Dritten weitergeben.

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Eine öffentliche Stelle oder ein Organ, eine Einrichtung oder sonstige Stelle der Union ist für die Sicherheit der

erhaltenen Daten verantwortlich.

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Werden Daten zur Bewältigung eines öffentlichen Notstands nach Artikel 15 Buchstabe a bereitgestellt, so geschieht dies kostenlos.

Geänderter Text

(1) Werden Daten zur Bewältigung eines öffentlichen Notstands nach Artikel 15 Buchstabe a bereitgestellt, so geschieht dies kostenlos, sofern in den Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten nichts anderes bestimmt ist.

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Möchte die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union die Höhe des vom Dateninhaber geforderten Ausgleichs anfechten, so ist die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 31 des Mitgliedstaats, in dem der Dateninhaber niedergelassen ist, mit der Angelegenheit zu befassen.

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Personen oder Organisationen, die Daten nach Absatz 1 erhalten, müssen gemeinnützig oder im Rahmen einer im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten anerkannten Aufgabe von

Geänderter Text

(2) Personen oder Organisationen, die Daten nach Absatz 1 erhalten, müssen gemeinnützig oder im Rahmen einer im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten anerkannten Aufgabe von

PE736.701v02-00 82/117 AD\1271070DE.docx

öffentlichem Interesse handeln. Dies umfasst keine Organisationen, die dem **bestimmenden** Einfluss gewerblicher Unternehmen unterliegen, wodurch diese Unternehmen einen bevorzugten Zugang zu den Forschungsergebnissen erhalten könnten

öffentlichem Interesse handeln. Dies umfasst keine Organisationen, die dem Einfluss gewerblicher Unternehmen unterliegen, wodurch diese Unternehmen einen bevorzugten Zugang zu den Forschungsergebnissen erhalten könnten.

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Wenn eine öffentliche Stelle oder ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union Daten nach Absatz 1 übermittelt oder bereitstellt, teilt sie dies dem Dateninhaber, von dem sie die Daten erhalten hat, mit.

Geänderter Text

(4) Wenn eine öffentliche Stelle oder ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union beabsichtigt, Daten nach Absatz 1 zu übermitteln oder bereitzustellen, teilt sie dies dem Dateninhaber, von dem sie die Daten erhalten hat, mit. Die Mitteilung muss die Identität und die Kontaktdaten der Einzelpersonen oder Organisationen, die die Daten erhalten, den Zweck der Übermittlung oder Zurverfügungstellung der Daten und den Zeitraum, für den die empfangende Stelle die Daten verwendet, enthalten.

Innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der in Unterabsatz 1 genannten Mitteilung ist der Dateninhaber berechtigt, einen begründeten Einwand gegen diese Übermittlung oder Zurverfügungstellung von Daten vorzulegen. Im Fall einer Zurückweisung des Einwands durch die öffentliche Stelle kann der Dateninhaber den begründeten Einwand der in Artikel 31 genannten zuständigen Behörde vorlegen.

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 a (neu)

Artikel 22a

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck

- (1) "Datenverarbeitungsdienst" eine digitale Dienstleistung, die einen flächendeckenden und auf Abruf verfügbaren Netzzugang zu einem gemeinsamen Pool konfigurierbarer, skalierbarer und elastischer Rechenressourcen ermöglicht, die einem Kunden zur Verfügung gestellt werden und mit minimalem Verwaltungsaufwand oder minimaler Interaktion des Dienstanbieters schnell bereitgestellt und freigegeben werden können;
- (2) "in eigenen Räumlichkeiten" IKT-Infrastruktur und Rechenressourcen, die vom Kunden geleast wird bzw. werden oder seinem Eigentum steht bzw. stehen und die sich in seinem eigenen Rechenzentrum befindet bzw. befinden und von ihm oder einem Dritten betrieben wird bzw. werden;
- (3) "gleichwertiger Dienst" eine Reihe von Datenverarbeitungsdiensten, die dasselbe Hauptziel haben und dasselbe Dienstmodell für die Datenverarbeitung aufweisen;
- (4) "Datenübertragbarkeit von Datenverarbeitungsdiensten" die Fähigkeit des Cloud-Dienstes, seine exportierbaren Daten zwischen den Datenverarbeitungsdiensten des Kunden zu verschieben und anzupassen, auch in unterschiedlichen Einsatzmodellen;
- (5) "Wechsel" den Vorgang, bei dem ein Kunde eines Datenverarbeitungsdienstes von der Nutzung eines Datenverarbeitungsdienstes zu einem zweiten gleichwertigen oder anderen Dienst übergeht, der von einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten

PE736.701v02-00 84/117 AD\1271070DE.docx

- angeboten wird, auch durch Extraktion, Umwandlung und Hochladen der Daten, wobei der vorherige Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten, der Kunde und der übernehmende Anbieter der Datenverarbeitungsdienste einbezogen werden;
- (6) "exportierbare Daten" die Eingabe- und Ausgabedaten einschließlich Metadaten, die unmittelbar und mittelbar durch die Nutzung des Datenverarbeitungsdienstes durch den Kunden erzeugt oder gemeinsam erzeugt werden, mit Ausnahme der Vermögenswerte oder Daten eines Datenverarbeitungsdienstleisters oder Dritter, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder ein Geschäftsgeheimnis oder vertrauliche Informationen darstellen;
- (7) "funktionale Äquivalenz" die Möglichkeit, auf der Grundlage der Kundendaten ein Mindestmaß an Funktionalität in der Umgebung eines neuen Datenverarbeitungsdienstes nach dem Wechsel wiederherzustellen, wenn der übernehmende Dienst als Reaktion auf dieselbe Eingabe für gemeinsame Funktionen, die dem Kunden im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung geliefert werden, ein vergleichbares Ergebnis erbringt;
- (8) "Extraktionsgebühren"
 Datenübertragungsgebühren, die Kunden eines Anbieters von
 Datenverarbeitungsdiensten für die Extraktion ihrer Daten über das Netz aus der IKT-Infrastruktur eines Anbieters von Datenverarbeitungsdiensten in Rechnung gestellt werden;

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Anbieter von
Datenverarbeitungsdiensten treffen die in
den Artikeln 24, 25 und 26 vorgesehenen
Maßnahmen, damit die Kunden ihres
Dienstes zu einem anderen
Datenverarbeitungsdienst wechseln
können, der dieselbe Dienstart abdeckt
und von einem anderen Diensteanbieter
erbracht wird. Anbieter von
Datenverarbeitungsdiensten beseitigen
insbesondere gewerbliche, technische,
vertragliche und organisatorische
Hindernisse, die Kunden daran hindern,

Geänderter Text

Anbieter von (1) Datenverarbeitungsdiensten treffen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die in den Artikeln 24, 24a, 24b, 25 und 26 vorgesehenen Maßnahmen, die es Kunden ermöglichen, zu einem anderen Datenverarbeitungsdienst zu wechseln, der einen gleichwertigen Dienst abdeckt und von einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten erbracht wird, oder unter Umständen mehrere Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten gleichzeitig in Anspruch zu nehmen. Insbesondere dürfen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten keine gewerblichen, technischen, vertraglichen und organisatorischen Hindernisse errichten und müssen derlei Hindernisse gegebenenfalls beseitigen, durch die Kunden daran gehindert werden,

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) den Vertrag über den Dienst nach einer Kündigungsfrist von höchstens 30 Kalendertagen zu kündigen;

Geänderter Text

a) den Vertrag über den Dienst nach einer Kündigungsfrist von höchstens 60 Kalendertagen zu kündigen, es sei denn, zwischen dem Kunden und dem Anbieter wird ausdrücklich eine alternative Kündigungsfrist vereinbart, sofern beide Parteien gleichermaßen Einfluss auf den Inhalt der vertraglichen Vereinbarung haben;

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- b) neue Verträge mit einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten für *dieselbe Dienstart* zu schließen;
- b) neue Verträge mit einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten für *einen gleichwertigen Dienst* zu schließen;

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) *ihre* Daten, Anwendungen und anderen digitalen Vermögenswerte zu einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten zu übertragen;

Geänderter Text

c) die exportierbaren Daten,
Anwendungen und anderen digitalen
Vermögenswerte des Kunden zu einem
anderen Anbieter von
Datenverarbeitungsdiensten oder zu einer
IKT-Infrastruktur in eigenen
Räumlichkeiten zu übertragen, auch nach
Inanspruchnahme eines kostenlosen
Angebots;

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) die Funktionsäquivalenz des Dienstes *im IT-Umfeld* des bzw. der anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten, die *dieselbe Dienstart* abdecken, gemäß Artikel 26 *aufrechtzuerhalten*.

Geänderter Text

d) die Funktionsäquivalenz bei der Nutzung des neuen Dienstes in der IT-Umgebung des bzw. der anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten, die einen gleichwertigen Dienst abdecken, gemäß Artikel 26 zu erreichen.

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Absatz 1 gilt nur für Hindernisse im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, Verträgen oder Geschäftspraktiken des

Geänderter Text

(2) Absatz 1 gilt nur für Hindernisse im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, Verträgen oder Geschäftspraktiken des

ursprünglichen Anbieters.

vorherigen Anbieters von Datenverarbeitungsdiensten.

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Rechte des Kunden und die Pflichten des Anbieters eines Datenverarbeitungsdienstes in Bezug auf den Wechsel zwischen Anbietern solcher Dienste werden in einem schriftlichen Vertrag eindeutig festgelegt. Unbeschadet der Richtlinie (EU) 2019/770 enthält dieser Vertrag mindestens Folgendes:

Geänderter Text

(1) Die Rechte des Kunden und die Pflichten des Anbieters eines Datenverarbeitungsdienstes in Bezug auf den Wechsel zwischen Anbietern solcher Dienste oder, falls vorhanden, zu einer IKT-Infrastruktur in eigenen Räumlichkeiten werden in einem schriftlichen Vertrag eindeutig festgelegt, der dem Kunden vor Vertragsunterzeichnung in benutzerfreundlicher Weise zur Verfügung gestellt wird. Unbeschadet der Richtlinie (EU) 2019/770 stellt der Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten sicher, dass die vertragliche Vereinbarung mindestens Folgendes enthält:

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

a) Klauseln, die es dem Kunden ermöglichen, auf Verlangen zu einem Datenverarbeitungsdienst zu wechseln, der von einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten angeboten wird, oder alle direkt oder indirekt vom Kunden erzeugten Daten, Anwendungen und digitalen Vermögenswerte auf ein System in eigenen Räumlichkeiten zu übertragen, und die insbesondere die Festlegung einer verbindlichen Übergangsfrist von höchstens 30 Kalendertagen vorsehen, in der der

Geänderter Text

a) Klauseln, die es dem Kunden ermöglichen, auf Verlangen zu einem Datenverarbeitungsdienst zu wechseln, der von einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten angeboten wird, oder alle exportierbaren Daten, Anwendungen und digitalen Vermögenswerte unverzüglich und in keinem Fall zu einem späteren Zeitpunkt als nach Ablauf einer verbindlichen Übergangsfrist von höchstens 90 Kalendertagen auf eine IKT-Infrastruktur in eigenen Räumlichkeiten

PE736.701v02-00 88/117 AD\1271070DE.docx

Datenverarbeitungsdienstleister

zu übertragen, einer Frist, in der der Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe a – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- 1. den Wechselvorgang unterstützt und soweit technisch machbar abschließt;
- 1. den Wechselvorgang angemessen begleitet und erleichtert;

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe a – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- 2. *die uneingeschränkte* Kontinuität bei der Erbringung der *jeweiligen* Funktionen oder Dienste *sicherstellt*;
- 2. gebührende Sorgfalt walten lässt, um den Geschäftsbetrieb und ein hohes Maß an Sicherheit des Dienstes aufrechtzuerhalten und unter Berücksichtigung der beim Wechsel erzielten Fortschritte im größtmöglichen Umfang Kontinuität bei der Erbringung der relevanten Funktionen oder Dienste innerhalb der Infrastrukturkapazität des vorherigen Anbieters von Datenverarbeitungsdiensten und gemäß den vertraglichen Verpflichtungen sicherzustellen;

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe a – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. klare Informationen bezüglich bekannter Risiken für die Kontinuität bei der Erbringung der jeweiligen Funktionen oder Dienste seitens des

vorherigen Anbieters von Datenverarbeitungsdiensten bereitstellt;

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) eine Liste der zusätzlichen Dienste, die die Kunden zur Erleichterung des Wechsels in Anspruch nehmen können, z.B. einen Test des Wechsels;

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ab) die Verpflichtung des Anbieters von Datenverarbeitungsdiensten, die Ausarbeitung der für die vertraglich vereinbarten Dienste relevanten Ausstiegsstrategie des Kunden zu unterstützen, unter anderem durch die Bereitstellung aller relevanten Informationen;

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) eine vollständige Spezifizierung aller Kategorien von Daten und Anwendungen, die während des Wechsels exportierbar sind, einschließlich mindestens aller Daten, die der Kunde zu Beginn der Dienstleistungsvereinbarung importiert hat, und aller Daten und Metadaten, die vom Kunden erstellt und Geänderter Text

b) eine *ausführliche Spezifikation* aller Kategorien von Daten und Anwendungen, die während des Wechsels *portierbar* sind, einschließlich mindestens aller *exportierbaren* Daten;

PE736.701v02-00 90/117 AD\1271070DE.docx

durch die Nutzung des Dienstes während der Diensterbringung erzeugt wurden, einschließlich mindestens der Konfigurationsparameter, Sicherheitseinstellungen, Zugangsrechte und Zugangsprotokolle des Dienstes;

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) eine Mindestfrist für den Datenabruf von mindestens 30 Kalendertagen, der nach dem Ablauf des zwischen dem Kunden und dem *Diensteanbieter* gemäß Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 vereinbarten Übergangszeitraums beginnt.

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) eine Mindestfrist für den Datenabruf von mindestens 30 Kalendertagen, der nach dem Ablauf des zwischen dem Kunden und dem *Anbieter der Datenverarbeitungsdienste* gemäß Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 vereinbarten Übergangszeitraums beginnt.

Geänderter Text

ca) die Verpflichtung des Anbieters von Datenverarbeitungsdiensten, alle exportierbaren Daten des früheren Kunden nach Ablauf des in Absatz 1 Buchstabe c genannten Zeitraums zu löschen;

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Ist der in Absatz 1 Buchstaben a und c vorgesehene verbindliche Übergangszeitraum technisch nicht Geänderter Text

(2) Ist der in Absatz 1 Buchstaben a und c vorgesehene verbindliche Übergangszeitraum technisch nicht

AD\1271070DE.docx 91/117 PE736.701v02-00

machbar, so teilt der Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten dies dem Kunden innerhalb von sieben Arbeitstagen nach der Veranlassung des Anbieterwechsels mit, wobei er die technische Undurchführbarkeit mit einem ausführlichen Bericht ordnungsgemäß begründet und einen alternativen Übergangszeitraum angibt, der sechs Monate nicht überschreiten darf. Im Einklang mit Absatz 1 wird während des in Artikel 25 Absatz 2 genannten alternativen Übergangszeitraums gegen ermäßigtes Entgelt eine uneingeschränkte Betriebskontinuität sichergestellt.

machbar, so teilt der Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten dies dem Kunden innerhalb von 14 Arbeitstagen nach der Veranlassung des Anbieterwechsels mit, wobei er die technische Undurchführbarkeit ordnungsgemäß begründet und einen alternativen Übergangszeitraum angibt, der neun Monate nicht überschreiten darf. Im Einklang mit Absatz 1 wird während des in Artikel 25 Absatz 2 genannten alternativen Übergangszeitraums gegen ermäßigtes Entgelt Betriebskontinuität sichergestellt. Der Kunde behält das Recht, diesen Zeitraum bei Bedarf vor oder während des Wechsels zu verlängern.

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 24a

Informationspflicht der übernehmenden Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten

Der übernehmende Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten stellt dem Kunden Informationen über die verfügbaren Verfahren für den Wechsel und die Übertragung auf den Datenverarbeitungsdienst zur Verfügung, wenn er das Ziel der Übertragung ist, einschließlich Informationen über verfügbare Übertragungsmethoden und formate sowie über Einschränkungen und technische Beschränkungen, die dem übernehmenden Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten bekannt sind.

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 b (neu)

PE736.701v02-00 92/117 AD\1271070DE.docx

Geänderter Text

Artikel 24b

Verpflichtung zum Handeln nach Treu und Glauben

Alle Beteiligten, einschließlich der Anbieter von Destinationsdatenverarbeitungsdiensten, arbeiten nach Treu und Glauben zusammen, um den Wechsel effizient zu gestalten, die rechtzeitige Übermittlung der erforderlichen Daten zu ermöglichen und die Kontinuität des Dienstes aufrechtzuerhalten.

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Ab dem [Datum X+ 3 Jahre] verlangen die Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten von den Kunden für den Wechsel keine Entgelte mehr.

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Vom [Datum X, Tag des Inkrafttretens *des Datengesetzes*] bis zum [Datum X+3 Jahre] dürfen die Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten von den Kunden für den Wechsel ermäßigte Entgelte verlangen.

Geänderter Text

(1) Ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] dürfen die Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten von den Kunden, die Verbraucher sind, für den Wechsel keine Entgelte mehr verlangen.

Geänderter Text

(2) Vom [Datum X, Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] bis zum [Datum X+3 Jahre] dürfen die Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten von den Kunden im Rahmen von Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen für den Wechsel ermäßigte Entgelte verlangen, insbesondere Extraktionsgebühren.

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Ab dem [3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] dürfen die Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten für den Wechsel keine Entgelte mehr verlangen.

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die in Absatz 2 genannten Entgelte dürfen die dem Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten im unmittelbaren Zusammenhang mit dem betreffenden Wechselvorgang entstehenden Kosten nicht übersteigen.

Geänderter Text

(3) Die in Absatz 2 genannten Entgelte dürfen die dem Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten im unmittelbaren Zusammenhang mit dem betreffenden Wechselvorgang entstehenden Kosten nicht übersteigen und müssen mit den zwingend durchzuführenden Vorgängen verknüpft sein, die der Anbieter der Datenverarbeitungsdienste im Rahmen des Wechsels durchführen muss.

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Standardabonnement- oder - dienstleistungsentgelte sowie Entgelte für professionelle Übergangsdienste, die der Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten auf Verlangen des Kunden zur Unterstützung des Wechsels erbringt, gelten nicht als Wechselentgelte im Sinne dieses Artikels.

PE736.701v02-00 94/117 AD\1271070DE.docx

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b)Vor dem Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Kunden stellt der Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten dem Kunden eindeutige Informationen zur Verfügung, in denen die gemäß Absatz 2 vom Kunden für den Wechsel zu zahlenden Entgelte sowie die in Absatz 3a beschriebenen Gebühren und Entgelte dargelegt werden, und er stellt Informationen über die etwaigen Dienste, die mit einem hoch komplexen oder kostspieligen Wechsel verbunden sind, oder über Fälle bereit, in denen ein Wechsel ohne eine erhebliche Beeinträchtigung der Daten, Anwendung oder Struktur des Dienstes nicht möglich ist. Der Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten macht diese Informationen den Kunden gegebenenfalls über einen speziellen Abschnitt seiner Website oder auf andere leicht zugängliche Weise öffentlich zugänglich.

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um einen Überwachungsmechanismus einzuführen, mit dem die Kommission die von den Anbietern von Datenverarbeitungsdiensten auf dem Markt verlangten Wechselentgelte

Geänderter Text

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um einen Überwachungsmechanismus einzuführen, mit dem die Kommission die von den Anbietern von Datenverarbeitungsdiensten auf dem Markt verlangten Wechselentgelte

überwachen kann, um sicherzustellen, dass die in *Absatz* 1 vorgesehene Abschaffung der Wechselentgelte innerhalb der in *demselben Absatz* festgelegten Frist erreicht wird. überwachen kann, um sicherzustellen, dass die in *den Absätzen* 1 *und 2* vorgesehene Abschaffung *und Verringerung* der Wechselentgelte innerhalb der *jeweiligen* in *diesen Absätzen* festgelegten Frist erreicht wird

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten, die skalierbare und elastische Rechenressourcen betreffen, die auf Infrastrukturelemente wie Server, Netze und die für den Betrieb der Infrastruktur erforderlichen virtuellen Ressourcen beschränkt sind, die aber keinen Zugang zu den Betriebsdiensten, zur Software und zu den Anwendungen gewähren, die dort gespeichert, anderweitig verarbeitet oder auf diesen Infrastrukturelementen eingesetzt werden, stellen sicher, dass der Kunde nach dem Wechsel zu einem Dienst, der dieselbe Dienstart abdeckt und von einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten erbracht wird, Funktionsäquivalenz bei der Nutzung des neuen Dienstes genießt.

Geänderter Text

(1) Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten, die skalierbare und elastische Rechenressourcen betreffen, die auf Infrastrukturelemente wie Server, Netze und die für den Betrieb der Infrastruktur erforderlichen virtuellen Ressourcen beschränkt sind, die aber keinen Zugang zu den Betriebsdiensten, zur Software und zu den Anwendungen gewähren, die dort gespeichert, anderweitig verarbeitet oder auf diesen Infrastrukturelementen eingesetzt werden, treffen in ihrer Macht stehende angemessene Maßnahmen, um es zu erleichtern, dass der Kunde nach dem Wechsel zu einem Dienst, der dieselbe Dienstart abdeckt und von einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten erbracht wird, Funktionsäguivalenz bei der Nutzung des neuen Dienstes erreicht, sofern die Funktionsäquivalenz vom übernehmenden Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten festgestellt wird. Der vorherige Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten erleichtert den Ablauf, indem er Kapazitäten, angemessene Information, Dokumentation, technische Unterstützung und gegebenenfalls die notwendigen Instrumente bereitstellt.

Änderungsantrag 155

PE736.701v02-00 96/117 AD\1271070DE.docx

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Bei anderen als den unter Absatz 1 fallenden Datenverarbeitungsdiensten stellen die Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten offene Schnittstellen öffentlich und kostenlos bereit

Geänderter Text

(2) Die Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten, einschließlich der Anbieter der übernehmenden Datenverarbeitungsdienste, stellen zur Erleichterung des Wechsels zwischen diesen Diensten und der Datenübertragbarkeit und Interoperabilität offene Schnittstellen öffentlich und kostenlos bereit. Gemäß Absatz 1 dieses Artikels ermöglichen diese Dienste es auch, dass ein bestimmter Dienst, bei dem es keine nennenswerten Hindernisse gibt, aus dem Vertrag entflochten und auf interoperable Weise für einen Wechsel verfügbar gemacht werden kann.

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Bei anderen als den unter Absatz 1 fallenden Datenverarbeitungsdiensten gewährleisten die Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten die Kompatibilität mit offenen Interoperabilitätsspezifikationen oder europäischen Interoperabilitätsnormen, die gemäß Artikel 29 Absatz 5 dieser Verordnung benannt werden.

Geänderter Text

(3) Die Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten *gewährleisten* die Kompatibilität mit offenen *Interoperabilitäts- und Übertragbarkeitsspezifikationen* oder europäischen Interoperabilitätsnormen, die gemäß Artikel 29 Absatz 5 dieser Verordnung benannt werden.

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Anbieter von

Datenverarbeitungsdiensten, für die eine neue offene Interoperabilitäts- und Übertragbarkeitsspezifikation oder europäische Norm in dem in Artikel 29 Absatz 5 genannten Zentralspeicher veröffentlicht wurde, haben das Recht auf einen einjährigen Übergang zur Einhaltung der in Absatz 3 dieses Artikels genannten Pflicht.

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Bestehen für die betreffende Dienstart keine offenen Interoperabilitätsspezifikationen oder europäischen Normen nach Absatz 3, so exportiert der Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten auf Verlangen des Kunden alle erzeugten oder gemeinsam erzeugten Daten, einschließlich der relevanten Datenformate und Datenstrukturen, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format.

Geänderter Text

(4) Bestehen für den betreffenden gleichwertigen Dienst keine offenen Interoperabilitäts- und Übertragbarkeitsspezifikationen oder europäischen Normen nach Absatz 3, so exportiert der Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten auf Verlangen des Kunden, sofern es technisch machbar ist, alle exportierbaren Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format, wie dem Kunden gemäß der in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe ab genannten Ausstiegsstrategie mitgeteilt wird, es sei denn, vom Kunden wird ein anderes Format *akzeptiert*.

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten sind nicht verpflichtet, neue Technologien oder Dienste zu entwickeln, geschützte oder vertrauliche Daten oder Technologien gegenüber einem Kunden oder einem

PE736.701v02-00 98/117 AD\1271070DE.docx

anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten offenzulegen oder die Sicherheit und Integrität des Dienstes eines Kunden oder Anbieters zu beeinträchtigen.

Änderungsantrag 160

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 26a

Befreiungen für bestimmte Datenverarbeitungsdienste

- (1) Die Pflichten gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d und den Artikeln 25 und 26 gelten nicht für Datenverarbeitungsdienste, die nach Kundenwünschen eingerichtet wurden, um den Bedarf eines bestimmten Kunden zu erleichtern.
- (2) Die in diesem Kapitel festgelegten Pflichten gelten nicht für Datenverarbeitungsdienste, die kostenlos bereitgestellt werden, versuchsweise in Betrieb sind oder nur einen Test- und Evaluierungsdienst für Produktangebote des Unternehmens bieten.

Änderungsantrag 161

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 26b

Streitbeilegung

(1) Die Kunden haben Zugang zu gemäß Artikel 10 Absatz 2 zertifizierten Streitbeilegungsstellen, um Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verletzungen der Rechte der Kunden und der Pflichten der

Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten bezüglich des Wechsels zwischen Anbietern solcher Dienste beizulegen. Der Kunde hat das Recht, Dritten die Verfolgung seiner Rechtsansprüche in seinem Namen zu ermöglichen.

(2) Artikel 10 Absätze 3 bis 9 gelten für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kunden und Anbietern von Datenverarbeitungsdiensten bezüglich des Wechsels zwischen Anbietern solcher Dienste.

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 oder 3 treffen die Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten alle angemessenen technischen, rechtlichen und organisatorischen Maßnahmen, einschließlich vertraglicher Vereinbarungen, um eine internationale Übermittlung oder einen internationalen staatlichen Zugriff zu in der Union gespeicherten nicht personenbezogenen Daten zu verhindern, wenn dies im Widerspruch zum Unionsrecht oder zum nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats stünde.

Geänderter Text

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 oder 3 dieses Artikels treffen die Dateninhaber und die Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten alle notwendigen und angemessenen technischen, rechtlichen und organisatorischen Maßnahmen, einschließlich vertraglicher Vereinbarungen, um eine internationale Übermittlung oder einen internationalen staatlichen Zugriff zu in der Union gespeicherten nicht personenbezogenen Daten zu verhindern, wenn dies im Widerspruch zum Unionsrecht oder zum nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats stünde.

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Dateninhaber und Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten machen

PE736.701v02-00 100/117 AD\1271070DE.docx

gegenüber den Dateninhabern die Maßnahmen, Verfahren und Vereinbarungen transparent, die sie auf die internationale Übermittlung von in der Union gespeicherten nicht personenbezogenen Daten oder entsprechenden staatlichen Zugriff anwenden.

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Wenn ein Dateninhaber oder Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten Daten übermittelt, gelten die in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Bedingungen als erfüllt, wenn die Daten in ein nicht in der Liste nach Artikel 27a aufgeführtes Land übermittelt werden.

Änderungsantrag 165

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Jegliches Urteil eines Gerichts eines Drittlands und jegliche Entscheidung einer Verwaltungsbehörde eines Drittlands, mit denen von einem Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten die Übermittlung von oder die Zugangsgewährung zu im Rahmen dieser Verordnung in der Union gespeicherten nicht personenbezogenen Daten verlangt wird, dürfen jedenfalls nur dann anerkannt oder vollstreckbar werden, wenn sie auf eine in Kraft befindliche internationale Übereinkunft wie etwa ein Rechtshilfeabkommen zwischen dem ersuchenden Drittland und der Union oder eine solche Übereinkunft zwischen dem

Geänderter Text

Jegliches Urteil eines Gerichts eines Drittlands und jegliche Entscheidung einer Verwaltungsbehörde eines Drittlands, mit denen von einem Dateninhaber und Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten die Übermittlung von oder die Zugangsgewährung zu im Rahmen dieser Verordnung in der Union gespeicherten nicht personenbezogenen Daten verlangt wird, dürfen jedenfalls nur dann anerkannt oder vollstreckbar werden, wenn sie auf eine in Kraft befindliche internationale Übereinkunft wie etwa ein Rechtshilfeabkommen zwischen dem ersuchenden Drittland und der Union oder eine solche Übereinkunft zwischen dem

AD\1271070DE.docx 101/117 PE736.701v02-00

ersuchenden Drittland und einem Mitgliedstaat gestützt sind.

ersuchenden Drittland und einem Mitgliedstaat gestützt sind.

Änderungsantrag 166

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Besteht keine solche internationale Übereinkunft und ergeht an einen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten ein Urteil eines Gerichts eines Drittlands oder eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde eines Drittlands, im Rahmen dieser Verordnung in der Union gespeicherte nicht personenbezogene Daten zu übermitteln oder Zugang dazu zu gewähren, und würde die Befolgung eines solchen Urteils oder einer solchen Entscheidung den Adressaten in Widerspruch zum Unionsrecht oder zum nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats bringen, so erfolgt die Übermittlung dieser Daten an diese Behörde oder die Zugangsgewährung nur dann,

Geänderter Text

(3) Besteht keine solche internationale Übereinkunft und ergeht an einen Dateninhaber und Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten ein Urteil eines Gerichts eines Drittlands oder eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde eines Drittlands, im Rahmen dieser Verordnung in der Union gespeicherte nicht personenbezogene Daten zu übermitteln oder Zugang dazu zu gewähren, und würde die Befolgung eines solchen Urteils oder einer solchen Entscheidung den Adressaten in Widerspruch zum Unionsrecht oder zum nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats bringen, so erfolgt die Übermittlung dieser Daten an diese Behörde oder die Zugangsgewährung nur nach einer Überprüfung durch die einschlägigen zuständigen Stellen oder Behörden gemäß dieser Verordnung betreffend die Beurteilung, ob zusätzlich zu den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften oder des Unionsrechts die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Änderungsantrag 167

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Der durch die Verordnung [xxx – Daten-Governance-Gesetz] eingesetzte Europäische Dateninnovationsrat berät und unterstützt die Kommission bei der Geänderter Text

entfällt

Ausarbeitung von Leitlinien für die Bewertung, ob diese Bedingungen erfüllt sind.

Änderungsantrag 168

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Falls die Voraussetzungen des Absatzes 2 oder 3 erfüllt sind, stellt der Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten aufgrund einer angemessenen Auslegung des Verlangens die zulässige Mindestmenge der darin verlangten Daten bereit.

Änderungsantrag 169

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Der Anbieter von
Datenverarbeitungsdiensten teilt dem
Dateninhaber mit, dass ein Verlangen einer
Verwaltungsbehörde eines Drittlands nach
Zugang zu seinen Daten vorliegt, bevor er
dem Verlangen nachkommt, außer wenn
das Verlangen Strafverfolgungszwecken
dient und solange dies zur Wahrung der
Wirksamkeit der
Strafverfolgungsmaßnahmen erforderlich
ist.

(4) Falls die Voraussetzungen des Absatzes 2 oder 3 erfüllt sind, stellt der *Dateninhaber oder* Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten aufgrund einer angemessenen Auslegung des Verlangens die zulässige Mindestmenge der darin verlangten Daten bereit.

Geänderter Text

Geänderter Text

(5) Der Anbieter von
Datenverarbeitungsdiensten teilt dem
Dateninhaber *und seinem Kunden* mit,
dass ein Verlangen einer
Verwaltungsbehörde eines Drittlands nach
Zugang zu seinen Daten vorliegt, bevor er
dem Verlangen nachkommt, außer wenn
das Verlangen Strafverfolgungszwecken
dient und solange dies zur Wahrung der
Wirksamkeit der
Strafverfolgungsmaßnahmen erforderlich
ist.

Änderungsantrag 170

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 27a

- (1) Für die Zwecke von Artikel 27
 Absatz 1 kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste von Drittländern erlassen, bezüglich derer eine internationale Übermittlung von oder ein internationaler staatlicher Zugriff zu in der Union gespeicherten nicht personenbezogenen Daten im Widerspruch zum Unionsrecht stehen könnte, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
- i) zueinander im Widerspruch stehende Rechtsvorschriften, auch über Datenschutz, öffentliche Sicherheit und nationale Sicherheit,
- ii) Zugang zum Verfahren eines begründeten Einspruchs,
- iii) Höhe des Risikos für die Vertraulichkeit von Daten, insbesondere des Risikos für Geschäftsgeheimnisse, und
- iv) Anerkennung der Angemessenheit des Drittlandes gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679.
- (2) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 39 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (3) Bei der Ausarbeitung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Liste konsultiert die Kommission die Empfehlungen des nach der Verordnung [xxx Daten-Governance-Gesetz] eingerichteten Europäischen Dateninnovationsrats und anderer einschlägigen Expertengruppen und trägt diesen Rechnung.

Änderungsantrag 171

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Betreiber *von* Datenräumen müssen die folgenden wesentlichen Anforderungen zur Erleichterung der Interoperabilität der Daten und der Mechanismen und Dienste für die gemeinsame Datennutzung erfüllen:

Geänderter Text

(1) **Dateninhaber und** Betreiber in **gemeinsamen europäischen** Datenräumen müssen die folgenden wesentlichen Anforderungen zur Erleichterung der Interoperabilität der Daten und der Mechanismen und Dienste für die gemeinsame Datennutzung erfüllen:

Änderungsantrag 172

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Datensatzinhalte, Nutzungsbeschränkungen, Lizenzen, Datenerhebungsmethoden, Datenqualität und Unsicherheiten sind hinreichend beschrieben, um dem Empfänger das Auffinden der Daten, den Datenzugang und die Datennutzung zu ermöglichen;

Geänderter Text

a) die Datensatzinhalte, Nutzungsbeschränkungen, Lizenzen, Datenerhebungsmethoden, Datenqualität und Unsicherheiten sind hinreichend *in maschinenlesbarem Format* beschrieben, um dem Empfänger das Auffinden der Daten, den Datenzugang und die Datennutzung zu ermöglichen;

Änderungsantrag 173

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Datenstrukturen, Datenformate, Vokabulare, Klassifizierungssysteme, Taxonomien und Codelisten werden in einer öffentlich zugänglichen und einheitlichen Weise beschrieben;

Geänderter Text

b) die Datenstrukturen, Datenformate, Vokabulare, Klassifizierungssysteme, Taxonomien und Codelisten, *sofern verfügbar*, werden in einer öffentlich zugänglichen und einheitlichen Weise beschrieben;

Änderungsantrag 174

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die technischen Mittel für den Datenzugang, wie z. B.
Anwendungsprogrammierschnittstellen, sowie ihre Nutzungsbedingungen und die Dienstqualität sind ausreichend beschrieben, um den automatischen Datenzugang und die automatische Datenübermittlung zwischen den Parteien, auch kontinuierlich oder in Echtzeit in einem maschinenlesbaren Format, zu ermöglichen;

Änderungsantrag 175

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch *eine nähere* Bestimmung der in Absatz 1 genannten wesentlichen Anforderungen zu erlassen.

Geänderter Text

c) gegebenenfalls die technischen Mittel für den Datenzugang, wie z. B. Anwendungsprogrammierschnittstellen, sowie ihre Nutzungsbedingungen und die Dienstqualität sind ausreichend beschrieben, um den automatischen Datenzugang und die automatische Datenübermittlung zwischen den Parteien, auch kontinuierlich oder in Echtzeit in einem maschinenlesbaren Format, zu ermöglichen;

Geänderter Text

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch die Festlegung wesentlicher Anforderungen für die in Absatz 1 genannten harmonisierten Normen zu erlassen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Standpunkte des Europäischen Dateninnovationsrats gemäß Artikel 30 Buchstabe f der Verordnung ... [Data-Governance-Gesetz].

Änderungsantrag 176

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Bei Betreibern *von* Datenräumen, die den harmonisierten Normen oder Teilen davon entsprechen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, wird eine Konformität mit den in Absatz 1 genannten

Geänderter Text

(3) Bei Betreibern *in* Datenräumen *und Dateninhabern*, die den harmonisierten Normen oder Teilen davon entsprechen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, wird eine Konformität mit den in Absatz 1

PE736.701v02-00 106/117 AD\1271070DE.docx

wesentlichen Anforderungen vermutet, soweit sich diese Normen auf diese Anforderungen erstrecken. genannten wesentlichen Anforderungen vermutet, soweit sich diese Normen auf diese Anforderungen erstrecken.

Änderungsantrag 177

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Kommission erlässt in Bezug auf eine oder alle der in Absatz 1 festgelegten Anforderungen nötigenfalls im Wege von Durchführungsrechtsakten gemeinsame Spezifikationen, wenn es keine harmonisierten Normen nach Absatz 4 gibt oder wenn sie der Auffassung ist, dass die einschlägigen harmonisierten Normen nicht ausreichen, um die Erfüllung der wesentlichen Anforderungen in Absatz 1 zu gewährleisten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 39 Absatz 2 erlassen

Geänderter Text

Die Kommission kann nötigenfalls im Wege von Durchführungsrechtsakten gemeinsame Spezifikationen erlassen, wenn es keine harmonisierten Normen nach Absatz 4 gibt oder wenn sie der Auffassung ist, dass die einschlägigen harmonisierten Normen nicht ausreichen, um die Erfüllung der wesentlichen Anforderungen in Absatz 1 zu gewährleisten. Vor dem Erlass solcher Durchführungsrechtsakte lässt sich die Kommission vom Europäischen Dateninnovationsrat gemäß Artikel 30 Buchstabe f der Verordnung ... [Daten-Governance-Gesetz] beraten und berücksichtigt die einschlägigen Standpunkte des Europäischen Dateninnovationsrates. Die Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 39 Absatz 2 erlassen.

Änderungsantrag 178

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Interoperabilität von Datenverarbeitungsdiensten Geänderter Text

Interoperabilität *und Übertragbarkeit* von Datenverarbeitungsdiensten

Änderungsantrag 179

Vorschlag für eine Verordnung

AD\1271070DE.docx 107/117 PE736.701v02-00

Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Offene *Interoperabilitätsspezifikationen* und europäische Normen für die Interoperabilität von Datenverarbeitungsdiensten müssen

Geänderter Text

(1) Offene *Interoperabilitäts- und Übertragbarkeitsspezifikationen* und europäische Normen für die Interoperabilität *und Übertragbarkeit* von Datenverarbeitungsdiensten müssen

Änderungsantrag 180

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) leistungsbezogen darauf ausgerichtet sein, die Interoperabilität zwischen verschiedenen Datenverarbeitungsdiensten, die *dieselbe Dienstart* abdecken, herzustellen;

Geänderter Text

a) soweit dies technisch machbar ist, leistungsbezogen darauf ausgerichtet sein, die Interoperabilität zwischen verschiedenen Datenverarbeitungsdiensten, die gleichwertige Dienste abdecken, herzustellen:

Änderungsantrag 181

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Übertragbarkeit digitaler Vermögenswerte zwischen verschiedenen Datenverarbeitungsdiensten, die *dieselbe Dienstart* abdecken, verbessern;

Geänderter Text

b) die Übertragbarkeit digitaler Vermögenswerte zwischen verschiedenen Datenverarbeitungsdiensten, die *gleichwertige Dienste* abdecken, verbessern;

Änderungsantrag 182

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) soweit dies technisch machbar ist, die Funktionsäquivalenz zwischen

Geänderter Text

c) soweit dies technisch machbar ist, die Funktionsäquivalenz zwischen *in*

PE736.701v02-00 108/117 AD\1271070DE.docx

verschiedenen

Datenverarbeitungsdiensten, die *dieselbe Dienstart* abdecken, *gewährleisten*.

Artikel 26 Absatz 1 genannten Datenverarbeitungsdiensten, die gleichwertige Dienste abdecken, erleichtern

Änderungsantrag 183

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) die Sicherheit und Integrität der Dienste und Daten nicht beeinträchtigen;

Änderungsantrag 184

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) auf eine Art und Weise gestaltet sein, die technische Fortschritte und die Einbindung neuer Funktionen und Innovationen in Datenverarbeitungsdienste ermöglicht.

Änderungsantrag 185

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Offene *Interoperabilitätsspezifikationen* und europäische Normen für die Interoperabilität von Datenverarbeitungsdiensten müssen Folgendes regeln:

(2) Offene *Interoperabilitäts- und Übertragbarkeitsspezifikationen* und europäische Normen für die Interoperabilität von Datenverarbeitungsdiensten müssen Folgendes regeln:

Änderungsantrag 186

Vorschlag für eine Verordnung

AD\1271070DE.docx 109/117 PE736.701v02-00

Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Offene *Interoperabilitätsspezifikationen* müssen mit Anhang II Nummern 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 übereinstimmen.

Änderungsantrag 187

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Offene *Interoperabilitäts- und Übertragbarkeitsspezifikationen* müssen mit Anhang II Nummern 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 übereinstimmen.

Geänderter Text

(3a) Offene Interoperabilitäts- und Übertragbarkeitsspezifikationen und europäische Normen dürfen nicht den Markt für Datenverarbeitungsdienste verzerren oder die Entwicklung jeglicher neuer konkurrierender und innovativer Technologien oder Lösungen oder jeglicher auf ihnen beruhender Technologien oder Lösungen einschränken.

Änderungsantrag 188

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) **Die Kommission** kann gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 eine oder mehrere europäische Normungsorganisationen damit beauftragen, Entwürfe für europäische Normen für bestimmte **Dienstarten von Datenverarbeitungsdiensten** auszuarbeiten.

Geänderter Text

(4) Nach Berücksichtigung einschlägiger internationaler und europäischer Normen und Selbstregulierungsinitiativen kann die Kommission gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 eine oder mehrere europäische Normungsorganisationen damit beauftragen, Entwürfe für europäische Normen für bestimmte gleichwertige Datenverarbeitungsdienste auszuarbeiten.

PE736.701v02-00 110/117 AD\1271070DE.docx

Änderungsantrag 189

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Für die Zwecke des Artikels 26 Absatz 3 dieser Verordnung wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Fundstellen offener Interoperabilitätsspezifikationen und europäischer Normen für die Interoperabilität von Datenverarbeitungsdiensten im Zentralspeicher der Union für Normen für die Interoperabilität von Datenverarbeitungsdiensten zu veröffentlichen, sofern diese den Kriterien der Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels genügen.

Geänderter Text

(5) Für die Zwecke des Artikels 26 Absatz 3 dieser Verordnung wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um die Fundstellen offener Interoperabilitäts- und Übertragbarkeitsspezifikationen und europäischer Normen für die Interoperabilität von Datenverarbeitungsdiensten und von einschlägigen Normungsorganisationen oder in Anhang II Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 genannten Organisationen ausgearbeiteten Normen im Zentralspeicher der Union für Normen für die Interoperabilität und Übertragbarkeit von Datenverarbeitungsdiensten zu veröffentlichen, sofern diese den Kriterien der Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels genügen.

Änderungsantrag 190

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die für die Anwendung und Durchsetzung des Kapitels VI dieser Verordnung zuständige nationale Behörde muss über Erfahrungen auf dem Gebiet der Daten und der elektronischen Kommunikationsdienste verfügen.

Geänderter Text

c) die für die Anwendung und Durchsetzung des Kapitels VI dieser Verordnung zuständige nationale Behörde muss über Erfahrungen, ausreichende technische und personelle Ressourcen und Fachwissen auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes, der Daten und der elektronischen Kommunikationsdienste verfügen.

Änderungsantrag 191

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die benannten zuständigen Behörden mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet werden, damit sie ihre Aufgaben gemäß dieser Verordnung angemessen wahrnehmen können.

Änderungsantrag 192

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die benannten zuständigen Behörden mit den erforderlichen *technischen und personellen* Mitteln ausgestattet werden, damit sie ihre Aufgaben gemäß dieser Verordnung angemessen wahrnehmen können.

Geänderter Text

(7a) Die zuständigen Behörden arbeiten mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten zusammen, um eine kohärente und wirksame Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten. Diese Amtshilfe umfasst den unverzüglichen Austausch aller einschlägigen Informationen auf sicherem elektronischem Wege, insbesondere zwecks Erfüllung der in Absatz 3 Buchstaben b, c und d genannten Aufgaben.

Änderungsantrag 193

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Unbeschadet eines anderen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs haben natürliche und juristische Personen das Recht, einzeln oder *gegebenenfalls* gemeinsam bei der

Geänderter Text

(1) Unbeschadet eines anderen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs haben natürliche und juristische Personen das Recht, einzeln oder gemeinsam bei der jeweils

PE736.701v02-00 112/117 AD\1271070DE.docx

jeweils zuständigen Behörde des Mitgliedstaats ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder ihrer Niederlassung Beschwerde einzulegen, wenn sie der Ansicht sind, dass ihre Rechte nach dieser Verordnung verletzt wurden. zuständigen Behörde des Mitgliedstaats ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder ihrer Niederlassung Beschwerde einzulegen, wenn sie der Ansicht sind, dass ihre Rechte nach dieser Verordnung verletzt wurden.

Änderungsantrag 194

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die zuständigen Behörden arbeiten zusammen, um Beschwerden zu bearbeiten und zu lösen, und *tauschen* dazu unter anderem unverzüglich alle relevanten Informationen auf elektronischem Wege aus. Diese Zusammenarbeit berührt nicht das besondere Verfahren der Zusammenarbeit gemäß den Kapiteln VI und VII der Verordnung (EU) 2016/679.

Geänderter Text

Die zuständigen Behörden arbeiten (3) zusammen, um Beschwerden wirksam und rechtzeitig zu bearbeiten und zu lösen, und setzen dazu unter anderem angemessene Fristen für den Erlass förmlicher Entscheidungen, stellen die Gleichbehandlung der Parteien sicher, gewährleisten den Anspruch auf rechtliches Gehör und das Recht auf Akteneinsicht während des gesamten Verfahrens und tauschen unverzüglich alle relevanten Informationen auf elektronischem Wege aus. Diese Zusammenarbeit berührt nicht das besondere Verfahren der Zusammenarbeit gemäß den Kapiteln VI und VII der Verordnung (EU) 2016/679.

Änderungsantrag 195

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission erstellt und empfiehlt unverbindliche Mustervertragsbedingungen für den Datenzugang und die Datennutzung, um die Parteien bei der Ausarbeitung und Aushandlung von Verträgen mit ausgewogenen vertraglichen

Geänderter Text

Die Kommission erstellt und empfiehlt unverbindliche Mustervertragsbedingungen für den Datenzugang und die Datennutzung, um die Parteien bei der Ausarbeitung und Aushandlung von Verträgen mit ausgewogenen vertraglichen Rechten und Pflichten zu unterstützen.

AD\1271070DE.docx 113/117 PE736.701v02-00

Rechten und Pflichten zu unterstützen.

Diese Vertragsbedingungen müssen mit den Grundsätzen der Fairness, Angemessenheit und Nichtdiskriminierung (FRAND) im Einklang stehen.

Änderungsantrag 196

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission gibt nach Anhörung des Europäischen Datenschutzausschusses Leitlinien zur Begriffsbestimmung von Produkten heraus, um festzulegen, welche Produkte im Einklang mit der Begriffsbestimmung von "Produkt" gemäß Artikel 2 dieser Verordnung in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen oder vom Anwendungsbereich ausgenommen sind.

Änderungsantrag 197

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) die Wechselwirkung zwischen dieser Verordnung, den sektorspezifischen Rechtsvorschriften und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, um etwaige im Widerspruch stehende Bestimmungen, Überregulierungen oder Gesetzeslücken zu bewerten;

Änderungsantrag 198

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

PE736.701v02-00 114/117 AD\1271070DE.docx

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) die Auswirkungen der Pflichten, die in Kapitel VI, Artikel 27 und Artikel 29 bezüglich der Kosten von Cloud-Computing-Diensten in der Union vorgesehen sind, mit Blick auf eine vollständige Abschaffung der Wechselentgelte;

Änderungsantrag 199

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) die Effizienz und die Schnelligkeit der Durchsetzung;

Änderungsantrag 200

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sie gilt ab dem [12 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].

Sie gilt ab dem [24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz)	
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2022)0068 - C9-0051/2022 - 2022/0047(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 23.3.2022	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 23.3.2022	
Assoziierte Ausschüsse - Datum der Bekanntgabe im Plenum	7.7.2022	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Adam Bielan 11.5.2022	
Prüfung im Ausschuss	26.10.2022 29.11.2022 8.12.2022	
Datum der Annahme	24.1.2023	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 33 -: 7 0: 0	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Alex Agius Saliba, Andrus Ansip, Pablo Arias Echeverría, Adam Bielan, Biljana Borzan, Dita Charanzová, Deirdre Clune, David Cormand, Alexandra Geese, Sandro Gozi, Maria Grapini, Svenja Hahn, Arba Kokalari, Marcel Kolaja, Kateřina Konečná, Andrey Kovatchev, Jean-Lin Lacapelle, Morten Løkkegaard, Adriana Maldonado López, Antonius Manders, Beata Mazurek, Leszek Miller, Anne-Sophie Pelletier, Miroslav Radačovský, Christel Schaldemose, Andreas Schwab, Tomislav Sokol, Ivan Štefanec, Róża Thun und Hohenstein, Kim Van Sparrentak, Marion Walsmann, Marco Zullo	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Maria da Graça Carvalho, Malte Gallée, Tsvetelina Penkova, Kosma Złotowski	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Adam Jarubas, Camilla Laureti, Bogdan Rzońca, Loránt Vincze	

PE736.701v02-00 116/117 AD\1271070DE.docx



NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

33	+
ECR	Adam Bielan, Beata Mazurek, Bogdan Rzońca, Kosma Złotowski
ID	Jean-Lin Lacapelle
NI	Miroslav Radačovský
PPE	Pablo Arias Echeverría, Maria da Graça Carvalho, Deirdre Clune, Adam Jarubas, Arba Kokalari, Andrey Kovatchev, Antonius Manders, Andreas Schwab, Tomislav Sokol, Ivan Štefanec, Loránt Vincze, Marion Walsmann
Renew	Andrus Ansip, Dita Charanzová, Sandro Gozi, Svenja Hahn, Morten Løkkegaard, Róża Thun und Hohenstein, Marco Zullo
S&D	Alex Agius Saliba, Biljana Borzan, Maria Grapini, Camilla Laureti, Adriana Maldonado López, Leszek Miller, Tsvetelina Penkova, Christel Schaldemose

7	-
The Left	Kateřina Konečná, Anne-Sophie Pelletier
Verts/ALE	David Cormand, Malte Gallée, Alexandra Geese, Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung